

Tim Kilchsperger, Nicolas Miauton

Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe

Wie Sozialarbeitende in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit das soziale Kapital zur Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses fördern können

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Dezember 2018



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Tim Kilchsperger, Nicolas Miauton: Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe. Wie Sozialarbeitende in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit das soziale Kapital zur Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses fördern können

ISBN 978-3-03796-722-5

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell – Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe

Wie Sozialarbeitende in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit das soziale Kapital zur Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses fördern können

Tim Kilchsperger

Nicolas Miauton

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis befasst sich mit der bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe im Kontext des Strafvollzugs. Dabei werden die Blickwinkel der Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten sowie bei der Bewährungshilfe miteinbezogen. Die theoretischen Bezugsgrössen *kritisches Lebensereignis* und *soziales Kapital* bilden die Ausgangslage für die Beantwortung folgender Fragestellung: *Inwiefern können Sozialarbeitende die Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe durch den Ausbau des sozialen Kapitals in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit fördern?*

Zur Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen dieser theoretischen Arbeit wird ausgehend von den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs die Ersatzfreiheitsstrafe unter den Gesichtspunkten eines kritischen Lebensereignisses beleuchtet. Anschliessend an eine theoretische Begriffsannäherung wird die Bedeutung der Bereiche *Arbeit* und *Gemeinwesen* für die Bezugsgrösse des sozialen Kapitals untersucht. In einem letzten Schritt wird der Einfluss der Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und bei der Bewährungshilfe auf das soziale Kapital ergründet.

Der durchgehende Einbezug eines konkreten Falls schafft am Ende jedes Kapitels den angestrebten Bezug zur Praxis und ermöglicht eine exemplarische Übertragung des theoretischen Wissens.

Zu den zentralen Erkenntnissen gehört, dass die bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund der vielfältigen Herausforderungen bei gleichzeitig eingeschränkten Ressourcen als kritisches Lebensereignis gewertet werden kann. Das zu einem bedeutenden Teil durch das Gemeinwesen und die Arbeit vermittelte soziale Kapital kann die Bewältigung der Wiedereingliederung unterstützen. Die während und nach dem Vollzug der Strafe involvierten Sozialarbeitenden können mit entsprechendem Bewusstsein und durch ein intaktes Arbeitsbündnis zu einem gelingenden Übergang von der Haft zurück in die Freiheit beitragen. Der Fokus sollte auf der Erhaltung von bereits vorhandenem sozialen Kapital und dem kooperativen Erarbeiten von neuen Aneignungsgelegenheiten liegen. Arbeit kann in diesem Zusammenhang verschiedene bedeutsame Funktionen wie beispielsweise das Erleben von Kompetenz, die Strukturierung der Zeit oder den Zugang zu sozialen Kontakten erfüllen. Das Gemeinwesen kann einerseits unter Einbezug verschiedener Gemeinschaften wie der Familie oder einem Freundeskreis und andererseits als öffentlich-rechtliche Struktur – die beispielsweise das Versorgungs- und Hilfesystem umfasst – gedacht und entsprechend in den Prozess einbezogen werden.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich weiterführende Überlegungen, die die als wichtig angesehene Möglichkeit der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen aufgreifen, die als veränderungswürdig angesehene Arbeit während des Vollzugs behandeln und die Wichtigkeit des geregelten Austausches zwischen involvierten Sozialarbeitenden betonen.

Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe

Wie Sozialarbeitende in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit das soziale Kapital zur Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses fördern können

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Tim Kilchsperger

Nicolas Miauton

Bern, Dezember 2018

Gutachterin: Prof. Dr. Yvonne Piesker

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemlage	1
1.2	Forschungsstand.....	2
1.2.1	Kritisches Lebensereignis.....	2
1.2.2	Soziales Kapital	3
1.2.3	Gemeinwesen.....	3
1.2.4	Arbeit	4
1.3	Fragestellung.....	4
1.4	Methodisches Vorgehen.....	4
1.5	Herr Beyeler – ein exemplarischer Fall aus der Praxis	5
2	Rahmenbedingungen	8
2.1	Strafvollzug.....	8
2.2	Ersatzfreiheitsstrafe.....	9
2.3	Regionalgefängnisse und Justizvollzugsanstalten	13
2.4	Bezug zum Fall Beyeler	16
3	Bedingte Entlassung und kritisches Lebensereignis	18
3.1	Bedingte Entlassung	18
3.2	Kritisches Lebensereignis: Annäherung an den Begriff	20
3.3	Bewältigung von kritischen Lebensereignissen.....	25
3.4	Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe als kritisches Lebensereignis?	27
3.5	Bewältigung einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe.....	32
3.6	Bezug zum Fall Beyeler	33
4	Bedeutung von Gemeinwesen und Arbeit für das soziale Kapital	39
4.1	Soziales Kapital	39
4.2	Gemeinwesen	45

4.3	Bedeutung des Gemeinwesens für das soziale Kapital bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug	48
4.4	Arbeit: Annäherung an den Begriff	55
4.4.1	Arbeit im Strafvollzug.....	60
4.4.2	Arbeit nach dem Strafvollzug.....	62
4.5	Bedeutung der Arbeit für das soziale Kapital bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug.....	64
4.6	Bezug zum Fall Beyeler	68
5	Soziale Arbeit während und nach dem Strafvollzug.....	72
5.1	Soziale Arbeit während des Strafvollzugs	72
5.2	Einfluss der Sozialarbeitenden während des Strafvollzugs auf das soziale Kapital.....	77
5.3	Das Feld der Bewährungshilfe	83
5.4	Einfluss der Bewährungshelfenden auf das soziale Kapital.....	85
5.5	Bezug zum Fall Beyeler	91
6	Diskussion	95
7	Fazit und Ausblick	106
8	Literatur.....	110

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Die vollständigen Quellenangaben der in diesem Abbildungs- und Tabellenverzeichnis herbeigezogenen Fachliteratur befinden sich im Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit.

<i>Abbildung 1.</i>	Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe	11
	Eigene Darstellung.	
<i>Abbildung 2.</i>	Einweisungen in den Strafvollzug	12
	Eigene Darstellung. Inhalte nach BFS, persönliche Mitteilung, 11.10.2018.	
<i>Abbildung 3.</i>	Aufenthaltsdauer bei Ersatzfreiheitsstrafen	13
	Eigene Darstellung. Inhalte nach BFS, persönliche Mitteilung, 11.10.2018.	
<i>Abbildung 4.</i>	Typisierung von Lebensereignissen	22
	Eigene Darstellung. Inhalte nach Filipp & Aymanns, 2010, S. 32-40.	
<i>Abbildung 5.</i>	Merkmale von kritischen Lebensereignissen	23
	Eigene Darstellung. Inhalte nach Filipp & Aymanns, 2010, S. 42-50.	
<i>Abbildung 6.</i>	Kapitalbewertung und Kapitalaneignung	43
	Darstellung und Inhalte nach Schütte, 2013, S. 210.	
<i>Abbildung 7.</i>	Bereiche des Gemeinwesens	48
	Eigene Darstellung.	
<i>Abbildung 8.</i>	Bedeutung des Gemeinwesens im Verlauf einer Freiheitsstrafe	50
	Eigene Darstellung.	
<i>Abbildung 9.</i>	Psychosoziale Funktionen der Erwerbsarbeit.....	59
	Eigene Darstellung. Inhalte nach Semmer & Udris, 1993, S. 134.	
<i>Abbildung 10.</i>	Elemente eines Vollzugsplans	82
	Eigene Darstellung.	
<i>Abbildung 11.</i>	Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden im Strafvollzug.....	99
	Eigene Darstellung.	
<i>Tabelle 1.</i>	Fachliche Grundorientierung Sozialer Arbeit mit Inhaftierten	76
	Eigene Darstellung. Inhalte nach Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 239-244.	

1 Einleitung

Werden in einer Gesellschaft geltende Regeln in Form von Gesetzen verletzt, kommen Strafen zur Anwendung. Damit wird grundsätzlich das Ziel verfolgt, dass das als inkorrekt bewertete Verhalten in Zukunft in geringerer Masse auftritt (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 209).

In der Schweiz werden diese Sanktionen auf der Grundlage des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ausgesprochen. Das Strafgesetzbuch der Schweiz unterscheidet gemäss Art. 10 zwei Arten von Strafen: Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, so wird die Geldstrafe gemäss Art. 36 Abs. 1 StGB in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Unter Umständen kann dies also dazu führen, dass eine Geldstrafe in Form einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüsst werden muss. Da fast alle inhaftierten Personen zu gegebener Zeit aus der Anstalt entlassen werden und in ein Umfeld zurückkehren, in dem sie zuvor negativ aufgefallen sind, wird der Vermeidung von zukünftigen Rückfällen grosse Bedeutung beigemessen. Die Menschen im Strafvollzug sollen sich daher mit der begangenen Straftat und der Opferperspektive auseinandersetzen, neue prosoziale Verhaltensformen erlernen, sich in beruflicher Hinsicht weiterentwickeln und so einen Plan für eine gelingende Wiedereingliederung verfolgen. Dabei steht in den meisten Fällen das Datum der im Artikel 86 StGB geregelten bedingten Entlassung im Fokus. Dieser Artikel legt die an Bedingungen geknüpfte Entlassung nach zwei Dritteln der Gesamtstrafe fest. Diese ist im Normalfall zu gewähren, wenn das gezeigte Verhalten dies rechtfertigt und nicht mit einem Rückfall gerechnet werden muss. Die betroffenen Personen werden während dieser herausfordernden Zeit von Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten unterstützt. Für die Zeit nach der Entlassung ist in den meisten Fällen eine Unterstützung durch die Bewährungshilfe vorgesehen. Diese ist im Rahmen der an die bedingte Entlassung geknüpften Weisungen geregelt.

1.1 Problemlage

Die Autoren dieser Arbeit erhielten im Rahmen des studienintegrierten Praxismoduls die Möglichkeit, einen Einblick in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit während des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe zu gewinnen. Dabei wuchs das Bewusstsein, dass es sich beim primären Berührungspunkt zwischen den Sozialarbeitenden in den Vollzugsanstalten und den Sozialarbeitenden der Bewährungshilfe um einen ausschlaggebenden Zeitabschnitt handelt. Es geht dabei um die Zeit rund um die bedingte Entlassung. Betroffene Personen sehen sich dabei mit Veränderungen konfrontiert, die schliesslich von einem auf den anderen Tag selbstständig zu bewältigen sind. Diese stellen für die Entlassenen grosse Herausforderungen dar, auch wenn vorgängig entsprechende Vorbereitungen getroffen worden sind. Der Soziologe und Kriminologe Eduard Matt (2014) weist darauf hin, dass nach der Zeit

im hochstrukturierten Gefängnisalltag plötzlich wieder ein hohes Mass an „Selbstständigkeit und ein Umgang mit unstrukturierten Situationen“ gefordert ist (2014, S. 31). Zur Relevanz der Thematik trägt bei, dass die Rückfallrisiken in der ersten Zeit nach der Entlassung besonders hoch sind (Bundesamt für Statistik [BFS], 2015, S. 16). Die Erfahrungen aus der Praxis und die Hinweise in der Literatur legen nahe, die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug als kritisches Lebensereignis zu betrachten.

Die Bedeutung einer positiven Bewältigung der Entlassung aus dem Strafvollzug ist enorm. Ist es Entlassenen aus dem Strafvollzug auch bei kurzen Ersatzfreiheitsstrafen nicht möglich, die Entlassungssituation zu bewältigen, führt dies unweigerlich zu weiteren sozialen Problemen. Mit sozialen Problemen sind beispielweise ungeklärte Wohn-, Arbeits- oder Einkommensverhältnisse gemeint, die unerwünschte Folgen nach sich ziehen. Im extremen Fall kann dies zu weiterer Delinquenz führen. Dies steht im Gegensatz zu einem Resozialisierungs- und Rückfallverminderungsgedanken. Matt beschreibt den Zustand nach einer Entlassung als „eine Situation des ‚fehlenden sozialen Kapitals‘“ (2014, S. 47). Eine vermehrte „Einbindung in soziale Strukturen und Netzwerke“ könnte also einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Rückfallvermeidung leisten und Hinweise für zweckmässige Vorgehensweisen der Sozialarbeitenden während und nach dem Vollzug liefern. Der Resozialisierungsgedanke ist auch geprägt durch das Verständnis, das in einer Gesellschaft bezüglich der Bereiche Gemeinwesen und Arbeit gilt. Arbeit, der im Rahmen des Strafvollzugs essentielle Bedeutung beigemessen wird, und Gemeinwesen können potentiell eine entsprechende „Einbindung in soziale Strukturen und Netzwerke“ unterstützen (S. 47). Das Gemeinwesen ist das soziale Netzwerk, in das sich eine aus dem Strafvollzug entlassene Person idealerweise reintegriert. Der Begriff von Arbeit scheint stark von Übereinkünften der Gesellschaft geprägt zu sein und auch ausschlaggebend für die Erwartungen an Entlassene und ihren Bezug zu Arbeit.

1.2 Forschungsstand

1.2.1 Kritisches Lebensereignis

Bei kritischen Lebensereignissen, die hauptsächlich in der entwicklungspsychologischen Forschung Beachtung finden, handelt es sich um Lebensereignisse, die in besonderer Weise aus „diesem Strom nie endender Erfahrungen“ herausragen (Filipp, 2007, S. 337). Die Forschung der Psychologie liefert reichlich theoretische Erkenntnisse zum kritischen Lebensereignis. So befassen sich Filipp und Aymanns (2010) in ihrem Werk mit dem Titel *Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen. Vom Umgang mit den Schattenseiten des Lebens* mit den bisherigen Erkenntnissen und beschreiben verschiedene Merkmale, die kritische Lebensereignisse ausmachen und erklären.

In der Fachliteratur sind verschiedene Werke zum Begriff des kritischen Lebensereignisses mit verschiedenen Blickwinkeln zu finden. Diese Konzepte nennen typischerweise Ereignisse wie Arbeitsplatzverlust, schwere Erkrankung oder eine Scheidung und fokussieren kaum bedingte Entlassungen aus dem Strafvollzug.

1.2.2 Soziales Kapital

Der Begriff des sozialen Kapitals ist in den Werken von Bourdieu zu verorten. Pierre Bourdieu, der längst als ein Klassiker der Soziologie gilt, hat in einem erweiterten Kapitalbegriff die verschiedenen *Reichtumsformen* differenziert erfasst. Eine davon ist das soziale Kapital, das Bourdieu allgemein als eine soziale Energie versteht, die das aktuelle oder potentielle Netz der sozialen Beziehungen und die daraus hervorgehenden Ressourcen umfasst (Bourdieu, 1983, S. 190).

Die Kapitaltheorie von Bourdieu wurde in der Fachliteratur zahlreich und für verschiedene Bereiche rezipiert. So nahm unter anderem Matt die Bedeutung von sozialem Kapital für die Entlassung aus dem Strafvollzug auf. Matt (2014, S. 173) orientiert sich bei seinen Überlegungen an den von Barry (2006) formulierten Merkmalen der Kapitalaneignung, die in Relation zum Ausstiegsprozess aus der Straffälligkeit stehen. Zudem hat sich auch Schütte (2013) in seiner Dissertation im Bereich Armutsprävention mit der Kapitalaneignung befasst.

1.2.3 Gemeinwesen

In der Sozialen Arbeit ist der Begriff des Gemeinwesens in erster Linie durch die Konzepte der Gemeinwesenarbeit bekannt. Im fachlichen Diskurs wird das Gemeinwesen unterschiedlich verstanden und verwendet. Eine einheitliche klare Begriffsdefinition ist nicht gegeben (vgl. Stoik, 2013, S. 94).

Im *Lexikon zur Soziologie* bezieht sich Hegner (2011, S. 231) für den Begriff des Gemeinwesens auf Ferdinand Tönnies Studien zu *Gemeinschaft und Gesellschaft*. So ist das Gemeinwesen eine Gemeinschaftsform – ein soziales Gefüge, das durch verschiedene Bedürfnisse und Fähigkeiten gebildet wird. Die Angehörigen der Gemeinschaft verbindet weiter die geltenden Sitten und gesetztes Recht, wodurch den Angehörigen auch vorgegebene Rechte, Pflichten und Funktionen zugeschrieben werden. Weiter wird im *Soziologie-Lexikon* von Reinold, Lamnek und Recker (2000, S. 204) ergänzt, dass das Gemeinwesen auch als „soziale Einheit“ verstanden wird, die wie beispielsweise eine Gemeinde räumlich begrenzt ist.

Eine Vernetzung und Verbesserung der Zusammenarbeit von im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitenden mit Akteuren des Gemeinwesens fordert Erismann (2018) in seinem Artikel *Übergangsmanagement: Wie sich die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen verbessern lässt*.

1.2.4 Arbeit

Die Definition von *Arbeit* im *Dorsch – Lexikon der Psychologie* ist die Grundlage für eine erste Begriffsbestimmung: „Arbeit kann allgemein als eine Leistungserbringung durch Ausführung oder Bearbeitung von Aufgaben (. . .), die für andere Personen oder sie selbst finanziellen oder anderen Nutzen erwarten lässt“, bezeichnet werden (Greif, 2017, S. 176). Eine Zusammenfassung zentraler historischer Entwicklungen bezüglich dem sich stetig wandelnden Arbeitsbegriff wird in Füllsacks (2009) *Arbeit* beschrieben. Ulich beschreibt im Werk *Arbeitspsychologie* „psychosoziale Funktionen der Erwerbsarbeit“ (2011, S. 496). Der Beitrag von Brägger (2014) *Arbeit im Freiheitsentzug* zeigt die Arbeit während des Strafvollzugs auf.

1.3 Fragestellung

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ergibt sich aus der Differenz zwischen der geschilderten Problemlage und dem ausgeführten aktuellen Forschungsstand. Die These der Autoren, dass die bedingte Entlassung ein möglicherweise kritisches Lebensereignis darstellen kann, liegt im Zentrum der Thematik, wie auch der Einbezug der Aussage von Matt, dass die Entlassung ein Zustand sei, bei dem es an sozialem Kapital fehle.

Es soll untersucht werden, wie soziales Kapital unter den ausgewählten Aspekten Arbeit und Gemeinwesen spezifisch im Kontext einer bedingten Entlassung in Folge einer Ersatzfreiheitsstrafe von Sozialarbeitenden gefördert werden kann und damit zu einer Bewältigung dieses potentiell kritischen Lebensereignisses beiträgt:

Inwiefern können Sozialarbeitende die Bewältigung des möglicherweise kritischen Lebensereignisses einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe durch den Ausbau des sozialen Kapitals in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit fördern?

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Fragestellung wird im Rahmen einer theoretischen Arbeit beantwortet. Die anschliessend aufgeführten Unterfragestellungen erlauben eine spezifische Untersuchung der vorgestellten Thematik und ermöglichen damit die konkrete Beantwortung der leitenden Fragestellung:

- Welche Aspekte sprechen dafür, dass es sich bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug um ein kritisches Lebensereignis handelt?
- Wie kann das Gemeinwesen zur Förderung des sozialen Kapitals beitragen?
- Welche Rolle kann Arbeit im Zusammenhang mit der Förderung des sozialen Kapitals einnehmen?
- Wie können Sozialarbeitende während und nach dem Vollzug zur Förderung des sozialen Kapitals im Zusammenhang mit Arbeit und Gemeinwesen beitragen?

In einem ersten Schritt werden zur Bearbeitung der übergeordneten, erkenntnisleitenden Fragestellung zentrale Begriffe und Zusammenhänge rund um die Ausgangsthematik der bedingten Entlassung und deren Einbindung im Strafvollzug geklärt. Dabei liegt der Fokus bewusst auf Ersatzfreiheitsstrafen. Der Miteinbezug von Theorie zum Thema *kritisches Lebensereignis* wird in Anlehnung an Filipp und Aymanns (2010) gewährleistet und erlaubt einen ersten Arbeitsschwerpunkt.

Ein weiterer Fokus dieser Arbeit liegt auf dem Thema des sozialen Kapitals. Nach einer grundlegenden Definition werden die Themen *Arbeit* und *Gemeinwesen* miteinbezogen. Dieser Schritt beruht auf der These, dass diese Aspekte zur Steigerung sozialen Kapitals beitragen könnten. Bei der an sich umfangreichen Arbeitsthematik geht es spezifisch um den potentiellen Einfluss der Arbeit auf das soziale Kapital während und nach dem Strafvollzug. Die Klärung des Begriffs *Gemeinwesen* bildet die Ausgangslage für die Beurteilung, welche mögliche Bedeutung dieses hinsichtlich einer Steigerung sozialen Kapitals haben könnte.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Rolle der fallverantwortlichen Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und bei der Bewährungshilfe. Es geht also darum, eine auf die Aspekte Arbeit und Gemeinwesen fokussierte Förderung von sozialem Kapital durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit zu beschreiben. Dabei formuliert die Arbeit explizit keine Handlungsanleitungen, wie sie etwa in einem Praxiskonzept zu erwarten wären. Die abschliessende Diskussion führt die behandelten Aspekte zusammen, indem sie ausgewählte Themen aufgreift und in einen Zusammenhang setzt.

1.5 Herr Beyeler – ein exemplarischer Fall aus der Praxis

Die theoretischen Ausführungen zu den aufgezeigten Schwerpunkten werden zur Veranschaulichung durchgängig von einem Praxisbeispiel begleitet. Das Beispiel von Herrn Beyeler beschreibt einen Fallverlauf im Kontext des Strafvollzugs, bei dem eine Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird. Der Fokus liegt dabei auf der Zeit in der Justizvollzugsanstalt, der bedingten Entlassung und der ersten Zeit in der wiedererlangten Freiheit. Während die Verurteilung zu einer Geldstrafe im Zusammenhang mit einem Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz als klassisch angesehen werden kann, weist der Fall von Herrn Beyeler eine individuelle, nicht alltägliche Kombination von weiteren Aspekten auf. Der Fall ist im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit Straffälligen zu verorten und wird primär vertreten durch die fallverantwortliche Person in der Justizvollzugsanstalt und die Bewährungshilfe.

Pro Kapitel werden spezifische Bezüge zum Fall Beyeler hergestellt. Die Informationen ergeben sich aus der Konstruktion des Falles durch die Autoren. Dabei ist das Bewusstsein zentral, dass nur mit Beteiligung des Betroffenen eine vollständige Analyse der Situation er-

folgen könnte. Die Aussensicht ist zwingend begrenzt, dennoch soll bei den jeweiligen Abschnitten eine Einschätzung zur Veranschaulichung gewagt werden.

Die Rahmenbedingungen des Falls von Herrn Beyeler gestalten sich wie folgt beschrieben: Herr Beyeler wurde 1968 geboren und wuchs bei seinen Adoptiveltern in einem grösseren Dorf auf. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte Herr Beyeler auf Druck seines Vaters eine Ausbildung zum Schreiner. Da sich Herr Beyeler eine Zukunft in diesem Beruf nicht vorstellen konnte, arbeitete er in der Folge primär im Bereich der Logistik und auf Baustellen. Nach einigen Jahren Berufserfahrung erlangte Herr Beyeler den Führerausweis für Lastwagen und war anschliessend bei einem grösseren Transportunternehmen tätig. Im Alter von 25 Jahren wurde Herr Beyeler Vater eines Sohnes und zwei Jahre später Vater einer Tochter. Mit seiner damaligen Frau war vereinbart, dass er im Falle einer Scheidung das alleinige Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder haben würde. Drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes kam diese Abmachung zum Tragen. Zugunsten der Kinderbetreuung reduzierte er sein Arbeitspensum auf 50%. Seit dem Auszug des Sohns und der Tochter – die aufgrund von schulischen Schwierigkeiten einen Grossteil ihrer Schulzeit in einem Heim verbrachte – lebt Herr Beyeler alleine in der ihm vertrauten Wohnung, die seiner Mutter gehört.

Seit seinem 18. Lebensjahr konsumiert Herr Beyeler regelmässig Alkohol. Er habe einmal während vier und einmal während acht Jahren keinen Alkohol getrunken. Während dieser Phasen nahm Herr Beyeler auf freiwilliger Basis das abstinentzunterstützende Medikament Antabus ein. Herr Beyeler meint, dass ein gemässiger Konsum für ihn eine grosse Herausforderung darstellt und er daher entweder gar nichts oder dann eben „ein wenig mehr Alkohol“ konsumiere. Im Jahr 2012 wurde Herr Beyeler der Führerausweis zum ersten Mal entzogen. Nach einem langfädigen und kostspieligen Wiedererlangungsverfahren hatte Herr Beyeler seinen Ausweis und damit ein wichtiges Dokument für seine Arbeit bei einem Umzugsunternehmen zurück. Im Jahr 2015 besuchte Herr Beyeler einen jährlichen Markt und trank mit Bekannten grössere Mengen Wein und Bier. Bei der Heimfahrt, die er aus eigener Sicht in einem fahrtüchtigen Zustand antrat, wurde er von einem zivilen Polizisten verfolgt und schlussendlich einer Polizeistreife zugeführt. Ein Alkoholttest im Spital ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2.26 mg. Auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes wurde Herr Beyeler schlussendlich zu einer Geldstrafe von 180 Tagesansätzen zu CHF 90.- verurteilt, was einer Gesamtstrafe von CHF 16'200.- entspricht. Herr Beyeler sei zu dieser Zeit vermehrt alkoholisiert Auto gefahren, und es sei deshalb primär eine Frage der Zeit gewesen, bis es ihn erneut erwischen würde. In der Phase bis zum Urteil arbeitete Herr Beyeler aufgrund des fehlenden Führerausweises primär im Lager eines Transportunternehmens. Da er für Fehler seiner Arbeitskollegen verantwortlich gemacht wurde, kündigte er jedoch seine bisher letzte Arbeitsstelle. Herr Beyeler bestritt sein Leben, das mit der Zeit immer mehr vom

Alkoholkonsum beim lokalen Bahnhof geprägt war, mit Hilfe unregelmässiger finanzieller Unterstützung seiner Mutter. Beim Sozialdienst hatte er sich aus Bescheidenheit nicht angemeldet. Die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten und eine durch die Alkoholsucht begünstigte Gleichgültigkeit führten dazu, dass Herr Beyeler die Geldstrafe nicht begleichen konnte und keine alternative Vollzugsform wie beispielsweise Electronic Monitoring oder gemeinnützige Arbeit in Betracht zog. Die Zeit vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe sei primär von täglichem Bierkonsum mit den wenigen Bezugspersonen am Bahnhof geprägt gewesen. Der soziale Rückzug machte sich auch durch den selteneren Austausch mit seinen mittlerweile erwachsenen Kindern und dem Rücktritt aus dem Vorstand eines Vereins bemerkbar.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Strafvollzug

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist gemäss Art. 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) Sache des Bundes. Der Vollzug der Strafen fällt jedoch in den Aufgabenbereich der einzelnen Kantone. Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält im 4. Titel *Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen* entsprechende strafvollzugsrechtliche Rahmenbestimmungen.

Die Kantone erhalten aus dem Art. 123 Abs. 2 BV die Aufträge, dass sie die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen, entsprechende Anstalten errichten und betreiben. Das Tragen der Kosten für Anstalten gemäss bundesrechtlichen Vorschriften ist einzelnen Kantonen kaum möglich, daher wurden in der Schweiz drei regionale Strafvollzugskonkordate gebildet (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], 2010, S. 4): Das Konkordat der lateinischen Schweiz, das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und das Ostschweizer Konkordat.

Im Art. 10 StGB sind zwei Arten von Strafen bei Verbrechen oder Vergehen vorgesehen: Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Entsprechend dem zweiten Abschnitt des Strafgesetzbuches können diese Strafen bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Bei entsprechender Bewährung oder Nichtbewährung wird über den Vollzug des bedingten Teils entschieden.

Gemäss Art. 76 StGB werden Freiheitsstrafen in geschlossenen oder offenen Strafanstalten vollzogen. Im Abs. 2 des selbigen Artikels wird festgehalten, dass eine Unterbringung in einer geschlossenen Strafanstalt die Gefahr der Flucht oder weiterer Straftaten voraussetzt. Gemäss Benjamin Brägger ist der Umkehrschluss somit Grundsatz für die schweizerische Rechtsordnung, dass Freiheitsstrafen grundsätzlich in offenen Strafanstalten vollzogen werden sollten, sofern bei Eingewiesenen weder Fluchtgefahr noch die Gefahr weiterer Straftaten besteht (2012, S. 3).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht gemäss Art. 75a Abs. 2 Vollzugsöffnungen für Eingewiesene vor. Zu diesen Lockerungen gehören namentlich (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD], 2012, S. 2): begleitete und unbegleitete Ausgänge, begleitete und unbegleitete Sach- und Beziehungsurlaube, Beschäftigung ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung, Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung, Arbeitsexternate, Wohn- und Arbeitsexternate und die bedingte Entlassung.

Der Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches legt das allgemeine Vollzugsziel so dar:

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

Der Vollzug von Strafen unterliegt den folgenden allgemein geltenden Grundsätzen (Baechtold, Weber & Hostettler, 2016, S. 26): Vollzugsauftrag, Sicherheitsauftrag, Gewährleistung der Rechtmässigkeit des Vollzugs, Normalisierung des Vollzugsalltags, Wahrnehmung der besonderen Fürsorgepflicht, Kriminalitätsverhütung durch Einwirkung auf die Strafgefangenen und die Förderung von Leistungen zur Wiedergutmachung.

Folgend werden einzelne besonders relevante Vollzugsgrundsätze hervorgehoben: Der *Sicherheitsauftrag* ist im Vollzugsauftrag direkt miteingeschlossen und umfasst den Auftrag der Flucht- und Strafverhinderung (S. 28). *Die Normalisierung des Vollzugsalltags* verfolgt als Grundsatz den Zweck, dass das Leben in einer Vollzugsanstalt nicht zu unerwünschten Folgen für die Eingewiesenen führen soll. Beispielsweise kann durch die zu starke Regulierung des Tagesablaufs die Eigenständigkeit der Eingewiesenen verloren gehen. Die Eingewiesenen sollen ihre Entscheidungsfähigkeit durch situativ angemessene freie Entscheidungsspielräume beibehalten (S. 30). *Kriminalitätsverhütung durch Einwirkung auf die Strafgefangenen* hat das längerfristige Ziel, weitere Straftaten nach dem Vollzug zu verhindern (S. 31). Das Strafgesetzbuch hält im Art. 75 Abs. 4 fest, dass die Eingewiesenen an den „Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken“ haben. Es gilt somit, die im Freiheitsentzug zur Verfügung stehende Zeit aktiv zur Verhinderung weiterer Straftaten zu verwenden (S. 35). Abgewendet von veralteten Konzepten der Erziehungsideologie, gilt heute vielmehr, die Ressourcen der straffällig gewordenen Personen insoweit zu aktivieren und stärken, dass sie lernen, sich sozial adäquat zu verhalten und auch entsprechend zu handeln. Dies sollte auch ermöglichen, nach dem Vollzug ein straffreies Leben führen zu können (S. 35).

2.2 Ersatzfreiheitsstrafe

Die dieser Arbeit zugrundeliegende erkenntnisleitende Fragestellung befasst sich mit der bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe. Daher wird der gesetzlich definierte Begriff der Ersatzfreiheitsstrafe vorgestellt und auf diesbezügliche statistische Erhebungen

eingegangen. In einem ersten Schritt muss deshalb die im Strafgesetzbuch festgelegte ordentliche Strafart der Geldstrafe genauer erläutert werden:

Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB ist vorgesehen, dass Geldstrafen mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze betragen. Die Anzahl Tagessätze setzt das Gericht entsprechend dem Verschulden der Täterschaft fest. In Abs. 2 des Artikels wird festgehalten, dass ein Tagessatz mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00 betragen darf. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person gemäss Art. 34 Abs. 4 StGB. In Ausnahmefällen ist eine Senkung des Tagessatzes auf CHF 10.00 zulässig, eine Erhöhung des Tagessatzes über CHF 3'000.00 ist hingegen nicht vorgesehen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Art. 35 Abs. 3 StGB sieht vor, dass Geldstrafen mit einer Zahlungsfrist von einem bis sechs Monaten versehen werden. Wird diese Frist vom Verurteilten nicht eingehalten, so leitet die Vollzugsbehörde die Betreibung ein (Art. 35 Abs. 3 StGB). Ist jedoch die Geldstrafe auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nach Art. 36 Abs 1 StGB. Die Dauer der Freiheitsstrafe orientiert sich an der Anzahl der Tagessätze – ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsentzug. Die Ersatzfreiheitsstrafe bedingt somit eine Zahlungsunfähigkeit und kann nicht von einem zahlungsfähigen Verurteilten eingefordert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Umwandlung verschiedener Geldstrafen und Bussen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt mehr als 180 Tagen führt.

Anders gestaltet sich dies bei der Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse, die gemäss Art. 106 StGB ebenfalls möglich ist. Dort bemisst das Gericht Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser seine verschuldensangemessene Strafe erhält (Art. 106 Abs. 3 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe der Busse ist jedoch im Unterschied zur Ersatzfreiheitsstrafe der Geldstrafe gemäss Art. 106 Abs 2 StGB auf höchstens drei Monate beschränkt. Der Umwandlungssatz einer Busse ist nicht gesetzlich geregelt und liegt im Ermessen des Richters. Gemäss dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) beträgt der Umwandlungssatz im Kanton Bern auf CHF 100.- Busse einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe (2017, S. 4).

In der Abbildung 1 wird der Ablauf der Umwandlung einer Geldstrafe oder Busse zu einer Ersatzfreiheitsstrafe dargestellt. Mit dem Erhalt des Strafbefehls der Geldstrafe hat die verurteilte Person die Möglichkeit, innert Zahlungsfrist die Geldstrafe zu begleichen. Verstreicht diese Zahlungsfrist wird die Betreibung angeordnet und wenn die Geldstrafe trotz Betreibung uneinbringlich ist, wird sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt jeweils soweit Geldstrafe oder Busse nachträglich bezahlt werden, dies gilt gemäss Art. 36 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 4 StGB.

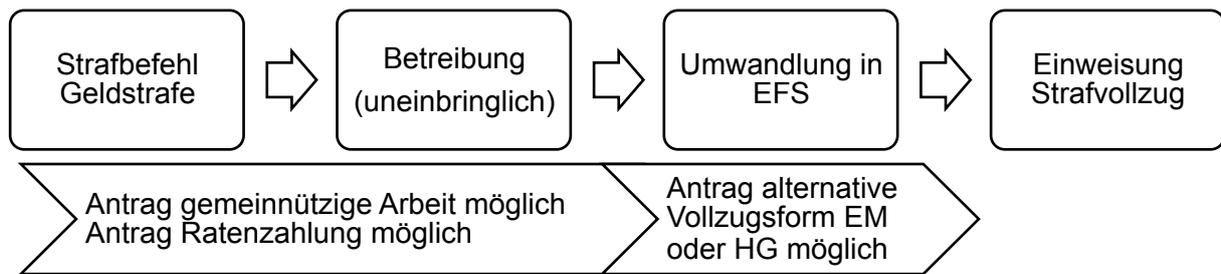


Abbildung 1. Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Es besteht die Möglichkeit, dass Geldstrafen oder Bussen nach Art. 79a Abs. 1 StGB auf Gesuch der verurteilten Person in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden können. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht im Art. 79b Abs. 1-3 vor, dass auch für die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis 12 Monaten die Möglichkeiten der alternativen Vollzugsformen Electronic Monitoring oder der Halbgefängenschaft besteht. Dies jedoch nur auf Antrag der verurteilten Person und bei Erfüllung der Auflagen, die im Strafgesetzbuch in Art. 79b Abs. 2 geregelt sind. Diese beinhalten unter anderem eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche.

Ist die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet, kann die Busse oder Geldstrafe immer noch bezahlt werden oder dann eben als Ersatzfreiheitsstrafe, Halbgefängenschaft und Electronic Monitoring abgeleistet werden (Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz [Strafvollzugskonkordat NWI-CH], 2017d, S. 2). Gemeinnützige Arbeit kommt als Alternative dann nicht mehr in Frage. Diese Ausklammerung der gemeinnützigen Arbeit begründet der Gesetzgeber damit, dass sich die verurteilte Person vor der Umwandlung der Geldstrafe aktiv bemühen soll, ihre Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit ableisten zu können (Bundesamt für Justiz [BJ], 2012, S. 4738).

EINWEISUNGEN IN DEN STRAFVOLLZUG

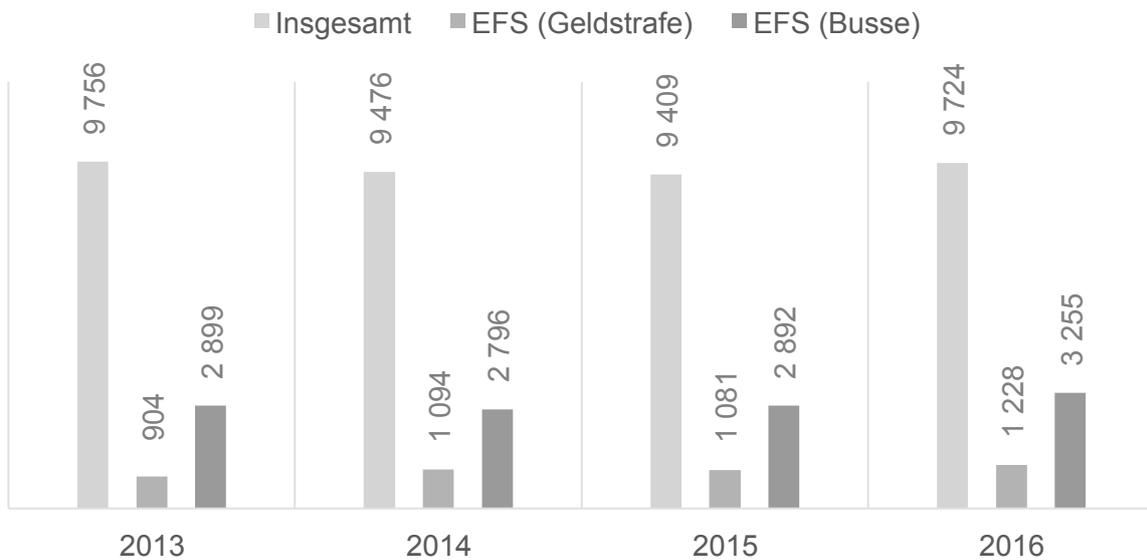


Abbildung 2. Einweisungen in den Strafvollzug

Am 1. September 2015 waren in der Schweiz 8,3% aller Inhaftierten aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe eingewiesen (Treig & Pruin, 2018, S. 13). Dies entspricht also knapp jeder zwölften inhaftierten Person. Eine andere Betrachtungsweise erhält man, wenn man nur die Anzahl der Einweisungen innerhalb eines Kalenderjahres betrachtet, die Abbildungen 2 und 3 veranschaulichen die statistischen Erhebungen des Bundesamts für Statistik. So kam es im Jahr 2016 von insgesamt 9'724 Einweisungen in den Strafvollzug zu 4'483 Einweisungen zu Gunsten einer Ersatzfreiheitsstrafe (BFS, pers. Mitteilung, 11.10.2018). Dies entspricht einem Anteil von 46% aller Einweisungen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Personen mehrmals eingewiesen wurden. Der Median der Länge einer solchen Ersatzfreiheitsstrafe aus einer Geldstrafe beträgt im Jahr 2016 38 Vollzugstage (BFS, pers. Mitteilung, 11.10.2018). Wie bereits erwähnt, ist die Ersatzfreiheitsstrafe einer Busse auf höchstens drei Monate beschränkt und führt daher generell zu einem tieferen Median.

Die Ersatzfreiheitsstrafen aus einer Busse hatten im Jahr 2016 einen Anteil von ca. 72.6% aller Einweisungen gegenüber den EF aus Geldstrafen. Beim überwiegenden Teil der Ersatzfreiheitsstrafen aus Busse handelt es sich um sehr kurze Strafen (Mittelwert und Median grundsätzlich unter 10 Vollzugstagen). Die Ersatzfreiheitsstrafe aus Geldstrafen hat jedoch einen um einiges höheren Anteil an Vollzugstagen als die Ersatzfreiheitsstrafe aus Bussen. So wurden im Jahr 2016 79'867 Vollzugstage aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe aus einer Geldstrafe vollzogen und nur 28'575 Vollzugstage aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe aus einer Busse (BFS, pers. Mitteilung, 11.10.2018).

AUFENTHALTSDAUER BEI ERSATZFREIHEITSSTRAFEN

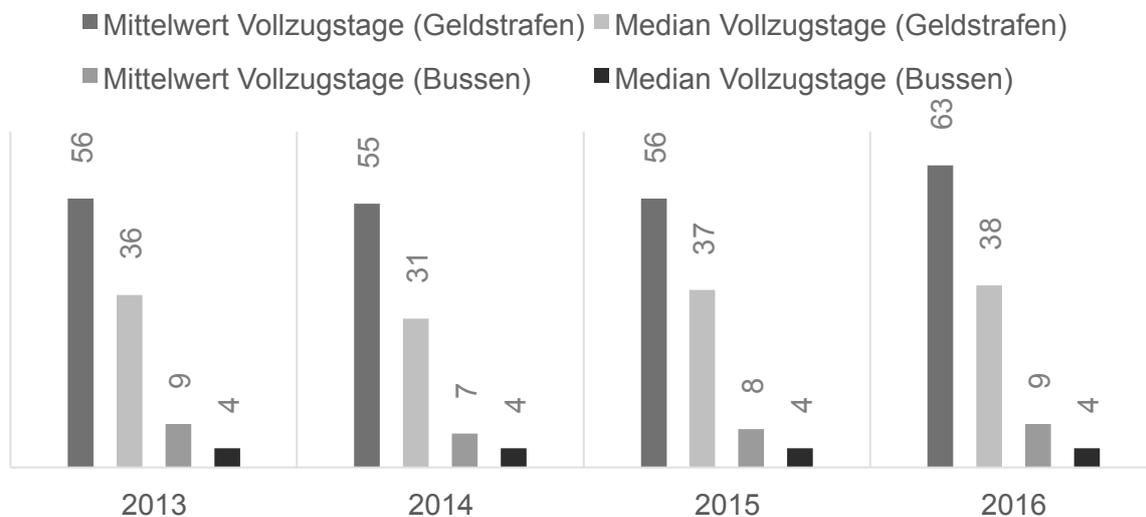


Abbildung 3. Aufenthaltsdauer bei Ersatzfreiheitsstrafen

Der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ist nicht unumstritten, da sie doch einen grossen Anteil der Gefängnisplätze in Anspruch nehmen und ein Gefängnisaufenthalt hohe Kosten verursacht. Das Argument für die Ersatzfreiheitsstrafe liegt laut Wirth, Pfalzer und Gerlach hauptsächlich darin, dass diese als „Rückgrat der Geldstrafe“ gelte und somit Druck auf Zahlungsunwillige aufrechterhalten soll. Gegen die Ersatzfreiheitsstrafe spricht hingegen, dass sie zu Freiheitsstrafen bei Delikten führt, für die das Gesetz keine solche als Sanktion vorgesehen hat. Ebenfalls wird bemängelt, die Ersatzfreiheitsstrafe sei auch sozial ungerecht, da sie in erster Linie finanziell und sozial schwache Personen betrifft. Kritisiert wird auch, dass die Erreichung der gesetzten Vollzugsziele bei solch kurzen Haftzeiten nicht realistisch ist und die Ersatzfreiheitsstrafe ökonomisch ineffizient ist, da sie hohe Kosten und organisatorische Aufwände verursacht (Wirth, Pfalzer & Gerlach, 2018, S. 9).

2.3 Regionalgefängnisse und Justizvollzugsanstalten

Im folgenden Kapitel sollen die Besonderheiten eines Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe im Regionalgefängnis und der Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden. Die Anstaltstypen für den Vollzug von Freiheitsstrafen können in erster Linie in offene und geschlossene Anstalten unterteilt werden (Baechtold et al., 2016, S. 118). Sie unterscheiden sich hauptsächlich im „Grad der Sicherheit“ (S. 127).

Regionalgefängnisse sind oftmals kleinere Gefängnisse, die grundsätzlich für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Erwachsenen und Jugendlichen dienen (Polizei und Militärdirektion [POM], 2018b). Weiter gehört der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, üblicherweise bis zu 30 Tagen, zum Aufgabengebiet der Regionalgefängnisse (POM, 2018b). Längere Er-

satzfreiheitsstrafen werden in der Regel in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, sofern keine Fluchtgefahr oder Gefahr weiterer Straftaten besteht auch in einer offenen Einrichtung. In der Justizvollzugsanstalt besteht eine grundsätzliche Arbeitspflicht und die Eingewiesenen haben Möglichkeiten, Bildungs- und Freizeitangebote zu besuchen (POM, 2018a).

Totale Institutionen

Regionalgefängnisse und Justizvollzugsanstalten werden in der Soziologie als totale Institutionen bezeichnet. Der Begriff der totalen Institution geht zurück auf den Soziologen Erving Goffman. So ist der Begriff der totalen Institution beschreibend für Institutionen oder Organisationen, in denen die in ihr lebenden Menschen sich einer einzigen Autorität unterwerfen und dabei mehr oder weniger von der Umwelt abgesondert sind (Goffman, 1977, S. 17). Der Charakter einer totalen Institution ist unter anderem „symbolisiert durch [die] Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Aussenwelt.“ (S. 15-16) Goffman unterscheidet fünf Typen der totalen Institutionen: Der erste umfasst Anstalten für Menschen, die „als unselbständig und harmlos gelten“ (z.B. Altersheime). Weiter gibt es Einrichtungen für unselbständige Menschen, die von der Gesellschaft als „eine – wenn auch unbeabsichtigte – Bedrohung“ empfunden werden (z.B. Psychiatrische Kliniken). Das Gefängnis gehört für Goffman zur dritten Gruppe der totalen Institution. Bezeichnend für diesen dritten Typ ist, dass er allgemein zum Schutz der Gemeinschaft ausserhalb der Institution dient und zwar „vor Gefahren, die man für beabsichtigt hält.“ (S. 16) In einem Gefängnis finden die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit alle an einem Ort und unter der einen besagten Autorität statt. Eingewiesene verbringen alle „Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer grossen Gruppe von Schicksalsgenossen“ (S. 17). Weiter sind alle Tage in ihrem Ablauf exakt geplant und sind von den strengen formalen Regeln vorgeschrieben (S. 17). Als weitere Typen nennt Goffman Einrichtungen, die dazu dienen „arbeitsähnliche Aufgaben besser durchzuführen“ (z.B. Kasernen) und religiöse „Zufluchtsorte vor der Welt“ (z.B. Klöster) (S. 16).

Durch die „stabile[n] soziale[n] Bedingungen [der] (. . .) heimischen Umgebung“, die auf eine Person wirken, erhält diese ein bestimmtes Bild von sich selbst (S. 25). Durch die Einweisung in den Strafvollzug fallen diese stabilen Bedingungen weg. Die bekannte Kultur, die eine Person verinnerlicht hat, trifft bei der Einweisung in den Strafvollzug auf die Kultur der totalen Institution. Dies löst unweigerlich Diskrepanzen aus (S. 24). Merkmale des bürgerlichen Lebens gehen mit der Trennung der Eingewiesenen von der Aussenwelt verloren (S. 25). Die klare Trennung von der Aussenwelt macht es unmöglich, bestimmte Rollen einzunehmen (S. 26-27). Man kann davon ausgehen, dass einige der Rollen wieder aufgenommen werden können, es ist jedoch offensichtlich, dass es unwiderrufliche Verluste für die Eingewiesenen gibt (S. 26). Für Goffman ist der Eintritt in eine totale Institution durch seine

systematischen Abläufe mit „Verluste[n] und Demütigungen“ verbunden. So ist ein Beispiel der Demütigung für Goffman, dass die Eingewiesenen wie Objekte „in die Verwaltungsmaschinerie der Anstalt eingefüttert werden“ (S. 27). Weiter formuliert er auch Auswirkungen von weniger direkten oder offensichtlichen Demütigungen, beispielsweise die „Zerstörung des formellen Verhältnisses zwischen dem handelnden Individuum und seinen Handlungen“ (S. 43). Diese Form der Zerstörung bezeichnet er als „Looping“ oder „Rückkoppelung im Regelkreis“ (S. 43): „Jemand ruft beim Insassen eine Abwehrreaktion hervor und richtet dann seinen nächsten Angriff gerade gegen diese Reaktion.“ Den Angriffen der totalen Institution auf das Selbst können sich die Eingewiesenen nicht wie im Leben ausserhalb durch Entfernung aus der Situation schützen.

Wie in totalen Institutionen üblich, existiert auch in Gefängnissen ein System aus Privilegien und Strafen (S. 54). Durch diese Privilegien und Strafen wird bei den Eingewiesenen die erforderliche Konformität herbeigeführt. Es besteht eine Hausordnung, die „eine relativ ausführliche Sammlung von Vorschriften und Verordnungen“ festlegt (S. 54). Die erwähnten Privilegien dienen als Belohnung für den Gehorsam. Die Privilegien sind jedoch nur Gewährung der „Rechte und Vergünstigungen“, die im Leben ausserhalb als normal gelten (S. 54-55). Auch die bereits erwähnten Lockerungen im Vollzug durch Gewährung von Urlauben und Ausgängen zur Pflege der sozialen Beziehungen gelten in diesem Sinne als Privilegien.

Im Gefängnis gelten ungewohnte und strikte Regelungen für das erwartete Verhalten. Beim Eingewiesenen löst dies Angst vor einer unbeabsichtigten Übertretung und deren Konsequenzen aus (S. 49). Für Eingewiesene bedeutet dies eine andauernde Anstrengung, um Schwierigkeiten zu vermeiden (S. 49). Goffman zählt verschiedene Strategien auf, wie Eingewiesene mit den verschiedenen Demütigungsprozessen umgehen:

- „Rückzug aus der Situation“: Die eingewiesene Person zeigt kaum mehr Interesse für die Umwelt. Dies führt zu einem „dramatischen Abbruch“ an Interaktionsprozessen (S. 65).
- „kompromissloser Standpunkt“: Die Zusammenarbeit wird verweigert, oft mit Drohungen an die Institution (S. 66).
- „Kolonisierung“: Insassen finden sich mit der Situation in der Anstalt ab und zeigen sogar Zufriedenheit mit den Bedingungen innerhalb der Institution, der beschränkte Zugang zur Aussenwelt scheint auszureichen (S. 66).
- „Konversion“: Es erfolgt die komplette Anpassung an die totale Institution, der Gefangene versucht „die Rolle des perfekten Insassen zu spielen“ (S. 67).

Nach Goffman wenden nur wenige Insassen eine der genannten Strategien an. Die meist verwendete Bewältigungsstrategie nennt er „ruhig Blut bewahren“, sie ist eine Kombination aus den vorgenannten (S. 68). Eingewiesene versuchen potentielle Schwierigkeiten zu ver-

meiden. So verhalten sie sich beispielsweise alleine mit dem Personal sehr angepasst, und ohne Personal orientieren sie sich loyal gegenüber der Kultur der Eingewiesenen (S. 68-69).

Beziehungen zur Aussenwelt

Die sozialen Beziehungen nach aussen werden entsprechend durch die Struktur der Organisation eingeschränkt. Im Gefängnis ist dies durch klare räumliche und bauliche Massnahmen der Fall. Oftmals sind Justizvollzugsanstalten beispielsweise nur schon räumlich vom gesellschaftlichen Leben getrennt, indem sie sich in ländlichen und eher abgeschiedenen Gebieten befinden. Weiter werden durch bauliche Massnahmen klare Abgrenzungen geschaffen, beispielsweise durch Zäune und Mauern. Auch die weiteren Kontaktmöglichkeiten mit ausserstehenden Personen sind stark reglementiert und somit eingeschränkt. Weitere Kontaktmöglichkeiten sind beispielsweise Telefonkontakte, Briefwechsel, das Besuchsrecht und – bei Erfüllung der Voraussetzungen – auch Ausgänge und Beziehungsurlaube (Baechtold et al., 2016, S. 171).

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch ist in Art. 84 Abs. 6 festgelegt, dass zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt und zur Vorbereitung der Entlassung Urlaub zu gewähren ist. Die Gewährung von Urlauben und Ausgängen wird als eine Lockerung im Freiheitsentzug gesehen. Sie dient dem Zweck der Aufrechterhaltung und Pflege von bestehenden Beziehungen ausserhalb der Vollzugsinstitution (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017a, S. 4). Die Entscheidungskompetenz zur Bewilligung von Urlauben und Ausgängen liegt grundsätzlich bei der Vollzugsbehörde. Diese kann die Kompetenz jedoch auch an die Vollzugseinrichtung delegieren, was bei kurzen Aufenthalten und geringem Risikopotential, wie also bei Ersatzfreiheitsstrafen, üblich ist (S. 4).

Im offenen Vollzug des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz können Urlaube frühestens nach dem ersten Sechstel und frühestens nach zwei Monaten der Strafverbüsung gewährt werden (S. 8). Ausgänge werden auch frühestens nach zwei Monaten nach Strafantritt gewährt (S. 7). Grundsätzlich ist auch die Gewährung von Beziehungsurlauben im geschlossenen Strafvollzug vorgesehen, jedoch erst nach Verbüsung von einem Drittel und einem Mindestaufenthalt von drei Monaten (S. 8). In geschlossenen Anstalten werden Urlaube jedoch nur genehmigt, wenn sie in der Vollzugsplanung vorgesehen sind (EJPD, 2010, S. 13).

2.4 Bezug zum Fall Beyeler

Herr Beyeler wird aufgrund einer Autofahrt unter starkem Alkoholeinfluss zu einer Geldstrafe verurteilt. Er wird für dieses Vergehen mit 180 Tagessätzen an CHF 90.- bestraft, also einer Gesamtstrafe von CHF 16'200.-. Die Anzahl der Tagessätze ist vom Straftatbestand abhängig und die Höhe des einzelnen Tagessatzes orientiert sich am Einkommen und Vermögen

von Herrn Beyeler. Zum Zeitpunkt seiner Verurteilung ist er bei einem Transportunternehmen angestellt und arbeitet dort im Lager.

Herr Beyeler bezahlt die Geldstrafe nach Erhalt des Strafbefehls nicht. Aufgrund seiner Kündigung verfügt Herr Beyeler nur über eingeschränkte finanzielle Mittel. Dadurch ist auch die von der Vollzugsbehörde eingeleitete Betreuung nicht einbringlich. Ab dem Erhalt des Strafbefehls zur Geldstrafe besteht für Herrn Beyeler die Möglichkeit, eine Umwandlung der Strafe in gemeinnützige Arbeit zu beantragen. Herr Beyeler ist sich des Ernstes der Lage nicht bewusst und unternimmt keine Bemühungen, die Ersatzfreiheitsstrafe zu umgehen. Der selbstverschuldete Verlust seiner Arbeitsstelle führt zu vermehrtem Alkoholkonsum, der die Gleichgültigkeit über den weiteren Verlauf des Lebens zu unterstützen scheint. Herr Beyeler beantragt auch nach der Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe keine alternative Vollzugsform wie Electronic Monitoring oder Halbgefangenschaft. Die Geldstrafe von 180 Tagessätzen führt zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen. Vom Gericht war vorgesehen, dass Herr Beyeler aufgrund seines Delikts eine Geldstrafe zu bezahlen hat. Weil er die Geldstrafe aber nicht bezahlen konnte, wurde diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Eine Freiheitsstrafe, die ursprünglich vom Gericht so gar nicht vorgesehen war.

Herr Beyeler erhält das schriftliche Aufgebot für den Antritt der Freiheitsstrafe und tritt diese einige Wochen später in einem Regionalgefängnis an. Per Transportdienst wird er nach zwei Tagen in eine Justizvollzugsanstalt verlegt. Mit der Einweisung in eine totale Institution werden die Kontakte zur Aussenwelt getrennt und er findet sich in einem durch Privilegien und Strafen geprägten System wieder. Bei Herrn Beyeler lassen sich zwei verschiedene von Goffman aufgeführten Strategien erkennen: Zum einen ist ein *Rückzug aus Situationen* erkennbar. Er zeigt kaum Interesse an Interaktionen mit anderen Eingewiesenen oder Angestellten (vgl. Goffman, 1977, S. 65). Zum anderen ist auch eine *Kolonisierung* als Strategie erkennbar. Herr Beyeler scheint sich mit dem Leben innerhalb der Justizvollzugsanstalt grösstmöglich abzufinden und ihm reicht der beschränkte Kontakt mit der Aussenwelt scheinbar vollkommen aus (vgl. S. 66).

3 Bedingte Entlassung und kritisches Lebensereignis

3.1 Bedingte Entlassung

Der Artikel 86 Abs. 1 StGB liefert die rechtlichen Grundlagen für eine bedingte Entlassung: „Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.“ Bei einer bedingten Entlassung handelt es sich wie beispielsweise bei einer Bewilligung von Urlauben, einer Verlegung vom geschlossenen in den offenen Strafvollzug oder der Genehmigung zum Arbeitsexternat um eine „Vollzugsöffnung“. Dabei wird das Ziel verfolgt, Menschen im Strafvollzug „Schritt für Schritt auf die Rückkehr in ein Leben in Freiheit vorzubereiten“, indem die Enge der Betreuung stetig abnimmt und mehr Freiheiten gewährt werden (Koller, 2014, S. 81). Die bedingte Entlassung bildet also die „letzte fakultative Stufe im Vollzug einer Freiheitsstrafe“ und wird meistens zusammen mit der Auflage über die obligatorische Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe gewährt. Die einweisende Behörde ist ihrerseits zur Prüfung verpflichtet, ob die Bedingungen für die Gewährung einer bedingten Entlassung erfüllt sind. Eine inhaftierte Person muss also das vielerorts gängige Gesuch zur Beantragung der eigenen bedingten Entlassung eigentlich gar nicht stellen (S. 82). Der Umstand, dass eine bedingte Entlassung erst nach der Verbüßung von mindestens drei Monaten erfolgen kann, bringt mit sich, dass zahlreiche aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierte Personen mit einer kürzeren Strafe nicht bedingt entlassen werden können. Eine Busse, die maximal in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten umgewandelt werden kann, schliesst also eine bedingte Entlassung aus.

Leitend ist bei der bedingten Entlassung das Ziel, dass die Personen in Zukunft mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ein straffreies Leben führen können (Baechtold et al., 2016, S. 269). Bei einer bedingten Entlassung wird prinzipiell auf die Vollstreckung eines Teils der Strafe verzichtet. Die Aussichten auf eine frühere Entlassung sollen dazu führen, dass sich die Personen in Haft mit einem zukünftig straffreien Leben auseinandersetzen und entsprechende Bemühungen unternehmen (S. 269). Bedingt Entlassene müssen sich im Gegenzug mit einigen Einschränkungen arrangieren und sich im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verpflichten. Daher könnten sie beim Nichteinhalten der Auflagen und Weisungen während der Probezeit in den Strafvollzug rückversetzt werden (Koller, 2014, S. 81). Bei einer bedingten Entlassung muss der betroffenen Person eine Probezeit auferlegt werden, während der sie sich bewähren und die Auflagen und Weisungen einhalten muss. In Form von Weisungen – also sogenannte „Gebote oder Verbote über das Verhalten“ – können „Kontakt- und Rayonverbote, Alkoholabstinenzauflagen, Weisungen über Sucht oder sonstige Behandlungen/Therapien oder über den Aufenthalt“ erlassen werden (S. 85). Die

Probezeit entspricht im Normalfall der Länge der Reststrafe, jedoch mindestens einem Jahr (Baechtold et al., S. 275). In den meisten Fällen wird eine Probezeit von einem Jahr verfügt, da die meisten Strafen unter dem Mass von drei Jahren liegen und die aufgeschobene Reststrafe entsprechend kurz ist. Koller beschreibt diesen für „Resozialisierungsmassnahmen“ vorgesehenen Zeitabschnitt als „ausserordentlich“ kurz (S. 85).

Das Ereignis der bedingten Entlassung bezeichnet den Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt nach der Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe. Sie bildet einerseits den Abschluss der Zeit in der Justizvollzugsanstalt und andererseits den Beginn der wiedererlangten Freiheit mit der Rückkehr ins „normale Leben“, aber auch der Anfang der Probezeit mit – je nach Perspektive – unterstützenden oder einschränkenden Konsequenzen. Dieser eine Tag ist ein häufig im Voraus langersehnter und mit Erwartungen verbundener Zeitpunkt, der jedoch auch der Beginn der Zeit darstellt, in der die Folgen der Freiheitsstrafe erlebt und in ihrem vollen Umfang erkannt werden. Bevor dieser Tag aber kommen kann, hält der Aufenthalt im Strafvollzug grosse Herausforderungen bereit. Zum Eintritt in die Institution beschreibt Hosser hierzu die „radikale Veränderung der Lebensumstände, der Verlust von Freiheit, Selbstbestimmtheit und Autonomie, das Fehlen von Privatsphäre, der Zwang zur Unterordnung und besonders der weitgehende Verlust der bisherigen sozialen Kontakte“ als grosse Herausforderung für inhaftierte Personen. Die Umstände führen dazu, dass sich Betroffene häufig mit „erheblichen Adaptionen- und Bewältigungsschwierigkeiten“ auseinandersetzen müssen (2001, S. 319). Die Herausforderung besteht in einem ersten Schritt darin, sich den sehr klaren Strukturen des Alltags in einer Justizvollzugsanstalt anzupassen und darin, dass in einem zweiten Schritt diese Strukturen wieder entzogen werden, sodass erneut eine Umstellung geschehen muss. Der Soziologe Eduard Matt beschreibt in diesem Zusammenhang die Tatsache als erschwerend, dass den Personen in den Justizvollzugsanstalten eine Grosszahl der alltäglichen Entscheidungen abgenommen wird (2014, S. 30). Viele eingewiesene Personen arbeiten im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben motiviert mit, verhalten sich nicht auffällig und können sich gut mit den klaren Rahmenbedingungen arrangieren. Durch die bedingte Entlassung entsteht jedoch eine „schwer zu bewältigende Aufgabe“: Von den Betroffenen wird plötzlich wieder „ein hoher Grad an Selbstständigkeit und ein Umgang mit unstrukturierten Situationen“ verlangt. In dieser Situation ist es aus der Sicht von Matt naheliegend, dass die bedingt Entlassenen in einem ersten Schritt Abstand zu sämtlichen Erinnerungen an das Gefängnis suchen und die zurückgewonnene Freiheit gründlich geniessen wollen. Dabei ist jedoch die Gefahr besonders gross, dass Personen erneut ihren „alten Lebensstil“ aufnehmen. Der beschriebene ungünstige Verlauf wird auch als „Entlassungsloch“ beschrieben (S. 31). Eisl nannte 2001 folgende Problembereiche, mit denen sich viele kürzlich entlassene Personen in einem Zustand mit eingeschränkten Ressourcen auseinandersetzen müssen: „Wohnsituation, Armut, keine Beschäftigung, oftmals keine tragfähigen sozi-

alen Kontakte, schlechte Gesundheit, Schulden, Desorientierung, in die Brüche gehende/gegangene Beziehungen“. (zit. nach Matt, 2014, S. 31)

3.2 Kritisches Lebensereignis: Annäherung an den Begriff

Ausgehend vom Begriff *Alltag* kann ein nicht alltägliches kritisches Lebensereignis definiert werden: Im Alltag finden Menschen grundsätzlich „Geordnetes und Gegliedertes vor“. Die Geschehnisse und das Verhalten der Menschen um einen herum scheinen kalkulierbar und es gibt festgelegte Ziele, die mit bekannten Handlungsweisen erreicht werden können (Filipp & Aymanns, 2010, S. 11). Damit kann Alltag auch als ein Sicherheit vermittelndes „System von Gewohnheiten“ bezeichnet werden (S. 12). Gemäss den Autoren Filipp und Aymanns führt dies dazu, dass bezüglich Denken und Handeln von einem „Passungsgefüge zwischen uns und unserer sozialen, räumlichen und dinglichen Umwelt“ gesprochen werden kann. Dies bedeutet, dass „Handlungsoptionen und Handlungsmöglichkeiten“ sowie auch „Handlungsspielräume und Anforderungen“ zusammenpassen und gut miteinander vereinbar sind (S. 12). Vor diesem Hintergrund wird ein kritisches Lebensereignis – auch wenn diese in sehr heterogener Weise auftreten – grundsätzlich als Angriff auf das erläuterte „Person-Umwelt-Passungsgefüge“ beschrieben. Es entsteht also ein Zustand der Disparität, der mit dem Hinterfragen von grundsätzlichen Annahmen, mit beachtlichen emotionalen Reaktionen und sogar der Infragestellung des Lebenssinns einhergehen kann (S. 13). Das kritische Ereignis muss dabei nicht zwingend ein „äusseres Ereignis“ sein. Die Erkenntnis, dass man beispielsweise der besten Freundin nicht wie immer angenommen vertrauen kann, kann dabei gleichermassen ein kritisches Lebensereignis ausmachen wie der Verlust einer Arbeitsstelle (S. 13).

Es lohnt sich der Blick auf den etymologisch verwandten Begriff der Krise. Das aus dem Griechischen stammende Wort Krise kann nämlich mit den Bedeutungen Trennung, Wendepunkt oder Entscheidung gleichgesetzt werden (S. 13). Damit kann eine klare Verbindung zu potentiell kritischen Lebensereignissen wie zum Beispiel einem Übertritt ins Berufsleben, einer Scheidung oder einer bevorstehenden Pensionierung gemacht werden. Ausserdem zeigen sich einige Parallelen zur Beschreibung einer psychischen Krise im Sinne von Ulich (1987): Eine solche ist „ein belastender, temporärer, in seinem Verlauf und seinen Folgen offener Veränderungsprozess der Person, der gekennzeichnet ist durch eine Unterbrechung der Kontinuität des Erlebens und Handelns, durch eine partielle Desintegration der Handlungsorganisation und eine Destabilisierung im emotionalen Bereich“ (zit. nach Filipp, 2007, S. 339). Spannend ist diesbezüglich der Aspekt, dass der Ausgang einer Krise offen ist: Auf der positiven Seite kann es eine „Neuorientierung und ein Zuwachs an Kompetenz und ‚Lebenserfahrung‘“ bedeuten, während sich bei einer negativen Entwicklung Stressreaktionen längerfristig verfestigen oder sich „dysfunktionale Formen der Problembewältigung“ wie bei-

spielsweise ein „depressiver Rückzug“ oder der vermehrte Suchtmittelkonsum ausbildet (S. 339-340). Bei einem positiven Ausgang eines kritischen Lebensereignisses gelingt also die „Reorganisation des Passungsgefüges“ und die negativen Emotionen sowie die Zeit mit eingeschränkter Orientierung können auf einem bewältigbaren Niveau gehalten werden. Unter diesen Umständen besteht durchaus die Möglichkeit, dass neue Einsichten gewonnen und neue Handlungsmöglichkeiten erkannt werden (Filipp & Aymanns, 2010, S. 15). Eine „Wende zum Schlechten“ würde bedeuten, dass das Passungsgefüge nicht wieder hergestellt werden kann und sich die genannten maladaptiven Bewältigungsstrategien, die unter Umständen mit „Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und erhöhter Suizidneigung“ einhergehen können, verfestigen (S. 15). Im Zusammenhang mit dem Aspekt des Passungsgefüges ist wichtig, dass dieses hauptsächlich von der betroffenen Person abhängig ist und Lebensereignisse nur unter Beachtung individueller Vulnerabilität sowie vorhandener Ressourcen als allenfalls „kritisch“ beurteilt werden können (S. 17). Ein bestimmtes Ereignis wird also nicht von allen Menschen als kritisch beziehungsweise unkritisch erlebt. Eine Krise scheint alltagssprachlich bei vielen Personen primär negativ konnotiert zu sein und es wird wohl angenommen, dass eine „Wende zum Schlechten“ wahrscheinlicher ist als eine gleichermassen mögliche „Wende zum Guten“ (S. 14).

Die Forschung zu kritischen Lebensereignissen kann auf die zwei Wurzeln „laborexperimentell orientierte Stressforschung“ und „Lebensereignisforschung“ zurückgeführt werden. Bei ersterer ist primär die Untersuchung von Stressoren wie Lärm, Hitze oder Selbstwertbedrohung im Fokus, während es bei der Lebensereignisforschung um die im Labor schwer zu simulierenden Belastungen wie zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner oder den Verlust des Arbeitsplatzes geht (S. 15-16).

Als kritische Lebensereignisse können beispielsweise „der Verlust geliebter Menschen durch Tod oder Trennung, der Verlust der Heimat im Zuge von Vertreibung oder erzwungenem Wohnortwechsel (z. B. im Fall beruflich bedingter Mobilität), der Verlust geliebter Objekte wie auch der Verlust wertvoller Ressourcen (z. B. Hörvermögen, Gesundheit)“ genannt werden (S. 16-17). Dabei ist charakteristisch, dass diese Verluste in vielen Fällen nicht ersetzt werden können und daher definitiv sind. Auch Ereignisse, „die unser soziales Ansehen und unser Selbstwertgefühl“ bedrohen und die grundlegende persönliche Meinungen in Frage stellen oder Grundbedürfnisse wie Sicherheit oder Zugehörigkeit gefährden können als kritische Lebensereignisse bezeichnet werden (S. 17).

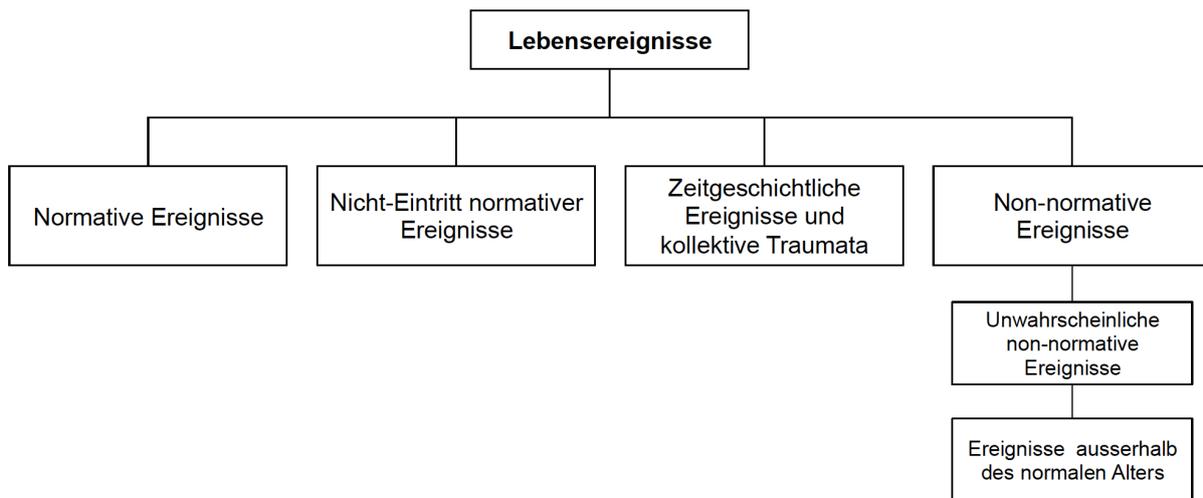


Abbildung 4. Typisierung von Lebensereignissen

Die Abbildung 4 zeigt die Unterteilung von Lebensereignissen in verschiedene Typen: Normative, altersgebundene Ereignisse sind bezüglich des Zeitpunkts ihres Eintritts mehr oder weniger vorgegeben und können im Zusammenhang mit dem Alter der betroffenen Person als normal bezeichnet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verlassen des elterlichen Haushalts, eine Heirat oder der Übergang in den Ruhestand. Der Eintritt dieser auch als normativ bezeichneten Ereignisse ist massgeblich durch eine „biologische Uhr“ und eine „soziale Uhr“ bestimmt und daher von „Reifungs- und Alterungsprozessen“ wie auch von „expliziten oder impliziten Vorgaben“ bezüglich des richtigen Zeitpunkts bestimmt. Die Bewältigung von damit einhergehenden Aufgaben wird im Konzept der Entwicklungsaufgaben auch als „Voraussetzung für den Übergang in das nächste Entwicklungsstadium“ bezeichnet (S. 32).

Ein darauf aufbauender weiterer Typ ist der „Nicht-Eintritt ‚normaler‘ Ereignisse“. Dies gründet darauf, dass die vorher beschriebenen bewältigten Entwicklungsaufgaben grösstenteils als positiv eingestuft werden und derer Nicht-Eintritt daher als kritisches Lebensereignis erlebt werden kann. Ein Beispiel dafür ist die unerwünschte Kinderlosigkeit oder auch eine nicht erfolgte Heirat. Das Problem dabei ist, dass die biologischen und sozialen Uhren gewisse Zeitgrenzen vorgeben. Werden diese überschritten, kann den Betroffenen bewusst werden, dass die eigentlichen Ziele wohl nicht mehr erreicht werden können oder zumindest die Wahrscheinlichkeit weiter abnimmt (S. 33).

„Zeitgeschichtliche Ereignisse und kollektive Traumata“ bilden einen dritten Typ kritischer Lebensereignisse. Es handelt sich dabei um Ereignisse, „die grosse Teile der Bevölkerung betreffen und deren Folgen auf der Ebene des Individuums ebenso nachzuzeichnen sind wie auf der Ebene struktureller Veränderungen“. Bei diesen sogenannten „epochalnormierten“

Lebensereignissen handelt es sich zum Beispiel um Wirtschaftskrisen, Kriege oder Naturkatastrophen (S. 36).

Den letzten Typ bilden die non-normativen Lebensereignisse. Diese sind alters- und epochenungebundene, krisenhafte Erfahrungen, die in einer „normalen“ Biografie nicht zu erwarten sind und nicht als „ein von vielen geteiltes Schicksal“ betrachtet werden können. Non-normative Ereignisse können ihrerseits in zwei Gruppen unterteilt werden. Ereignisse, die – wie beispielsweise Opfer eines Raubüberfalls zu werden – sehr unwahrscheinlich sind, bilden die erste. Der „abrupte, unvorhergesehene und vor allem (subjektiv) nicht kontrollierbare“ Aspekt dieser Ereignisse macht sie in vielen Fällen zu kritischen Lebensereignissen. Besonders schwere, traumatische und existenziell bedrohliche Erlebnisse lassen sich ebenfalls unter dieser Gruppe von unwahrscheinlichen non-normativen Ereignissen subsumieren. Die zweite Gruppe umfasst Ereignisse, die an sich nicht unwahrscheinlich sind, sondern nicht im normalen Zeitabschnitt in der Biografie eintreten. Als Beispiel lässt sich dabei das potentiell kritische Lebensereignis einer sehr frühen Schwangerschaft nennen, von der fast keine Gleichaltrigen betroffen sind (S. 40).

Merkmale von kritischen Lebensereignissen	
Schädigung der Person-Umwelt-Passung	Erschütterungen des Weltbildes
Verlustthematik	Erschütterungen des Selbstbildes und Selbstwertbezug
Affektiver Gehalt	Zielrelevanz
Mangelnde Kontrollierbarkeit	Wirkungsgrad
Mangelnde Vorhersehbarkeit und Überraschungsgehalt	Systemreferenz

Abbildung 5. Merkmale von kritischen Lebensereignissen

Filipp und Aymanns beschreiben verschiedene in der Abbildung 5 dargestellte Merkmale, die krisenhafte Ereignisse im Leben eines Menschen als kritische Lebensereignisse ausweisen, wobei bereits ein non-normativer Eintritt oder ein an sich unwahrscheinliches Ereignis als „kritisch“ wahrgenommen werden kann:

- *Schädigung der Person-Umwelt-Passung*: Die mit kritischen Lebensereignissen einhergehenden potentiell grossen Veränderungen greifen das etablierte „Passungsgefüge zwischen der Person und ihrer Umwelt“ an und erzwingen daher, dass dieses Passungsgefüge in grundlegender Weise reorganisiert wird (S. 42).

- *Verlustthematik*: Dabei ist die Person-Umwelt-Passung angegriffen, weil etwas endgültig verloren gegangen ist. Dies kann „eine geliebte Person, ein sinnstiftender Arbeitsplatz, grundlegende Funktionen (. . .) eine Zielperspektive“ oder „auch ‚nur‘ materieller Besitz“ sein. Eine Schwierigkeit an solchen Verlusten ist neben der Unvorhersehbarkeit, dass sie (wenn überhaupt) nur mit sehr hohem Aufwand kompensiert werden können. Ausserdem steigen die affektiven Folgen „je zentraler die durch das Ereignis bedrohten oder verlorenen Ressourcen und je mehr Ressourcenbereiche tangiert sind“ (S. 43).

- *Affektiver Gehalt*: Kritische Lebensereignisse haben die Eigenschaft, dass sie Emotionen von grosser Intensität auslösen können. Wenn man als Gegenüber den Umfang der ausgelösten Emotionen wahrnimmt, kann dies bereits Informationen darüber geben, in welchem Umfang eine betroffene Person ein Ereignis als kritisch wahrnimmt (S. 43).

- *Mangelnde Kontrollierbarkeit*: Je weniger die Betroffenen auf das Geschehnis Einfluss nehmen können, desto kritischer ist das Lebensereignis. Auch wenn in zahlreichen alltäglichen Situationen kein Einfluss auf das Geschehen genommen werden kann, möchten Menschen die „primäre Kontrolle“ über ihr Leben behalten und bestimmen, was passiert.

Es ist naheliegend, dass unkontrollierbare Ereignisse zu Empfindungen von „Hilflosigkeit und Ohnmacht“ führen können (S. 44).

- *Mangelnde Vorhersehbarkeit und Überraschungsgehalt*: Je weniger vorherseh- und erwartbar ein Ereignis ist, desto kritischer ist es. Es handelt sich dabei beispielsweise um Schicksalsschläge, die ohne jede Vorwarnung zuschlagen (S. 45).

- *Erschütterungen des Weltbildes*: Die sinnbildliche Darstellung von kritischen Lebensereignissen als „Erdbeben“ rührt von den möglichen einschneidenden Erschütterungen des Weltbildes. Wenn Menschen beispielsweise die Grundüberzeugung infrage stellen, „dass die Welt ein sicherer Ort sei und es in ihr gerecht zugehe“, kann dies grosse Unsicherheit auslösen (S. 45).

- *Erschütterungen des Selbstbildes und Selbstwertbezug*: Ein Lebensereignis kann kritisch sein, wenn es das Sicherheit vermittelnde Selbstwertgefühl angreift und das Selbstbild in Frage stellt. Dies kann durch den „Verlust wichtiger Quellen der Selbstwertschätzung“ wie beispielsweise sozialem Status, „Ausschluss aus sozialen Beziehungen oder dem Verlust wichtiger Bezugspersonen“ resultieren (S. 46).

- *Zielrelevanz*: Je stärker gewisse Ereignisse das Erreichen von vorhandenen zentralen Zielen erschweren oder sogar verunmöglichen, desto kritischer ist ein solches Ereignis. Mit kritischen Lebensereignissen werden also in unterschiedlichem Masse objektive wie auch subjektive Handlungsspielräume eingeschränkt und Möglichkeiten begrenzt (S. 48).

- *Wirkungsgrad*: Der Wirkungsgrad eines kritischen Lebensereignisses kann daran gemessen werden, inwiefern dadurch „zentrale Lebensbereiche“ tangiert werden (S. 48). Der Verlust des Arbeitsplatzes hat beispielsweise bei vielen Personen Einflüsse auf verschiedene Lebensbereiche und könnte damit zum Aspekt des „Kritischen“ dieses Lebensereignisses beitragen (S. 49).

- *Systemreferenz*: Beim letzten Merkmal geht es um die persönliche Eingebundenheit im Zusammenhang mit einem kritischen Lebensereignis. Dabei wird auf Ereignisse hingewiesen, die zwar primär einen anderen Menschen betreffen, aber aufgrund der ausgeprägten Verbundenheit mit diesem Menschen zu einem kritischen Lebensereignis für einen selbst werden kann (S. 50).

Abschliessend lässt sich sagen, dass kritische Lebensereignisse zwar gewisse „objektive oder objektivierbare Eigenschaften“ beinhalten und damit beispielsweise bis zu einem bestimmten Punkt im Verlauf einer Biografie lokalisierbar sind, die Auswirkungen auf der Gefühlsebene und die Tragweite im Leben eines Individuums jedoch nur unter Miteinbezug der beschriebenen, umfangreichen Merkmale gedeutet werden kann (S. 43-44).

3.3 Bewältigung von kritischen Lebensereignissen

Bei einer etymologischen Betrachtung des Begriffs „Bewältigung“ kann auf die Bestandteile „Gewalt“ und „walten“ verwiesen werden, die wiederum auf die indogermanische Wurzel „val“ (= stark sein) zurückgeführt werden können (Filipp & Aymanns, 2010, S. 128-129). Dies lässt den Schluss zu, dass bei einer Bewältigung „etwas in seine Gewalt bringen, mit etwas fertig werden“ von zentraler Bedeutung ist (S. 129). Ganz allgemein geht es bei Bewältigung darum, „auf mentaler und/oder aktionaler Ebene, einen aversiven Anfangszustand zu überwinden und ihn in einen (erwünschten, besseren) Endzustand zu transformieren“ (S. 127). Bewältigung lässt sich dabei einerseits als die „Reorganisation der Person-Umwelt-Passung“ und andererseits als eine „Regulation von Ist-Soll-Diskrepanzen“ beschreiben (S. 127). Es geht dabei also darum, dass eine belastete Passung wiederhergestellt respektive der aktuell unbefriedigende Zustand in eine gewünschte Richtung verändert wird oder der erwünschte Zustand stärker dem Aktuellen entspricht. Bei solchen Prozessen geht es immer auch darum, dass man Vergangenes versteht und lernt mit veränderten Situationen zurechtzukommen (S. 18).

Filipp und Aymanns beschreiben den Aspekt, dass ein Bewältigungsverhalten „per se weder adaptiv noch maladaptiv“ ist und daher nicht an sich über den Erfolg oder Misserfolg eines spezifischen Verhaltens geurteilt werden kann (S. 129). Die Auswirkungen von Bewältigungsverhalten hängen daher primär mit der zu bewältigenden Situation und dem jeweiligen Kriterium für eine erfolgreiche Bewältigung zusammen. Die Leugnung eines Gefängnisarrests kann beispielsweise bezüglich der Stellensuche als kurzfristig adaptiv bewertet werden, während diese Bewältigungsstrategie längerfristig oder in anderen Lebensbereichen zu Vertrauensbrüchen führen könnte. Bewältigung ist also ein „relationales Geschehen“ und kann nicht aus dem Zusammenhang gerissen betrachtet werden (S. 129). Weitere beispielhafte Bewältigungsverhalten können sich in Form von Unaufmerksamkeit gegenüber einem Problem, einem Ignorieren von Tatsachen, einer Neudefinition der Realität, einem Erkennen von gemachten Fehlern oder auch einem setzen von neuen Prioritäten zeigen (S. 209).

Eine theoretische Annäherung an den Begriff der Bewältigung bringt die Frage mit sich, was als erfolgreiche Bewältigung angesehen werden kann. Hat ein Mensch ein Ereignis erfolgreich bewältigt, wenn alles so ist wie zuvor oder er zumindest nicht krank wurde? Es kann darauf hingewiesen werden, „dass ganz unterschiedliche Bewältigungsreaktionen dem gleichen Ziel dienen können“ und daher adaptive Bewältigungsstrategien nicht einheitlich definierbar sind (S. 130). Der Prozess der Bewältigung kann „absichtsvolles Tun“ oder auch „unwillentliche Reaktionen“ beinhalten und ist so auch für die Betroffenen selbst nicht zwingend von anderen Verhaltensweisen unterscheidbar (S. 132). Diesen Umstand der nicht immer möglichen Unterscheidung bewerten Philipp und Aymanns auch aus theoretischer Sicht als Schwierigkeit bezüglich einer klaren Definition von Bewältigungsreaktionen (S. 128). Das Treffen von Kollegen kann beispielsweise ein bewusstes Bewältigungsverhalten oder auch einfach die Gestaltung eines freien Nachmittags ohne weitere Absichten sein.

Mitmenschen nehmen bezüglich Bewältigung eine wichtige Rolle ein. Dafür spricht beispielsweise die allgemeine Reaktion, dass Menschen in anspruchsvollen Zeiten „die Nähe zu anderen Menschen suchen“ (S. 213). Es kann sich jedoch als schwierig erweisen, wenn die Bedürftigkeit an Unterstützung nicht offensichtlich ist, die Betroffenen ihre Belastungen und das damit zusammenhängende Verlangen nicht kommunizieren können und sich daraus möglicherweise neue Schwierigkeiten ergeben. Die „Mobilisierung sozialer Unterstützung (. . .) wie auch das Teilen des Leids“ stellen zentrale Formen von Bewältigungsverhalten dar (S. 213). Das soziale Umfeld kann das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit vermitteln, eine Möglichkeit zum Gespräch bieten, in verschiedenster Weise konkrete Hilfe anbieten und damit massgeblich zur Bewältigung eines kritischen Ereignisses beitragen (S. 214). Paarbeziehungen und Familien nehmen im sozialen Umfelds eine besonders wichtige Rolle ein und bieten in vielen Fällen eine erste Ansprechperson (S. 225). Philipp und Aymanns verstehen Bewältigung als „sozial-interaktives Geschehen“ und weisen in diesem Zusammenhang auf

die zentrale Ressource der sozialen Unterstützung hin (S. 235). Dabei wird auf die Definition von Wills aus dem Jahr 1991 verwiesen, der soziale Unterstützung als „die Wahrnehmung oder die (faktische) Erfahrung, dass man geliebt, von anderen umsorgt und geschätzt wird und Teil eines sozialen Netzwerkes ist, das wechselseitigen Rückhalt und Beistand gewährt“, beschreibt (zit. nach Filipp & Aymanns, 2010, S. 236). Die Zusammensetzung der sozialen Beziehungen ist zu einem grossen Teil für das Ausmass und den Charakter von zur Verfügung stehender sozialer Unterstützung als Ressource verantwortlich. Zusätzlich ist die „Zugänglichkeit zu sozialen Ressourcen und Netzwerken“ stark von Faktoren wie dem „Bildungshintergrund“, der „ethnische[n] Zugehörigkeit“ oder dem „Wohnumfeld“ abhängig (S. 237). Auf funktionaler Ebene wird die soziale Unterstützung von Filipp und Aymanns in „emotionale“, „informationale“ und „instrumentelle“ Unterstützung unterteilt. Emotionale Unterstützung kann in Form von „Zuwendung, Nähe und Fürsorge“ geleistet werden und wirkt sich wertschätzend auf die unterstützte Person aus. Bei der informationalen Unterstützung wird durch die Weitergabe von spezifischem Wissen ein erweitertes Problemverständnis gefördert und das Finden von neuen Lösungsmöglichkeiten unterstützt. Wenn eine Person mit konkreten Handlungen wie beispielsweise der „materielle[n] Unterstützung“ zugunsten einer verbesserten Situation gefördert wird, handelt es sich um instrumentelle Unterstützung (S. 241).

3.4 Bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe als kritisches Lebensereignis?

In diesem Teil der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern es sich bei einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe um ein kritisches Lebensereignis handelt. Auch wenn der Fokus primär auf dem Ereignis der bedingten Entlassung liegt, kann dabei aufgrund des kausalen Zusammenhangs der Gefängnisaufenthalt an sich nicht ausgeklammert werden. Für die angestrebte Beurteilung ist also ein Miteinbezug der zeitlich vor- und nachgelagerten Abschnitte nötig.

Den eingewiesenen Personen in einer Justizvollzugsanstalt wird durch den unfreiwilligen Aufenthalt während den Wochen, Monaten oder Jahren vor ihrer bedingten Entlassung ein auch als alltäglich beschriebenes „System von Gewohnheiten“ aufgezwungen (vgl. Filipp & Aymanns, 2010, S. 12). Dies geschieht durch die klar gegliederten Tagesabläufe, die sich hauptsächlich in wiederholenden Zeiten für Essen, Arbeit und Erholung manifestierten. Hält sich eine Person nicht an die Regeln, folgt auf eine Erinnerung eine Sanktion. Der grössten teils fremdbestimmte Gefängnisalltag kann aber zumindest die Sicherheit vermitteln, dass man mit keiner Bestrafung rechnen muss, solange man sich an die Regeln hält. Die Struktur – an die sich auch Mitgefangene und Angestellte halten müssen – führt dazu, dass Vorkommnisse und die Verhaltensweisen von Personen im unmittelbaren Umfeld absehbar sind. Damit ist ein weiterer Aspekt von Alltäglichkeit im Sinne von Filipp und Aymanns auch in ei-

ner Justizvollzugsanstalt erfüllt. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass Menschen auch nach der ersten anspruchsvollen Zeit die bestehenden Vorgaben nicht akzeptieren und damit anstelle von Alltag möglicherweise eher von einem anhaltenden Ausnahmezustand gesprochen werden müsste. Es kann angenommen werden, dass eine Grosszahl der inhaftierten Personen einen „Gefängnisalltag“ zumindest vordergründig akzeptiert und sich dadurch ein Person-Umwelt-Passungsgefüge unter den vorherrschenden Umständen entwickelt (vgl. S. 12). Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug führt dazu, dass diese sich über längere oder kürzere Zeit entwickelte Ordnung grundlegend umgestaltet und an die neue Situation in wiedererlangter Freiheit angepasst werden muss. Was sich „draussen“ im Detail genau verändert hat, ist im Voraus nicht vollumfänglich absehbar. Es ist vorstellbar, dass gerade diese Unsicherheit bezüglich einer lang ersehnten, bedingten Entlassung dazu beiträgt, dass der Gefängnisaufenthalt, der durch die bedingte Entlassung abgeschlossen wird, als kritisches Lebensereignis wahrgenommen wird.

Angelehnt an den Begriff der Krise kann eine bedingte Entlassung mit den Begriffen Trennung und Wendepunkt in Verbindung gebracht werden. Dabei bildet der einer bedingten Entlassung gezwungenermassen vorgelagerte Eintritt in eine Justizvollzugsanstalt eine räumliche und emotionale Trennung vom gewohnten Umfeld, von der Familie und vom Arbeitsplatz. Die einschneidenden, plötzlichen Veränderungen stellen möglicherweise zu Beginn der Strafe eine Art von Krise dar. Diese kann beispielsweise an die Konfrontation mit der komplett fremden Lebenswelt in einer Justizvollzugsanstalt gebunden sein. Dabei müssen unterschiedliche Möglichkeiten eines Eintritts in eine Justizvollzugsanstalt beachtet werden: Falls eine Person dem verfügbaren Strafantritt keine Folge leisten und nicht freiwillig eintreten sollte, wird sie ausgeschrieben, zu nicht festgelegter Zeit von der Polizei verhaftet und im Anschluss – je nach verfügbaren Plätzen – nach einigen Nächten in einem Regionalgefängnis in eine Justizvollzugsanstalt gebracht. Falls aber die Reihe an Verfügungen Personen ohne festen Wohnsitz nicht zugestellt werden kann, werden diese unter Umständen ohne das Wissen, dass ihre Geldstrafe bereits in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde, bei einer nächsten Polizeikontrolle verhaftet und zur Vollstreckung der Strafe via Regionalgefängnis einer Justizvollzugsanstalt zugeführt. Die damit verbundene Unvorhersehbarkeit kann ein weiterer Grund für ein krisenhaftes Erleben des Beginns einer Ersatzfreiheitsstrafe sein. Entsprechend dem anspruchsvollen Eintritt in eine Justizvollzugsanstalt kann sich auch der Austritt – in den meisten Fällen im Rahmen einer bedingten Entlassung – als schwierig und mit einer Krise vergleichbar erweisen. Zu diesem Zeitpunkt muss nämlich entschieden werden, in welche Richtung das weitere Leben gehen soll.

Mit einem Blick auf die von Filipp und Aymanns beschriebenen Typen kritischer Lebensereignisse wird schnell klar, dass es sich bei einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe am ehesten um ein non-normatives Lebensereignis handelt. Dies kann dadurch

begründet werden, dass die meisten Menschen nie eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen und dies – falls jemand trotzdem in eine Justizvollzugsanstalt kommen sollte – weder an ein bestimmtes Alter noch an eine spezifische Epoche gebunden ist. Bei einer weiteren Unterteilung der non-normativen Lebensereignisse muss eine in Folge einer Ersatzfreiheitsstrafe erfolgte bedingte Entlassung zu der Gruppe der unwahrscheinlichen non-normativen Ereignisse gezählt werden. Die Unwahrscheinlichkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass jemand überhaupt eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen muss und deswegen anschliessend bedingt entlassen wird. Im Hinblick auf die individuelle Biografie Inhaftierter ist dieses Ereignis jedoch wahrscheinlich: Wie bereits erwähnt, handelt es sich um den Normalfall, wenn bei einer ausreichend langen Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung verfügt wird. Der Termin einer bedingten Entlassung kann bereits vor Antritt der Freiheitsstrafe berechnet werden und wird – je nach Länge der Ersatzfreiheitsstrafe – mehrere Wochen oder Monate vor dem Austrittsdatum bestätigt. Eine bedingte Entlassung erfolgt daher eigentlich nicht „plötzlich“, schliesslich jedoch trotzdem vom einen auf den anderen Tag. Aufgrund der vorhandenen Vorbereitungszeit, während der mit professioneller Unterstützung geplant, organisiert und vorbesprochen werden kann, scheint eine bedingte Entlassung trotzdem zu einem gewissen Grad kontrollierbar. Unsicherheit entsteht wohl eher dadurch, dass die Folgen einer bedingten Entlassung und die genaue Situation ausserhalb der Justizvollzugsanstalt nur schwer abgeschätzt werden können und sich die gemachten Pläne und Vorsätze zuerst als realisierbar erweisen müssen.

Beim Vergleich der Merkmale eines kritischen Lebensereignisses im Sinne von Filipp und Aymanns mit einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe lassen sich folgende möglichen Schlüsse ziehen: Wie bereits eingangs beschrieben, ist eine *Schädigung der Person-Umwelt-Passung* gegeben. Daran anschliessend kann das Merkmal der *Verlustthematik* mit einem nur schwer oder gar nicht kompensierbaren Verlust in Verbindung gebracht werden. Bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug könnte die Vermutung naheliegen, dass eine Person nach ihrer Entlassung die bei Strafantritt verlassene Lebenswelt wieder vorfindet, die verlorene Freiheit „zurückgewinnt“ und daher keine endgültigen Verluste zu beklagen sind. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass sich neben möglichen offensichtlichen Verlusten von einem Arbeitsplatz oder einer Trennung von der Partnerin oder dem Partner auch subtilere Formen von Verlusten zeigen können. Hier ist der Umstand von Bedeutung, dass allfällige Verluste erst mit der bedingten Entlassung und der damit verbundenen Rückkehr in die Gesellschaft sicht- und spürbar werden. Dabei könnte beispielsweise der Verlust von früher vorhandenen Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder eine bei Freunden festgestellte Skepsis als Verluste nach einer bedingten Entlassung wahrgenommen werden. Ein weiterer Punkt könnte sein, dass einer Person bei der bedingten Entlassung die verlorene Zeit bewusst wird. Filipp und Aymanns beschreiben den Faktor

„Zeit“ abgesehen von der Verlustthematik als einerseits für das ganze Leben eines Menschen grundsätzlich zentral und andererseits auch als sehr wichtig bezüglich kritischen Lebensereignissen (S. 29). Übertragen auf die hier untersuchte bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe nimmt der Faktor „Zeit“ ebenfalls einen wichtigen Bestandteil ein. Es macht einen Unterschied, ob man im Alter von 20, 35 oder 55 Jahren eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen muss und in der Folge bedingt entlassen wird. Ein damit verbundener möglicher Ausbildungsabbruch kann sich auf das ganze Arbeitsleben auswirken, eine mehrmonatige Abwesenheit kann einen Einfluss auf die Entwicklung der noch kleinen Kinder haben oder ein Grund für das Ende einer langjährigen Beziehung sein.

In allgemeiner Weise kann der *affektive Gehalt* einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe nur schwer beurteilt werden. Es ist jedoch gut vorstellbar, dass die mit diesem Ereignis verbundenen, individuell wahrgenommenen Veränderungen und Herausforderungen starke emotionale Reaktionen zur Folge haben und damit im spezifischen Fall auf ein als kritisch erlebtes Ereignis hinweisen.

Da die einweisende Behörde über die Bewilligung einer bedingten Entlassung entscheidet, kann bezüglich diesem Ereignis von *mangelnder Kontrollierbarkeit* gesprochen werden. Natürlich kann eine Person durch angepasstes Verhalten eine bedingte Entlassung zumindest begünstigen und so über ein beschränktes Mass an Kontrolle erlangen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass die Haftstrafe im Voraus durch die Bezahlung der Geldstrafe oder die Beantragung einer alternativen Vollzugsform wie beispielsweise gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring umgangen werden kann.

Auf das Merkmal *Mangelnde Vorhersehbarkeit und Überraschungsgehalt* wurde bereits bei der Einordnung in die Gruppe der unwahrscheinlichen non-normativen Ereignisse Bezug genommen und es hat sich gezeigt, dass eine bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe als Ereignis an sich relativ gut vorhersehbar und damit mit eher geringem Überraschungsgehalt verbunden ist. Das bedeutet aber nicht, dass die Freiheitsstrafe an sich ohne Überraschungsgehalt ist. Sie kann im individuellen Fall eine „unbedachte, vielleicht gar nicht absehbare Spät- oder Nebenfolge eigenen Handelns“ sein (S. 325), wenn etwa Fristen verpasst oder aus Unwissenheit Alternativen nicht genutzt werden. Dies passt zur Ansicht, dass es sich bei kritischen Lebensereignissen prinzipiell um „Endprodukte einer Veränderungsreihe“ handelt und vorgelagerte Entwicklungen eine wichtige Rolle spielen (S. 31).

Wenn man eine bedingte Entlassung mit dem Merkmal *Erschütterungen des Weltbildes* vergleicht, ist die gesunde Überzeugung, „dass die Welt ein sicherer Ort sei und es in ihr gerecht zugehe“ von Interesse. Gerade im Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe an sich oder den einschränkenden Folgen während der Probezeit – also der Zeit vor und nach der bedingten Entlassung – ist gut vorstellbar, dass die behördlichen Entscheide als ungerecht

wahrgenommen werden und zu Unsicherheit führen. Gerade auch im Zusammenhang mit begangenen Delikten und deren strafrechtlichen Folgen kann die Sicherheit vermittelnde „Illusion, ‚unverwundbar‘ zu sein“, verloren gehen (S. 45).

Der „Verlust wichtiger Quellen der Selbstwertschätzung“ im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung führt zum Merkmal *Erschütterungen des Selbstbildes und Selbstwertbezugs*. Dieser Aspekt zeigt sich beispielsweise in Form von erlebter Stigmatisierung als vorbestrafte Person, dem Statusverlust oder dem „Ausschluss aus sozialen Bindungen“. Das Entscheidende am beschriebenen Merkmal ist, dass dadurch wiederum das individuelle Gefühl von Sicherheit bedroht ist (S. 46).

Das Merkmal *Zielrelevanz* kann im Kontext einer bedingten Entlassung aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Einerseits werden durch das Ereignis der bedingten Entlassung und der damit verbundenen Wiedererlangung der Freiheit die Handlungsspielräume und Möglichkeiten im Vergleich zum Gefängnisalltag stark erweitert. Andererseits bringt die Zeit nach der Haftstrafe im Vergleich zur Zeit vor der Haftstrafe potentiell zahlreiche und schwerwiegende Einschränkungen mit sich. Ein Eintrag im Strafregister und Schulden infolge der hohen Gerichtskosten können Einfluss auf zahlreiche Lebensbereiche haben. Je schwerer also zentrale Ziele – beispielsweise eine schöne Wohnung oder eine erwünschte Arbeitsstelle – aufgrund von genannten möglichen Gründen erreicht werden können, desto kritischer ist das Ereignis einer bedingten Entlassung.

Da durch eine bedingte Entlassung „zentrale Lebensbereiche“ beeinflusst werden, kann deren *Wirkungsgrad* als hoch eingeschätzt werden. Beim wichtigsten Umstand handelt es sich wahrscheinlich um die wiedererlangte Freiheit, die an sich erst ermöglicht, dass weitere Lebensbereiche in ihrer gewohnten Form überhaupt erlebt werden können. Die Möglichkeit, dass durch Freiheitsstrafen Arbeitsplätze und Wohnungen verloren gehen, bekräftigt den hohen Wirkungsgrad eines Gefängnisaufenthalts und der meistens damit verbundenen bedingten Entlassung.

Das letzte von Philipp und Aymanns beschriebene Merkmal *Systemreferenz* beleuchtet die Eingebundenheit der Personen in das Ereignis der bedingten Entlassung. Neben der bedingt entlassenen Person sind durch eine sich entfaltende „Breitenwirkung“ potentiell zahlreiche Menschen von der Freiheitsstrafe und dem damit zusammenhängenden Ereignis betroffen. Der Umstand, dass „Menschen mit anderen Menschen auf vielfältige und tiefgreifender Weise emotional verknüpft sind“ führt dazu, dass beispielsweise auch die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Kinder, die eigenen Eltern und weitere Bezugspersonen vom Ereignis betroffen sind (vgl. S. 50). Gerade auch das erzwungene Verlassen, das Wegbleiben über mehrere Monate und die Rückkehr in einen veränderten Alltag weisen auf die Herausforde-

rungen der direkt und indirekt Betroffenen im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung hin.

Es wird deutlich, dass der Ausgang eines kritischen Lebensereignisses an sich offen ist und damit eine negative wie auch eine positive Wende nehmen kann. Die beschriebenen Merkmale können zwar in unterschiedlichster Weise ausgeprägt sein, dennoch ist wahrscheinlich, dass sie vorhanden sind. Die Einschätzung, dass eine bedingte Entlassung ein kritisches Lebensereignis ist, ist daher berechtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein solches Ereignis nicht bewältigt werden kann. Eine negative Wende könnte im konkreten Fall das Fallen in ein „Entlassungsloch“ und ein möglicher damit verbundener Rückgriff auf kontraproduktive Bewältigungsstrategien wie den Alkohol- oder Drogenkonsum sein, der das Rückfallrisiko – vor allem wenn die Strafe im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz zustande kam – deutlich erhöht. Ausserdem sinkt damit die Wahrscheinlichkeit, dass die während dem Vollzug vielfach vorhandenen Ziele und Vorsätze erreicht werden können. Ein positiver Ausgang des potentiell kritischen Lebensereignisses der bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe könnte eintreffen, wenn man die Herausforderungen nach der Entlassung meistert, ein „Entlassungsloch“ vermeiden kann und beispielsweise zur Erkenntnis kommt, seinen Lebensstil zugunsten eines zukünftig straffreien Lebens anzupassen.

3.5 Bewältigung einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe

Unsicherheiten im Hinblick auf die Entlassung und Schwierigkeiten, die im Anschluss an die Zeit in einer Justizvollzugsanstalt auf die Betroffenen zukommen, sind Herausforderungen, die von den Betroffenen bewältigt werden müssen. Wenn es gemäss den theoretischen Ausführungen im vorangehenden Kapitel bei Bewältigung grundsätzlich um die Veränderung eines als unangenehm wahrgenommenen Zustands in einen erwünschten Zustand gehen soll, muss in einem ersten Schritt das Problematische wahrgenommen werden können. Gerade im Hinblick darauf, dass sich Personen im Vollzug verständlicherweise eine problemlose Rückkehr in die Freiheit wünschen, drohen potentielle Hindernisse ausgeblendet und erst erkannt zu werden, wenn sie ein akutes Problem darstellen. Ausserdem erfordert die Bewältigung einer Entlassung die Auseinandersetzung mit der Frage, wie der erwünschte Zustand über die Wiedererlangung der Freiheit hinaus in der Zukunft aussieht. Dass es bei Bewältigung auch immer um ein erweitertes Verständnis von Vergangenenem geht, legt nahe, dass diese über längere Zeit andauern kann und darüber hinausgeht, einzelne Aufgaben wie beispielsweise die Wohnungssuche zu meistern. Auch im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung stellt sich die Frage, wie eine erfolgreiche Bewältigung charakterisiert werden kann. Die wiedererlangte Freiheit zu geniessen, kann zum Beispiel einen erleichternden Abstand zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt schaffen und das wichtige Gefühl von Freiheit und

Selbstbestimmtheit vermitteln. Während ein solches Bewältigungsverhalten durchaus positive Seiten hat, kann es zur gleichen Zeit auch neue Schwierigkeiten mit sich bringen. Weiter hätte ein solches Verhalten auf das Finden einer Wohnung oder einer Arbeitsstelle einen eher geringen Einfluss. Aus der Sicht der Kriminalpolitik zeigt sich die Bewältigung einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe wohl am ehesten an einem nicht näher beschriebenen Leben ohne Rückfall.

Die Theorie der Bewältigung von kritischen Lebensereignissen spricht dafür, dass Personen nach einer bedingten Entlassung „die Nähe zu anderen Menschen suchen“ (S. 213). Ein diesbezügliches Problem könnte jedoch sein, dass ehemalige Eingewiesene einer Justizvollzugsanstalt von Bekannten gemieden werden und aufgrund eines verlorenen Jobs und einer günstigeren Wohnung ein angeschlagenes Beziehungsnetzwerk aufweisen und damit die vielfältigen Möglichkeiten für den Erhalt sozialer Unterstützung schwinden. Emotionale Unterstützung kann eine entlassene Person dabei beispielsweise durch Gespräche mit einem guten Freund erhalten, der sich im Vergleich zu anderen Bekannten nicht abgewandt hat und Verständnis für die verschiedenen Herausforderungen zeigt. Der Erfahrungsbericht einer Kollegin zu einer kostenlosen Familienberatungsstelle kann als ein Beispiel von informativem Unterstützung verstanden werden. Instrumentelle Unterstützung würde von einer Nachbarin geleistet, die einer entlassenen Person bei der Sanierung der aufgrund der Gerichtskosten entstandenen Schulden zur Seite stehen könnte.

Die Bewältigung einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe beinhaltet also die Auseinandersetzung mit individuell unterschiedlichen Herausforderungen infolge der Wiedererlangung der Freiheit. Dabei kommt dem sozialen Kapital als Ressource eine wichtige Rolle zu.

3.6 Bezug zum Fall Beyeler

Unter Einbezug der ausgeführten grundsätzlichen Eigenschaften eines kritischen Lebensereignisses stellt sich die Frage, inwiefern Herr Beyeler seine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug als ein Ereignis wahrnimmt, das sein Person-Umwelt-Passungsgefüge infrage stellt, nicht alltäglich ist und daher als kritisches Lebensereignis bezeichnet werden könnte.

Die 120 verbüßten Tage in der Justizvollzugsanstalt, die zwei Drittel der Gesamtstrafe ausmachen und damit in Anbetracht der Länge der Strafe eine bedingte Entlassung ermöglichen, bilden den mehr oder weniger akzeptierten Alltag von Herrn Beyeler. Die sich wiederholenden Abläufe und die vorgegebene Struktur regeln die Tage ausgesprochen klar. Hält sich Herr Beyeler beispielsweise nicht an den vorgesehenen Arbeitsbeginn oder die Essenszeit, wird dies sofort erkannt und mündet in einer entsprechenden Rückmeldung. Das von Philipp und Aymanns zitierte „System von Gewohnheiten“ kann im Fall von Herrn Beyeler

wohl auch als „Sicherheit vermittelnde“ Gegebenheit angesehen werden, da die Zeit vor dem Vollzug der Strafe von Unstrukturiertheit, Alkohol und sozialem Rückzug geprägt war (vgl. S. 12).

Obwohl dies aus rechtlicher Perspektive gar nicht nötig wäre, fordert die Justizvollzugsanstalt, in der Herr Beyeler seine Ersatzfreiheitsstrafe verbüsst, die inhaftierten Personen jeweils dazu auf, die eigene bedingte Entlassung beziehungsweise den Vollzug der gesamten Strafe zu beantragen. Herr Beyeler stellt einen Antrag auf den Vollzug der ganzen Strafe; er möchte also erstaunlicherweise auf eine bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Gesamtstrafe verzichten. Dies begründet er damit, dass er nach einer bedingten Entlassung sowieso keine Arbeitsstelle habe und ihm eine frühere Entlassung daher nichts bringen würde. Dies kann als Zeichen dafür gesehen werden, dass Herr Beyeler die Struktur und die ihm zugeteilte Arbeit als positiv wahrnimmt, beziehungsweise die für ihn herausfordernde Situation ohne Arbeitsstelle nach der Entlassung hinauszögern will. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass Herr Beyeler durch die von ihm angestrebte Verbüßung der restlichen 60 Tage verhindern möchte, dass ihm eine einjährige Probezeit mit entsprechenden Verpflichtungen auferlegt wird. Von Seite der Vollzugsbehörde wird – da die Bedingungen dazu erfüllt sind und die Pflicht zur Prüfung besteht – trotzdem eine bedingte Entlassung mit der minimalen Probezeit von einem Jahr und begleitender Bewährungshilfe verfügt. Dies kann von Herrn Beyeler nicht abgelehnt werden. Angenommen, dass es sich bei der bedingten Entlassung im Fall von Herrn Beyeler um ein kritisches Lebensereignis handelt, müsste dies entsprechend dem vorherigen Kapitel am ehesten als ein non-normatives kritisches Lebensereignis angesehen werden. Bei einer Typisierung von Ereignissen kann auch der Faktor „Zeit“ eine spannende Rolle einnehmen. Herr Beyeler war zum Zeitpunkt seiner bedingten Entlassung 50 Jahre alt, wird vielleicht noch 30 Jahre weiterleben und ungefähr nach der Hälfte dieser verbleibenden Lebenszeit das ordentliche Rentenalter erreichen. Es ist wahrscheinlich, dass sich bei Herrn Beyeler aufgrund seines Alters oder eventuell auch aufgrund der veränderten Motivation die Jobsuche schwierig gestaltet, dies aber beispielsweise aufgrund des Alters seiner Kinder im Vergleich zu vor zwanzig Jahren einen anderen Wert erhalten hat. Nach diesem allgemeinen Vergleich zwischen einem kritischen Lebensereignis und dem konkreten Fall von Herrn Beyeler soll im folgenden Abschnitt analog zum vorherigen Kapitel Bezug zu den von Filipp und Aymanns beschriebenen Merkmalen von kritischen Lebensereignissen hergestellt werden: Da sich Herr Beyeler im Alltag der Justizvollzugsanstalt vergleichsweise wohlfühlen scheint und keinen Anspruch auf den frühestmöglichen Entlassungstermin erhebt, kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Lebensumstände ein zumindest teilweise positives Passungsgefüge darstellen. Für Herrn Beyeler scheint dabei – angelehnt an seinen schriftlichen Antrag für den Vollzug der gesamten Strafe – das Vorhandensein von Arbeit und die damit verbundene Struktur zentral zu sein. Die bedingte

Entlassung stellt in diesem Zusammenhang den Zeitpunkt dar, ab dem der stark strukturierte Alltag und die Arbeit mit den Tieren nicht mehr vorhanden ist und es dadurch zu einer *Schädigung der Person-Umwelt-Passung* kommt. Es ist gut vorstellbar, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass Herr Beyeler genau diese unangenehme Situation der Rückkehr in sein wenig strukturiertes Leben ohne Arbeit vermeiden oder hinauszögern will.

Mit der bedingten Entlassung verliert Herr Beyeler neben den strukturierten Tagesabläufen auch die Arbeit mit den Tieren, die ihm zwar zugeteilt, von ihm aber als sinnstiftend wahrgenommen wird. Der für das Merkmal *Verlustthematik* typische grosse Aufwand, der mit einer Kompensation der Verluste verbunden ist, wird dabei deutlich. Herr Beyeler weiss zwar, dass eine Arbeit für seine Lebensgestaltung wichtig wäre, ihm ist aber wahrscheinlich auch bewusst, dass das Finden einer neuen Beschäftigung und von weiteren strukturierenden Elementen mit grossem Aufwand verbunden ist.

Das Ereignis der bedingten Entlassung hat für Herrn Beyeler einen schätzungsweise eher niedrigen *affektiven Gehalt*. Bei Gesprächen kurz vor und kurz nach der Entlassung beschreibt er den Austritt aus der Justizvollzugsanstalt als nicht speziell emotional. Ein Rückblick auf die ersten Wochen nach der Entlassung ist jedoch zu einem späteren Zeitpunkt klar stärker von Emotionen begleitet. Herr Beyeler wird bewusst, dass er beispielsweise in Bezug auf seinen Alkoholkonsum in alte Verhaltensmuster zurückfällt und sich damit von den kurz vor der Entlassung formulierten Zielen entfernt.

Dass die einweisende Behörde die bedingte Entlassung gegen den Willen von Herrn Beyeler verfügt, kann im Sinne des gleichgenannten Merkmals als *mangelnde Kontrollierbarkeit* gedeutet werden. Herr Beyeler hat zum Zeitpunkt seines Gesuchs eine scheinbare Wahl, die sich im Nachhinein als bedeutungslos herausstellt.

Das Merkmal *Mangelnde Vorhersehbarkeit* scheint im Fall von Herrn Beyeler nicht erfüllt zu sein. Neben dem Umstand, dass die bedingte Entlassung mehrere Wochen im Voraus auf den Tag genau bestimmt ist, scheint Herr Beyeler auch bewusst zu sein, dass sich in seinem Alltag nach der Zeit in der Justizvollzugsanstalt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht viel zum Positiven verändert haben wird. Es ist für ihn also vorhersehbar, dass er im Falle einer bedingten Entlassung wahrscheinlich keine Arbeit haben wird und versucht dies daher zumindest kurzfristig zu vermeiden.

Der Faktor, dass Herr Beyeler nicht gemäss seinem Antrag die ganze Haftstrafe von 180 Tagen verbüssen kann, könnte für ihn die Gerechtigkeit des Systems in Frage stellen, Verunsicherung schaffen und damit dem Merkmal der *Erschütterung des Weltbildes* entsprechen. Dabei sind die Emotionen im Rückblick nach einiger Zeit möglicherweise Symptom für die Erschütterung, die stärker als zunächst sichtbar stattgefunden hat.

Es ist vorstellbar, dass der *Selbstwert* von Herrn Beyeler durch die bedingte Entlassung nicht gross tangiert wird, da der soziale Status bereits vor der Zeit in der Justizvollzugsanstalt als eher gering eingeschätzt werden kann und ein weitgehender „Ausschluss aus sozialen Beziehungen“ bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschah (vgl. S. 46). Abgesehen davon kann aber sicher die täglich erledigte Arbeit mit den Tieren als Faktor gedeutet werden, der Herrn Beyeler zwischenzeitlich ein positives Selbstbild vermittelt.

Dass Herr Beyeler seit seiner Jugend gerne arbeitet, die Arbeit in der Justizvollzugsanstalt schätzt und auch in Zukunft grundsätzlich gerne arbeiten würde, betont die *Zielrelevanz* der bedingten Entlassung und der damit verbundenen wegfallenden Möglichkeit, der Arbeit im Stall nachzugehen.

Die wegfallende Arbeit verstärkt den *Wirkungsgrad*. Ausgleichend wirkt aber, dass Herr Beyeler dank der Wohnung seiner Mutter nicht in ein Leben mit unklarer Wohnsituation zurückkehren muss. Ausserdem könnte die Tatsache, dass die Kinder von Herrn Beyeler bereits selbständig sind und er keine anderweitigen verpflichtenden Beziehungen hat, die bedingte Entlassung in seinem Fall als eher unkritisch erscheinen lassen.

Entsprechend dem Merkmal der *Systemreferenz* sind bei der bedingten Entlassung von Herrn Beyeler potentiell seine Kinder, seine Mutter und die Bekannten am Bahnhof betroffen. Welche Auswirkungen seine Abwesenheit hat, ist schwer abschätzbar, sie wären jedoch wahrscheinlich um einiges grösser, wenn Herr Beyeler in einer Beziehung wäre und seine Kinder aufgrund des Alters im grösseren Mass auf ihn angewiesen wären. In seinem Fall ist gut vorstellbar, dass die Einsicht, nicht vermisst zu werden, schmerzt, er dadurch aber auch niemanden belastet.

Die Überlegungen zu den Merkmalen von kritischen Lebensereignissen lassen darauf schliessen, dass die bedingte Entlassung infolge der Ersatzfreiheitsstrafe für Herrn Beyeler ein kritisches Lebensereignis darstellt. Auch wenn dieses Ereignis nicht per se negative Folgen haben muss, weisen die ersten Monate nach der Entlassung tendenziell auf eine eher negative Entwicklung hin. Herr Beyelers Alltag gestaltet sich in ähnlicher Weise wie vor der Freiheitsstrafe. Auch wenn er jeweils beteuert, dass eine Arbeitsstelle für ihn wichtig wäre, kommt er im Prozess der Stellensuche nicht weiter und hält Termine bei der Bewährungshilfe und bei einer Organisation für berufliche und soziale Integration nicht ein. Fehlen durch Arbeitslosigkeit feste Strukturen, wie sie ja in der Justizvollzugsanstalt als positiv wahrgenommen wurden, fällt auch ein zentraler Grund für einen regelmässigen Start in den Tag bereits weg. Ausserdem wird Herr Beyeler nach der Entlassung die strukturierende Wirkung von regelmässigen Mahlzeiten bewusst, die zuhause erneut viel Aufwand mit sich bringen. Es ist verlockend, auch diese hilfreichen Fixpunkte wegfällen zu lassen, was wiederum zu weiterem Strukturverlust führt. Diese Beispiele verdeutlichen den Umstand, dass Personen

während des Vollzugs viele alltägliche Entscheide abgenommen werden und dies zu Herausforderungen nach der Entlassung führen kann. Entsprechend der Zeit vor der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe spielt Alkohol im Alltag von Herrn Beyeler erneut eine zu große Rolle. Er meint, dass die Möglichkeit für sozialen Austausch für ihn fast ausschliesslich am Bahnhof besteht und dort aus Langeweile einfach Bier konsumiert werde. Im Nachhinein kann die abstinente Zeit in der Justizvollzugsanstalt vergleichsweise als eine Phase der Ordnung und Stabilisierung beschrieben werden, die nach der bedingten Entlassung jedoch rasch zu Ende ist.

Die Ausführungen zum Erleben der Entlassung von Herrn Beyeler lassen den Schluss zu, dass er – trotz einer vergleichsweise kurzen Strafe – in einem sogenannten „Entlassungsloch“ gelandet ist und die bedingte Entlassung dabei als Ausgangspunkt für dieses kritische Lebensereignis fungierte. Trotzdem bleibt die Möglichkeit bestehen, dass Herr Beyeler diese kritische Phase ohne nachhaltig negative Effekte übersteht und im Sinne von Filipp und Aymanns ein „Weg in positive Transformationen des Verhaltens und Erlebens und des Verständnisses“ eingeschlagen werden kann (S. 18).

Im Fall von Herrn Beyeler lassen sich einige interessante Bezüge zum Thema der Bewältigung herstellen: Herr Beyeler ist bereits während des Vollzugs bewusst, dass er ohne massgebliche Veränderungen nach der Entlassung keine Arbeitsstelle haben wird. Im Sinne der Theorie von Bewältigung geht es für Herrn Beyeler in dieser Situation darum, den drohenden ungewünschten Zustand zu umgehen und diesen in einen Besseren zu verändern. Die Beantragung des Vollzugs der ganzen Strafe könnte – je nach Kriterium für eine erfolgreiche Bewältigung – als Bewältigungsverhalten angesehen werden, dank dem Herr Beyeler nicht bereits nach zwei Dritteln seiner Strafe mit Arbeitslosigkeit konfrontiert wäre. Ein solches Verhalten hätte beispielsweise zur Folge, dass er 60 weitere Tage im Kuhstall der Justizvollzugsanstalt arbeiten könnte. Falls Herr Beyeler die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe vermeiden möchte, wäre dieses Verhalten ebenfalls zielführend, da er im Anschluss an die Verbüßung der gesamten Strafe nicht mehr zur Zusammenarbeit verpflichtet werden könnte. Anhand dieser möglichen Absicht wird deutlich, dass es sich bei Bewältigungsverhalten um „absichtsvolles Tun“ wie auch um „unwillentliche Reaktionen“ handeln kann (vgl. S. 132). Es ist also gut möglich, dass Herr Beyeler nicht die Absicht hatte, eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe zu vermeiden und es sich diesbezüglich um eine nicht bewusste Reaktion handelte. Mit dem Wissen, dass für Herrn Beyeler eine bedingte Entlassung verfügt wurde, hat das beschriebene Verhalten jedoch beispielsweise keinen Einfluss auf die drohende Arbeitslosigkeit in Freiheit. Beim Erstgespräch in der Justizvollzugsanstalt schien Herr Beyeler der bevorstehenden Entlassung vergleichsweise locker entgegenzusehen, was als ein weiteres Bewältigungsverhalten gedeutet werden kann. Auf der einen Seite kann sich eine dadurch gewonnene Zuversicht positiv auf die anspruchsvolle Zeit rund um die bedingte

Entlassung auswirken. Andererseits kann eine solche Herangehensweise drohende Probleme vernachlässigen, die mit Bemühungen im Voraus einfacher hätten gelöst werden können. Ein weiteres Bewältigungsverhalten zeigt sich dadurch, dass sich Herr Beyeler der Wichtigkeit einer Arbeitsstelle bewusst ist. Dabei könnte er beispielsweise erkennen, dass sich der soziale Rückzug vor der Verbüßung der Strafe negativ auf sein Leben ausgewirkt hat und er dies daher in Zukunft vermeiden möchte. Ein Zeichen dafür ist, dass sich Herr Beyeler vor seiner Entlassung auf ein Stelleninserat im ihm vertrauten Logistikbereich bewarb.

Wenn man die Bewältigung der bedingten Entlassung im Fall von Herrn Beyeler als potentiell „sozial-interaktives Geschehen“ betrachtet, fällt auf, dass er nicht viele enge Beziehungen zu unterhalten scheint (vgl. S. 235). Neben dem eher seltenen Kontakt zu seinen Kindern wird er von seiner Mutter alle paar Wochen zu einem Mittagessen eingeladen. Die Bekannten, mit denen er am Bahnhof Bier konsumiert, kenne er zwar teilweise längere Zeit, die sich wiederholenden Gespräche gingen ihm jedoch auf die Nerven. Er sei primär aus Langeweile dort. Herr Beyeler löst also das Problem der Langeweile und das Bedürfnis nach sozialem Kontakt gleich wie vor der Verbüßung seiner Strafe. Der Austausch scheint für ihn wichtig, jedoch aktuell in keiner anderen Weise verfügbar zu sein. Da übermäßiger Alkoholkonsum seit Jahrzehnten und besonders in den Monaten vor der Strafe ein grosses Thema war, sind mit dieser Bewältigungsstrategie wiederauftretende alte Probleme naheliegend. Interessant ist auch, dass sich Herr Beyeler nach dem aktuellen, durch die bedingte Entlassung erfolgten Arbeitsverlust ähnlich wie nach der Kündigung seiner Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt im Jahr 2016 verhält und vermehrt zum Alkohol greift.

Auch wenn soziale Unterstützung kein Muss für die Bewältigung eines Ereignisses ist, kann diese Ressource Menschen auf potentiell vielfältige Weise unterstützen. Da es Herrn Beyeler sehr wichtig ist, dass er niemandem zur Last fällt, ist es vorstellbar, dass er angebotene soziale Unterstützung gar nicht annimmt. Der Umstand, dass Herr Beyeler viel Zeit biertrinkend am Bahnhof verbringt und daher zahlreichen Leuten negativ bekannt ist, könnte den Zugang zu neuen sozialen Ressourcen erschweren. Emotionale Unterstützung erhält Herr Beyeler am ehesten von seiner Mutter, die ihm auch mit der Wohnung in Form von instrumenteller Unterstützung unter die Arme greift. Ein Beispiel für informationale Unterstützung bildet der Bericht seiner Tochter zu einem günstigen Internetanbieter.

Im Fall von Herrn Beyeler zeigen sich bereits unterschiedliche Ansätze zur Bewältigung des kritischen Lebensereignisses der bedingten Entlassung. Wie die Bewältigung mit dem Fokus auf soziales Kapital in den Bereichen Gemeinwesen und Arbeit gefördert werden kann, soll in den nächsten Kapiteln untersucht werden.

4 Bedeutung von Gemeinwesen und Arbeit für das soziale Kapital

Indem die soziologische Kapitaltheorie von Pierre Bourdieu aufgegriffen und dargestellt wird, werden Herausforderungen und Aufgaben, die mit der Bewältigung des beschriebenen kritischen Lebensereignisses verbunden sind, in den Blick genommen und charakterisiert. Im Anschluss wird der Begriff des Gemeinwesens hinzugezogen, um Beziehungen und Akteure einzubeziehen, die für den Erwerb von und für den Umgang mit sozialem Kapital relevant sind. So wird ein psychosoziales Verständnis von Arbeit entwickelt, um deren Bedeutung während des Strafvollzugs und nach der Entlassung zu erfassen.

4.1 Soziales Kapital

Der Begriff des Kapitals bezeichnet heute den „Besitz an Geld und anderen Werten“. Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde es aus dem italienischen Wort ‚capitale‘ entlehnt, das die folgende Bedeutung innehatte: „Wert, Grundsumme, Vermögen in Geld, Reichtum“. Der lateinische Ursprung ‚capitalis‘ bedeutet: „den Kopf, das Leben betreffend, hauptsächlich“ („Kapital“, 1993).

Der von Bourdieu verwendete Kapitalbegriff meint darüber hinaus „akkumulierte Arbeit“, dies in materieller oder verinnerlichter Form (Bourdieu, 1983, S. 183). Der Kapitalbegriff von Bourdieu ist vom gängigen Kapitalbegriff aus der Wirtschaftstheorie zu unterscheiden, der die gesellschaftlichen Austauschverhältnisse auf reinen Warentausch reduziert (S. 184). Bourdieu kritisiert daran, dass eine „allgemein ökonomische Praxiswissenschaft“ das Kapital und deren Profit in ihrer Vielfältigkeit zu erkennen wie auch die Gesetzmässigkeiten der Kapitalarten zu bestimmen hat (S. 184). Bourdieu beschreibt das Kapital als eine Kraft, die zugleich in „subjektiven und objektiven Strukturen“ enthalten ist. Das Kapital ist somit auch ein Element der sozialen Ordnung (S. 183).

Das Kapital erscheint in drei verschiedenen Arten: ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital. Die Erscheinungsform wird bedingt durch den jeweiligen Anwendungsbereich sowie deren „Transformationskosten“ (S. 184-185). Das ökonomische Kapital entspricht allem materiellen Besitz, der unmittelbar in Geld getauscht oder umgewandelt werden kann. Beispiele für ökonomisches Kapital sind Wertgegenstände wie Schmuck, Gold oder auch Immobilien. Das kulturelle Kapital existiert in drei Formen (S. 185): in der inkorporierten, objektivierten und institutionalisierten Form. Die verinnerlichte, inkorporierte Form des kulturellen Kapitals entspricht dem Begriff der Bildung aus der deutschen Sprache. Es „setzt einen Verinnerlichungsprozess voraus“ und erfordert entsprechenden zeitlichen Aufwand (S. 186). Es entspricht den „kulturellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Individuums“, die in einer Gesellschaft gelten (Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 130). Das inkorporierte Kapital

kann „nicht durch Schenkung, Vererbung, Kauf oder Tausch kurzfristig weitergeben werden.“ (Bourdieu, 1983, S. 187) Die Erziehung und der Einflüsse von Familie und sozialem Milieu sind entscheidend, „ob das Erlernen entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten dem jeweiligen Individuum leicht, schwer oder nahezu unmöglich gemacht wird“ (Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 130). Kulturelles Kapital in objektivierter Form ist materiell übertragbar (z.B. Bilder, Instrumente, Bücher usw.), jedoch nur in seiner juristischen Form und nicht zwingend auch in inkorporierter Form (Bourdieu, 1983, S. 188). Ein Instrument lässt sich daher materiell übertragen, aber die kulturelle Fähigkeit es zu bespielen erfordert dafür verinnerlichtes kulturelles Kapital (S. 188). Die institutionalisierte Form des kulturellen Kapitals ermöglicht die Messbarkeit oder den Vergleich von inkorporiertem Kulturkapital durch schulische Titel oder Abschlüsse (S. 189-190). Beispielsweise kann mit einem schulischen Abschluss oder einem Fähigkeitszeugnis für einen Handwerkerberuf formal ausgewiesen werden, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten eine Person aufweist. Die Bildungsinstitution attestiert mit dem ausgestellten Abschlusszeugnis die Kompetenzen.

Die dritte Hauptform des Kapitals, das soziale Kapital, umfasst „die Gesamtheit aller aktuell und potentiell verfügbaren Ressourcen“, die durch das Netz der sozialen Beziehungen vorhanden sind (S. 190-191). Dieses Netz an sozialen Beziehungen kann mehr oder weniger „institutionalisierte Beziehungen“ einschliessen, sofern sie mit gegenseitigem Kennen oder Anerkennen verbunden sind. Institutionalisierte Beziehungen sind zu einem gewissen Grad garantierte Beziehungen. So ist beispielsweise die Familie eine gesellschaftlich institutionalisierte Form des sozialen Kapitals. Die Familie im Sinne einer verwandtschaftlichen oder ehelichen Beziehung dient einer Verfestigung dieser Beziehung und den Ressourcen, die sich aus diesem Netz herauslösen lassen. Die verwandtschaftlichen oder ehelichen Beziehungen bieten dabei eine Garantie bezüglich der Dauer der Beziehung. Es können zusätzlich auch einzelne moralische oder rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, wie finanzielle Unterstützungsleistungen, die im Gegensatz dazu von einer befreundeten Person nicht zwingend eingefordert werden können.

Die Ausdehnung und Beschaffenheit des bestehenden Beziehungsnetzes bestimmt den Umfang des sozialen Kapitals eines Individuums. Denn die Ausgestaltung des sozialen Kapitals einer einzelnen Person ist abhängig davon, welches Kapital in all seinen Unterformen aus dem Beziehungsnetz aktiviert und genutzt werden kann (S. 191). Das Beziehungsnetz ist nicht einfach gegeben und dauerhaft. Es „ist vielmehr das Produkt einer fortlaufenden Institutionalisierungsarbeit.“ (S. 192) Diese „Investitionsstrategien“ können bewusst oder unbewusst erfolgen; sie sind jedoch zielgerichtet zur Schaffung und Erhaltung der Sozialbeziehungen, die einen früheren oder späteren Nutzen versprechen. Somit können aus diesen Sozialbeziehungen Verpflichtungen entstehen, die auf subjektiven Gefühlen wie Anerkennung, Respekt oder Freundschaft beruhen oder durch die institutionalisierte Form von sozia-

lem Kapital gar auf Rechtsansprüchen (S. 192). Beispielsweise kann aus einer ursprünglichen Freundschaft, die auf gegenseitiger Anerkennung und Respekt beruht, eine Geschäftsbeziehung entstehen. Diese Geschäftsbeziehung wird vertraglich geregelt und somit institutionalisiert. Die erwarteten Verpflichtungen der beiden Parteien sind somit durch Rechtsansprüche garantiert.

Die Reproduktion von sozialem Kapital erfordert eine dauernde Beziehungsarbeit, die die gegenseitige Anerkennung jeweils aufs Neue bestätigt. Durch die Investition von Zeit und Geld – beispielsweise in Form von Geschenken oder Einladungen – wird auch ökonomisches Kapital in seiner direkten oder indirekten Form aufgewendet. Die immer andauernde Beziehungsarbeit ist nur dann rentabel, wenn eine besondere Kompetenz gegeben ist. Bourdieu spricht unter anderem von einem Beziehungstalent oder der Kunst Beziehungen zu nutzen. Das Individuum muss Kenntnis darüber erlangen, wie die Beziehungen zu nutzen sind und welche Investitionen erwartet werden. Diese Kompetenz ist ein elementarer Teil des sozialen Kapitals. Bourdieu geht davon aus, dass das besagte Beziehungstalent ungleich verteilt ist bezüglich der sozialen Herkunft verschiedener Individuen oder zwischen den verschiedenen sozialen Klassen (S. 193).

Einfach vorstellbar ist beispielsweise, dass das Talent, Beziehungen zu pflegen, von Eltern und Umfeld gelernt und übernommen werden kann. Sind die Eltern einer Person in einem gewissen Umfeld gut vernetzt, profitiert auch die weitere Generation von den Vorzügen und erlernt nebenbei die Bedeutung der Beziehungspflege. Entsprechend gilt bei einer gegenteiligen Ausgangslage: Wer vom Elternhaus kaum gelernt hat soziale Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen, ist benachteiligt, weil er diese Kunst sozusagen nicht geerbt hat.

Die Kapitalformen können nicht nur akkumuliert und erhalten, sondern auch in andere Kapitalformen umgewandelt werden. Erworben werden können die anderen Kapitalformen mit der Hilfe von ökonomischem Kapital, jedoch mit dem zusätzlichen Preis eines Arbeitsaufwandes an Transformationsarbeit, der je nach Umwandlung im Ausmass variiert. Nun lassen sich jedoch nicht alle Umwandlungen durch den reinen Einsatz von ökonomischem Kapital ermöglichen. Es gibt beispielsweise Güter und Dienstleistungen, die nur mittels bestimmter sozialer Beziehungen zugänglich sind. Die Nutzung solcher Ressourcen ist wiederum nur dann kurzfristig möglich, wenn diese sozialen Beziehungen bereits seit langem bestehen und gepflegt wurden (S. 195). Man kann dabei beispielsweise an Bildung, individuelle Förderung und Freundschaftsdienste denken.

Je grösser das bestehende soziale Kapital bereits ist, desto ertragreicher ist die investierte Arbeit in den Ausbau oder den Erhalt von sozialem Kapital (S. 193). Der Ertrag von Transformationsarbeit bei einem tiefen sozialen Kapital ist somit bei weitem nicht so gross wie bei einem bereits umfangreichen sozialen Kapital. Der Aufbau von sozialem Kapital ist vor allem

zu Beginn intensiv und verlangt viel Arbeitszeit und Arbeitsaufwand, besonders unter den Voraussetzungen eines tiefen ökonomischen Niveaus. Die Umwandlung von ökonomischem Kapital in soziales Kapital setzt jedoch nicht zwingend eine monetäre Investition voraus. So ist auch die kostenfreie Aufwendung von „Zeit, Aufmerksamkeit, Sorge, Mühe“ und damit verbundene Anerkennung eine sichere Investition in die soziale Beziehung (S. 196).

Wichtig für das Verständnis der Umwandlung der verschiedenen Unterformen des Kapitals ist die Aussage von Bourdieu zur Wertgrundlage der Kapitalformen: „Die universelle Wertgrundlage, das Mass aller Äquivalenzen, ist dabei nichts anderes als die Arbeitszeit im weitesten Sinne des Wortes.“ (Bourdieu, 1983, S. 196)

Wie nun die Ausgestaltung der drei Kapitalien wahrgenommen und entsprechend als legitim anerkannt wird, lässt sich als *symbolisches Kapital* bezeichnen (Liebau, 2012, S. 361-362). Das symbolische Kapital kann als die Form bezeichnet werden, in der eine der anderen drei Kapitalformen auftritt und wahrgenommen wird (Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 135). Das symbolische Kapital wird als „soziales Prestige“ bezeichnet (Liebau, 2012, S. 361). Somit kann durch soziales Kapital in Verbindung mit ökonomischem und kulturellem Kapital symbolisches Kapital gewonnen werden – es „charakterisiert den Rang in der Gesellschaft, Ansehen, Ruf und Prestige.“ (Matt, 2014, S. 173)

Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen werden, besitzen oftmals kein oder nur wenig Kapital, und zwar aller Erscheinungsformen (S. 172): So sind sie oftmals ohne Einkommen und Besitz (ökonomisches Kapital); haben einen tiefen Wissens- oder Bildungsstand (kulturelles Kapital) und im Besonderen haben die sozialen Beziehungen oftmals aufgrund der Straffälligkeit und des Gefängnisaufenthaltes gelitten (soziales Kapital).

Eduard Matt nimmt die Bedeutung des sozialen Kapitals im Wiedereingliederungsprozess von Straftentlassenen auf. Der Erwerb und das Vorhandensein von sozialem Kapital sei besonders relevant bezüglich eines möglichen Rückfalls. Denn wer aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besitzt kein soziales Kapital und verfügt kaum über Möglichkeiten, ein solches zu gewinnen. Je grösser die Kapitalanhäufung und das verbundene soziale Kapital ist, desto grösser ist dann auch deren möglicher Verlust, womit Delinquenz unattraktiv wird (S. 173). Damit ist die Person eingebunden „in ein Netz von persönlicher und sozialer Verantwortung, Verpflichtungen, Erwartungen, Vertrauensbeziehungen und Informationskanäle“ (S. 47). Somit kann nach Matt die Gewinnung von sozialem Kapital als Motiv für den Ausstieg aus der Straffälligkeit dienen und dann entsprechend auch das bereits akkumulierte soziale Kapital als sicherer Wert dienen, sich an den Ausstieg zu halten (S. 173).

Die Aneignung von sozialem Kapital

Gemäss Matt, der Ergebnisse bisheriger Forschungen aufgreift, benötigt eine erfolgreiche Wiedereingliederungsstrategie eine Fokussierung auf die Aneignung von „humanem als auch insbesondere von sozialem Kapital“ (S. 171). Der Begriff des Humankapitals wird vor allem in den Wirtschaftswissenschaften verwendet. Er lässt sich zwar nicht gleichsetzen mit dem Begriff des inkorporierten kulturellen Kapitals von Bourdieu, umfasst jedoch einzelne Überschneidungen. Somit meint Matt in seiner Verwendung des Begriffs Humankapital das Erlernen neuer Fertigkeiten, Fähigkeiten, Wissen und Fachkompetenzen. Diese Aufzählung lässt sich daher bei Bourdieu in das inkorporierte kulturelle Kapital einordnen. Nun merkt Matt zu Recht an, dass eine reine Anreicherung von kulturellem Kapital nicht zwingend zur Beherrschung von sozialen Situationen und einer erfolgreichen sozialen Integration führt. Dennoch ist auch die Anreicherung von kulturellem Kapital ein wichtiger Bestandteil des Integrationsprozesses (S. 171).

Johannes D. Schütte (2013, S. 209) befasste sich in seiner Dissertation mit dem Titel *Armut wird „sozial vererbt“* unter anderem mit der Aneignung der verschiedenen Kapitalformen. Er schreibt, dass die einzelnen Kapitalien von Bourdieu auf der Mikro-Ebene zu verorten sind und die Kapitalaneignung in der Interaktion mit anderen Menschen oder Institutionen entsteht (S. 209). Die Kapitalaneignung ist somit ein Prozess auf einer Meso-Ebene, wird jedoch durch die Bewertung aller anderen Ebenen beeinflusst (S. 210). Welche Bedeutung einzelnen Kapitalien zugeschrieben wird, ist von der Kapitalbewertung abhängig, die wiederum von gesellschaftlichen Übereinkünften, also von der Makro-Ebene abhängig ist (S. 210). Die Individuen nehmen diese Kapitalbewertung von der Makro-Ebene auf und reproduzieren diese auch auf der Mikro-Ebene (S. 212). Die beschriebenen Ebenen sind in der Abbildung 6 dargestellt.

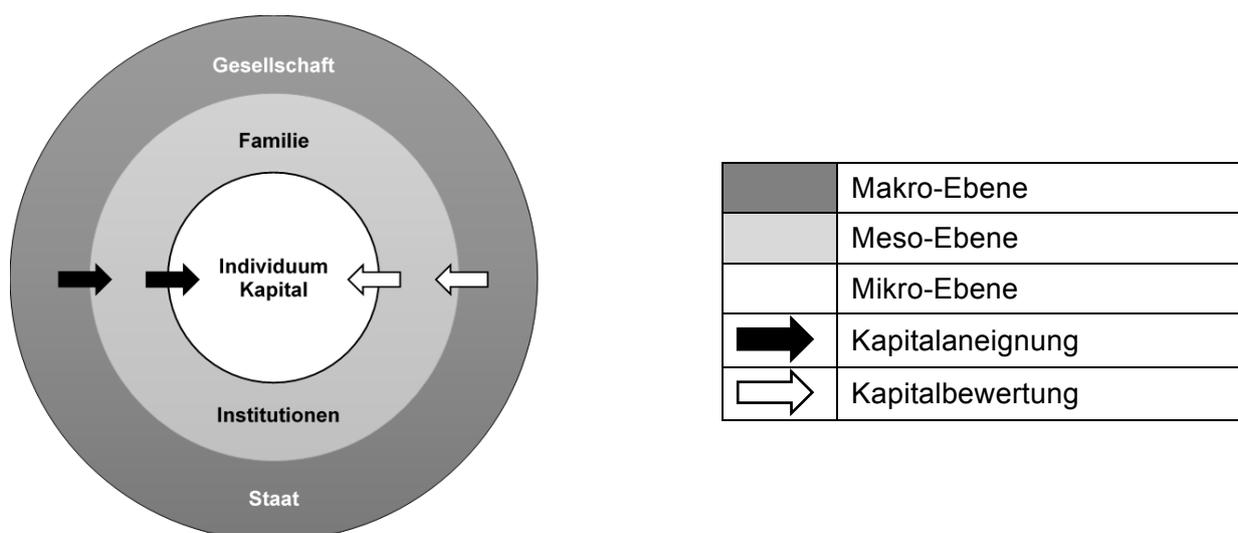


Abbildung 6. Kapitalbewertung und Kapitalaneignung

Im Zusammenhang der Entlassung aus dem Strafvollzug kann das beispielweise heissen: Damit die Herausforderung nach der Entlassung gemeistert werden kann, wäre es vordringlich, ein soziales Netzwerk aufzubauen, also soziales Kapital zu erwerben, welches den Entlassenen dann hilft, im Berufsleben wie im privaten Alltag Fuss zu fassen. Die Erwartungen von Aussen fordern jedoch in erster Linie oft, dass jemand finanziell auf eigenen Beinen stehen kann. Das heisst: Von Aussen (Gesellschaft) wird das ökonomische Kapital höher bewertet als soziales Kapital. Welche Form von Kapital jemand anstrebt, ist somit weniger von seinen tatsächlichen Bedürfnissen als von der Bewertung anderer abhängig.

Schütte führt aus, dass die Aneignung von sozialem Kapital abhängig ist von den bereits vorhandenen anderen Kapitalien. Dabei hat das kulturelle Kapital eine wichtige Rolle. Elementar für die Fähigkeit, soziales Kapital aufzubauen und die damit verbundenen Ressourcen zu nutzen, ist ein grundlegendes Vertrauen in Beziehungen zu anderen Menschen. Für den Aufbau neuer Sozialbeziehungen ist es wichtig, dass das Individuum die Fertigkeit (inkorporiertes kulturelles Kapital) besitzt, gewisse Verhaltensweisen einzuhalten, wie beispielsweise Auftreten, erwünschte Tischmanieren oder Begrüssungsrituale (S. 213). Aufgrund der Sonderbewertung des ökonomischen Kapitals in unserer kapitalistisch organisierten Gesellschaft ist das ökonomische Kapital als eine Grundvoraussetzung in der Kapitalaneignung zu sehen (S. 214). So sind die Aktivitäten um mit anderen Menschen in Kontakt zu treten fast immer mit Investition von ökonomischem Kapital verbunden, als Beispiele für die monetäre Investition in die Akkumulation von Sozialkapital können hier gemeinsames Kaffeetrinken mit Freunden oder der Mitgliederbeitrag in einem Verein genannt werden. Hinzu kommt, dass die Aneignung von sozialem Kapital beeinflusst ist von den Bedingungen und Bewertungen der Makro-Ebene, so sind beispielsweise von einer gesellschaftlichen Mehrheit geprägte Familien und Rollenbilder beeinflussend für die Formen des Zusammenlebens (S. 214).

Eine Kapitalaneignung von sozialen oder kulturellen Kapitalien ist jedoch nur durch die Mitwirkung des Individuums möglich, da eine direkte Übergabe aufgrund der ausbleibenden Verinnerlichung nicht durchführbar ist (S. 214-215). Es braucht demnach den Bezug auf den Habitus des Individuums auf der Mikro-Ebene und den Widerständen im Habitus einer Person müsste somit entgegengewirkt werden (S. 215).

Schütte hält fest, dass „der Kapitalaneignungsprozess auf der Meso-Ebene stattfindet, (. . .) [jedoch] durch die äusseren Voraussetzungen auf der Makro-Ebene sowie durch die individuellen Bedingungen auf der Mikro-Ebene bestimmt“ ist (S. 216). So muss die Förderung von Kapitalaneignung zum einen auf die individuellen *Kapitalaneignungsfähigkeiten* zielen, wie auch auf die *Aneignungsgelegenheiten* (S. 216).

Zur Förderung der *Aneignungsgelegenheiten* des sozialen Kapitals benötigt es, so Schütte, auf der lokalen Ebene ein gesellschaftliches Klima der Inklusion und des Zusammenhalts (S. 218). Auf der anderen Seite steht die Förderung der *Aneignungsfähigkeiten* beim Individuum auf der Mikro-Ebene, dort benötigt es einen Ausbau der Grundlagen des Individuums soziale Beziehungen eingehen zu können – beispielsweise Sozialkompetenz oder Erlangen eines grundlegenden Vertrauens (S. 218).

Eduard Matt bezieht sich in seinen Ausführungen zur Kapitalaneignung auf Monica Barry, die sich spezifisch mit der Kapitalaneignung bedeutend für den Ausstieg aus der Straffälligkeit beschäftigt. Monica Barry (2006) formuliert Merkmale für die Kapitalaneignung von sozialem Kapital, so sieht sie die Übernahme von Verantwortung für die eigene Partnerschaft oder die eigenen Kinder als zentral, wie aber auch anderen Menschen Aufmerksamkeit und Freundschaft geben zu können (zit. nach Matt, 2014, S. 173).

4.2 Gemeinwesen

In den Konzepten der Sozialen Arbeit zur Gemeinwesenarbeit wird der Begriff des Gemeinwesens unterschiedlich verstanden und verwendet. Dies führt dazu, dass im fachlichen Diskurs der Sozialen Arbeit keine einheitliche Begriffsdefinition verwendet wird. Der Begriff des Gemeinwesens wurde für die deutschsprachige Soziale Arbeit bedeutend durch die Übersetzung des englischen Begriffs *community* aus *community work* (Stövesand & Stoik, 2013, S. 23).

Ein etymologischer Zugang zum Begriff des Gemeinwesens soll einen Einstieg in den unübersichtlichen Fachdiskurs erlauben. Das Wort Gemeinwesen lässt sich in die Wortteile 'gemein' und 'wesen' zerlegen. Der Wortteil 'gemein' lässt sich gemäss der digitalisierten Version des *Etymologischen Wörterbuch des Deutschen* von Wolfgang Pfeifer et al. („Gemein“, 1993) mit der Bedeutung 'gemeinsam' erklären und hat seinen Ursprung in einer heute eher veralteten Verwendung des Adjektivs. Somit meinte der Begriff 'gemein' unter anderem, 'sich mit jemandem zusammen zu tun', oder auch 'sich mit jemandem, der sozial oder moralisch tiefer steht, anzufreunden oder zu verbrüdern' („Gemein“, 1993). Besonders die zweite Bedeutungserklärung ist für die Weiterverwendung des Begriffs Gemeinwesen interessant. Der zweite Teil des Wortes *Gemeinwesen*, das Suffix *-wesen*, wird an ein Wort oder an einen Wortstamm angehängt und meint in der Verbindung mit einem Substantiv gemäss dem Wörterbuch Duden in seiner Bedeutung „eine Gesamtheit, die etwas in seiner Vielfalt umfasst“ (Dudenredaktion, 2018a). Das Wort Gemeinwesen kann so als die Vielfalt von verschiedenen Formen von Zusammenschlüssen verstanden werden. Im heutigen sprachlichen Gebrauch wird das Wort *Gemeinwesen* nach Duden als ein Gemeindeverband verstanden, der sich auf ein öffentlich-rechtliches Gebilde bezieht (Dudenredaktion, 2018b). Zum einen

lässt sich aus dieser Herleitung ein Verständnis des Gemeinsamen und der Zusammengehörigkeit entnehmen, zum anderen aber auch eine Struktur aufgrund normativer Grundlagen.

Im *Lexikon zur Soziologie* von Fuchs-Heinritz et al. (2011) wird der Begriff des Gemeinwesens mit Überlegungen von Ferdinand Tönnies (1855-1936), einem der Begründer der deutschen Soziologie, hergeleitet und dem Typus der (Volks-) Gemeinschaft zugeordnet, in der ein soziales Gefüge entstanden ist und zwar auf der Basis einer Vielzahl voneinander zu unterscheidenden Bedürfnissen und Fähigkeiten (Hegner, 2011, S. 231). Dieses soziale Gefüge meint den bewussten und unbewussten sozialen Zusammenhang zwischen den an einem gemeinsamen Ort lebenden Menschen. In diesem sozialen Gefüge verbinden geltende Sitte und gesetztes Recht die Angehörigen der Gemeinschaft, und das soziale Gefüge schreibt ihnen aufgrund von ihrem Status vorgegebene Rechte, Pflichten und Funktionen zu (S. 231). Im *Soziologie-Lexikon* von Reinold, Lamnek und Recker (2000) wird ergänzend zur selben Erklärung von Tönnies noch darauf eingegangen, dass Gemeinwesen allgemeiner als „eine kleine räumlich begrenzte soziale Einheit“ verstanden wird und diese auch als Gemeinde beschrieben werden kann (S. 204). Damit wird auch das Politische des Gemeinwesens betont.

Christoph Stoik (2013, S. 102) schreibt in seinem Artikel zum Leitbegriff des Gemeinwesens, dass die Gemeinschaft dem Gemeinwesen untergeordnet ist, indem es den Zweck verfolgt, das Gemeinwesen „herzustellen“. Das heisst, in der Gemeinschaft wird gestritten und gerungen, wie das Gemeinwesen gestaltet werden soll. Die Ausgestaltung des Gemeinwesens kann somit sehr vielfältig in einem politischen Prozess geschehen.

Die Gemeinschaft ist nach Ferdinand Tönnies (1887) eine Sozialform, die die Menschen aufgrund der persönlichen Beziehung in der Ausrichtung auf das Gemeinsame miteinander verbindet (Gebhardt, 2014, S. 140). Ferdinand Tönnies (1919) unterschied in seinem Aufsatz *«Der Begriff der Gemeinschaft»* drei Arten der Gemeinschaft. Sie werden in Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundschaft unterschieden (Tönnies, 2012, S. 226). Die ersten beiden Arten, die Verwandtschaft und die Nachbarschaft, beruhen zunächst auf äusserlich gegebenen „Tatsachen“ (Tönnies, 2012, S. 226): Die Verwandtschaft ist die Gemeinschaft des ‚Blutes‘, Die ‚Nachbarschaft‘ ist die Gemeinschaft des Ortes und die ‚Freundschaft‘ die Gemeinschaft des ‚Geistes‘ (Gebhardt, 2014, S. 140).

Diese Formen der Gemeinschaft, allein schon durch ‚Nachbarschaft‘ mit gemeinsamem Ort, verbindet ein gemeinsames Interesse aufgrund funktionaler Zusammenhänge, wie die Bereiche Wohnen, Arbeit oder Freizeit (Stövesand & Stoik, 2013, S. 16). Gemeinschaft bildet aufgrund solcher Interessen und Zusammenhänge deshalb ein Gemeinwesen aus. Heute wird anstelle von Gemeinwesen auch oft der Begriff des ‚Sozialraums‘ verwendet (S. 23). Dieser Raum ist durch politischen Willen und gesellschaftliche Gegebenheiten bedingt. Das Ge-

meinwesen ist örtlich somit durch die Umgrenzungen der politischen Gemeinden bzw. ihnen übergeordneten Strukturen wie durch die materiellen Gegebenheiten, beispielsweise die Gestaltung eines Quartiers, einer Nachbarschaft oder einer Wohnüberbauung, geprägt.

Die in einem Gemeinwesen lebenden Menschen verbinden verschiedene Zusammenhänge, zum einen die bereits erwähnten funktionalen Zusammenhänge (Wohnen, Arbeit oder Freizeit), zum anderen bietet das Gemeinwesen auch eine Zugehörigkeit zu einem sozialen Gefüge aufgrund kategorialer Zusammenhänge (Alter, Ethnie, Geschlecht) (S. 16). Die Zusammengehörigkeit, die für die Gemeinschaft eines Gemeinwesens bedeutend ist, lässt sich mit dem Begriff der *Solidarität* näher umschreiben. Das Gemeinwesen führt mit seiner Vielfalt der Unterformen zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl, ein „Teil in einem sozialen Ganzen“ zu sein (Fuchs-Heinritz & Rammstedt, 2011, S. 619). Das Gemeinwesen bietet für die darin lebenden Menschen an Begegnungsorten oder Vereinsaktivitäten einer Nachbarschaft konkrete Möglichkeiten, Zugehörigkeit zu erleben. In diesen vielfältigen Begegnungen ist ein Austausch von Bedürfnissen und Fähigkeiten möglich. So ermöglichen Vereine oder Gruppierungen innerhalb des Gemeinwesens, beispielsweise eines Quartiers, das soziale Gefüge einer Gemeinschaft aktiv zu gestalten und mit anderen Menschen gemeinsame Interessen zu verfolgen. Diese Form des Gemeinwesens ist durch ihre Form der materiellen Gegebenheit geprägt, in welcher sich die Gemeinschaft befindet. Das soziale Gefüge und deren Zugänglichkeit sind jedoch von der Zusammensetzung der gesellschaftlichen und kulturellen Einflüsse bestimmt. So zeichnet sich ein Gemeinwesen in ländlicher Umgebung von anderen gesellschaftlich und kulturellen Einflüssen anders aus als ein Gemeinwesen, das sich in der Agglomeration einer Grossstadt befindet.

Gemeinwesen bilden sich, im Sinne dieser Ausführungen in einer Vielfalt aus, wie es die mit ihnen verbundenen Gemeinschaften tun. Für die Weiterarbeit mit dem Begriff ist es wichtig, ihn so zu beschreiben, dass er zur Wahrnehmung und Bearbeitung unserer Fragestellung in dieser Arbeit beitragen kann:

Das Gemeinwesen umfasst somit die vielfältigen Formen von Gemeinschaft, die ein öffentlich-rechtliches Gebilde hervorbringen, das aus politischen Strukturen besteht und dieser Gemeinschaft dient. Das Gemeinwesen, das unbestritten auch durch das Netz der politischen Gemeinden abgebildet wird (vgl. Reinold et al., 2000, S. 204), bietet ein strukturelles Versorgungs- und Hilfesystem. Die jeweilige aktuelle Ausprägung des strukturellen Versorgungs- und Hilfesystems ist sicherlich durch die herrschenden politischen Machtverhältnisse bedingt. Zur Veranschaulichung der referierten Inhalte dient die nachfolgende Abbildung 7.

Gemeinwesen

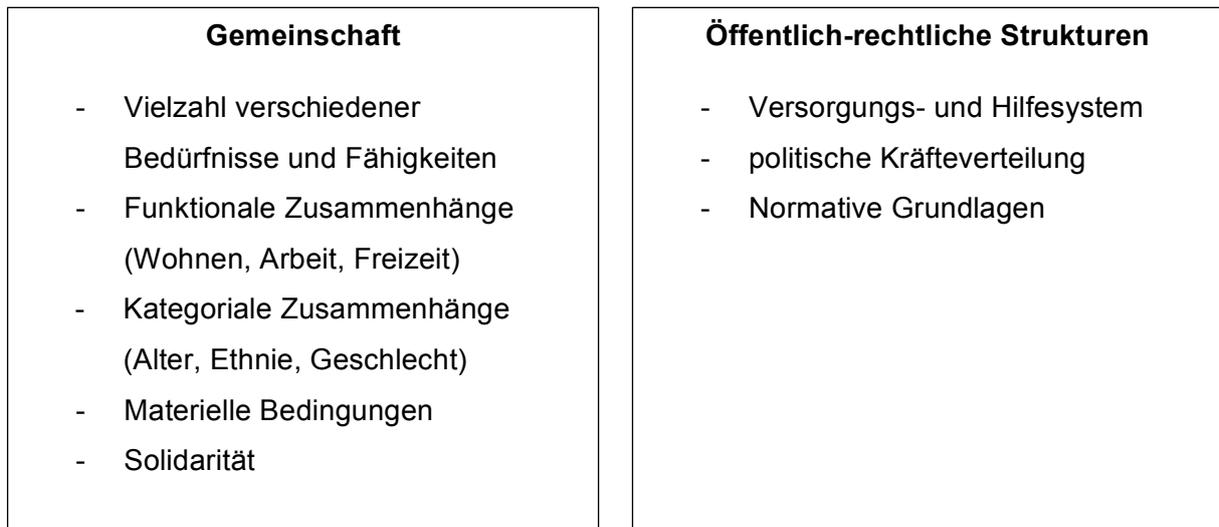


Abbildung 7. Bereiche des Gemeinwesens

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Zugänglichkeit dieser Hilfesysteme an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist, die gesetzliche oder auch strukturelle Ursachen haben. So setzt beispielsweise die Anmeldung bei einem Sozialdienst voraus, dass die formalen Bedingungen und Regelungen zur Abklärung der Bedürftigkeit erfüllt sind (z.B. Wohnsitz, Einkommensverhältnisse). Auf der anderen Seite müssen die Hilfe suchenden Personen Anforderungen erfüllen (z.B. Sprachfertigkeit, Wahrnehmen von Terminen), damit sie administrative Hürden wie eine Anmeldung bei einem Sozialdienst bewältigen können.

Im Sinne der Autoren ist neben dem Aspekt des Erlebens von Solidarität in der Gemeinschaft entscheidend, wie das Versorgungs- und Hilfesystems ausgestaltet ist, damit es den Bedürfnissen entspricht. Es muss eine Passung zwischen den Diensten und Angeboten einerseits und den Klienten mit ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entstehen. Wichtige Akteure im Versorgungs- und Hilfesystem sind sicherlich neben den Sozialen Diensten die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, Beratungsstellen zu Suchtproblematiken oder Schuldensanierung, Angebote für Therapie und ärztliche Versorgung etc. (Erismann, 2018, S. 213-214). Das Versorgungs- und Hilfesystem unterstützt Prozesse der Integration in Gemeinschaft und Arbeit.

4.3 Bedeutung des Gemeinwesens für das soziale Kapital bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug

Als Ausdruck des Gemeinwesens können zum einen die politischen Gemeinden bezeichnet werden, welche aufgrund der öffentlich-rechtlichen Struktur über ein Versorgungs- und Hilfesystem verfügen, das für die im Gemeinwesen lebenden Individuen unter gewissen Bedingungen zur Verfügung steht. Das Gemeinwesen fördert mit diesen Institutionen Benachteilig-

te, soziales Kapital zu bilden und zu nutzen. Zum anderen ist das Gemeinwesen auch der Lebensmittelpunkt der Menschen; sie verbringen ihre Freizeit, Arbeit in diesem räumlich beeinflussten sozialen Gefüge. Es bietet die Möglichkeiten, als Teil eines sozialen Ganzen das Gefühl der Zugehörigkeit zu erleben. Gemeinsame Interessen und Bedürfnisse aufgrund von funktionalen und kategorialen Zusammenhängen lassen sich durch Zusammenschlüsse zu Vereinigungen oder Gruppen mit gemeinschaftlichem Engagement vertreten. Das soziale Gefüge des Gemeinwesens bietet somit immer auch ein potentiell soziales Netzwerk mit seinen unterstützenden Ressourcen. Freundschaften und gelegentliche Begegnungen, beispielsweise mit Nachbarn, stellen soziale Kontakte her. Die vereinigten Fähigkeiten und Fertigkeiten in solchen Gruppen oder Netzwerken bieten verschiedene Ressourcen und Möglichkeiten für die Bildung sozialen Kapitals. Das Gemeinwesen trägt somit nicht nur mit seinen institutionellen Strukturen und Diensten zum sozialen Kapital bei, sondern auch durch seinen sozialen Raum, in dem Solidarität erfahren werden kann. Es bildet einen Raum, in dem man mit Familie und Freunden lebt, Freizeitaktivitäten und den eigenen Interessen nachgeht und unter Umständen auch verschiedenste Arbeiten verrichtet.

Die erfolgreiche Bewältigung des Übergangs aus dem Strafvollzug in die Freiheit und die damit verbundene Herausforderung einer erfolgreichen Reintegration in die Gesellschaft geht mit einer stabilen Einbindung in soziale Netzwerke einher. Zum Erwerb sozialen Kapitals ist eben diese Einbindung in soziale Netzwerke förderlich, sie führt zu weiteren Verbindungen und neuen Perspektiven und Zielen (Matt, 2014, S. 173). Eduard Matt nennt die Wiedereingliederung einen sozialen Prozess, der als gemeinschaftliche Aufgabe zu bewältigen ist (S. 164). Die Wiedereingliederung beschäftigt neben der betroffenen Person nicht nur die involvierten Behörden und Institutionen, sondern auch das soziale Umfeld und die sozialen Netzwerke der betroffenen Person.

Wie bereits ausgeführt, kann die Akkumulation von sozialem Kapital und deren Erhalt als ein hilfreiches Motiv für den Ausstieg aus der Straffälligkeit dienen. Die Integration in ein soziales Netzwerk ermöglicht Zugänge zu neuen Netzwerken und bietet weitere Verbindungen zu anderen Personen und Ressourcen, Zielen und Aufgaben (S. 173). Wichtig ist hier jedoch auch folgende These von Eduard Matt: „Erst der Aufbau von pro-sozialen Netzwerken sichert eine pro-soziale Integration“ (S. 171-172). Matt meint damit, dass es auch Netzwerke gibt, die negativen Einfluss haben, beispielsweise ein Freundeskreis, in dem Drogenkonsum und Gewalt dazu gehören. Es bestehen somit gewisse Ansprüche an soziale Netzwerke.

Ausschlaggebend für eine erfolgreiche Reintegration sind Netzwerke für die Lebensbereiche Arbeit, Familie und Freizeit. Besonders die Familie hat direkt unter den Auswirkungen der Straffälligkeit ins besondere den Folgen der Bestrafung gelitten: unter den finanziellen Lasten, dem Problem der Stigmatisierung und auch der potentiell konfliktreichen Dynamik der

gemeinschaftlichen Beziehungen innerhalb der Familie und im sozialen Netzwerk (S. 164-165).

Es ist davon auszugehen, dass Menschen, die infolge einer unbezahlten Geldstrafe aus einer Ersatzfreiheitsstrafe entlassen werden, über kein oder nur sehr wenig ökonomisches Kapital verfügen. Weiter ist auch davon auszugehen, dass diese Personen aufgrund des Ausschlusses aus der Gesellschaft nur über ein tiefes soziales Kapital verfügen. So wurden sie in der totalen Institution, der das Gefängnis angehört, von der Aussenwelt nur schon räumlich abgetrennt. Die bewussten oder unbewussten Investitionsstrategien zum Aufbau und Ausbau des sozialen Kapitals werden den Betroffenen somit vor allem zu Beginn viel Arbeitsaufwand abverlangen.

Das jeweilige Gemeinwesen hat eine bestimmte Komposition, die durch verschiedene Faktoren bedingt ist. So ist das Versorgungs- und Hilfesystem von der Gemeinschaft und den in ihr herrschenden politischen Kräften beeinflusst und entsprechend ausgestaltet.

Aber auch umgekehrt werden die Gemeinschaft und die Solidarität untereinander vom Stand des Gemeinwesens und seiner Institutionen bestimmt. Entsprechend prägt das Gemeinwesen gewisse Voraussetzungen, wie mit Menschen umgegangen wird, die wieder Teil der Gemeinschaft werden wollen.

Jedem Individuum stehen seine individuellen Fähigkeiten zur Verfügung. Welche Fähigkeiten besitzt das Individuum, um sich Zugang zur Gemeinschaft zu ermöglichen? Zu seinem sozialen Kapital gehört, dass das Individuum die Kompetenz besitzt, Beziehungen zu nutzen und zu erkennen, welche Investitionen erwartet werden (vgl. Bourdieu, 1983, S. 195).

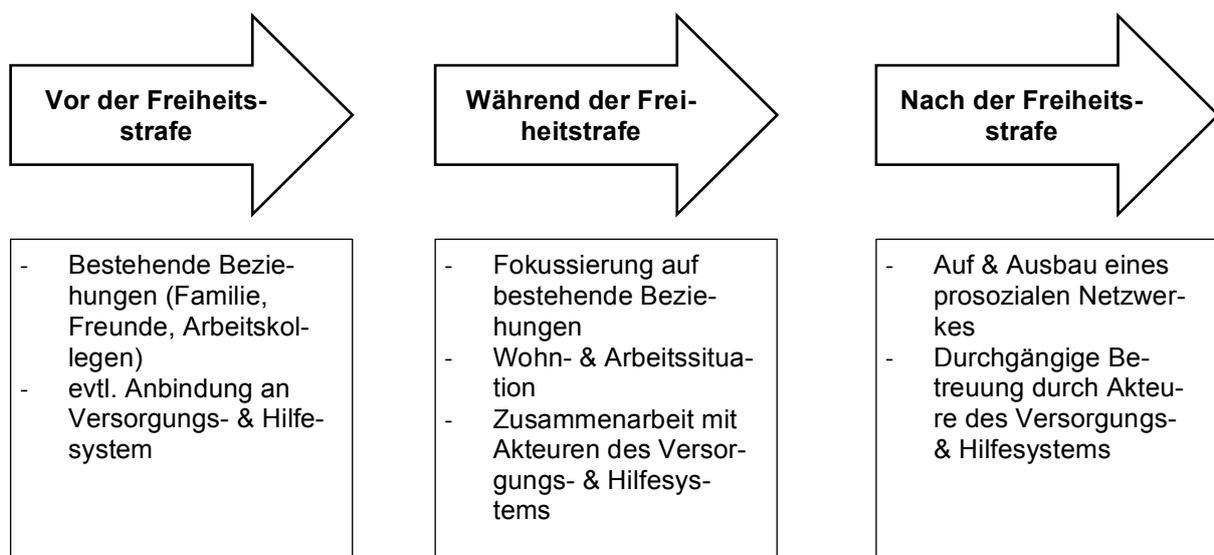


Abbildung 8. Bedeutung des Gemeinwesens im Verlauf einer Freiheitsstrafe

In der Abbildung 8 wird dargestellt, inwiefern das Gemeinwesen in drei verschiedenen zeitlichen Phasen relevant für die Ausprägung des sozialen Kapitals eines Eingewiesenen ist.

Diese drei Phasen umfassen die Zeit vor der Einweisung, die Zeit während der Einweisung und die Zeit nach der Entlassung. In diesen drei Phasen hat das Gemeinwesen einen jeweils unterschiedlichen Einfluss für das soziale Kapital und dementsprechend eine andere Bedeutung.

Kommt es zu einer Einweisung in den Strafvollzug aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe, so ist es dem Individuum zuvor nicht gelungen, die Geldstrafe zu bezahlen oder zu beantragen, die Geldstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit abzuleisten. Die folgenden Annahmen, die aufgrund dieser Vorgeschichte für die Ausprägung der Kapitalformen des Individuums getroffen werden können, sind etwas spekulativ. Es ist klar, dass die entsprechende Person zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichend ökonomisches Kapital verfügte, um die Geldstrafe zu bezahlen. Diese Aussage lässt sich machen, da sonst durch das eingeleitete Betreibungsverfahren die Geldstrafe hätte beglichen werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das gängige Betreibungsverfahren seinen Zweck erfüllt. Die Person war zu diesem Zeitpunkt anscheinend auch nicht in der Lage abzuschätzen, welche Folgen die Nichtbezahlung der Geldstrafe hat. So erkannte sie vielleicht nicht, dass die Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe bereits unmittelbar bevorstand, oder sie schätzte die entsprechenden Folgen als nicht gravierend ein. Auch möglich ist, dass ihr die bestehenden Optionen der vorgängigen Beantragung der Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit nicht bewusst waren, da beispielsweise dieser schriftliche Hinweis für sie in unverständlicher Sprache geschrieben war. Hier lässt sich die Vermutung anstellen, dass es offensichtlich auch an inkorporiertem kulturellem Kapital gefehlt hat: Die Personen hatten nicht die Fertigkeiten zu erkennen, wie unmittelbar eine Einweisung bevorsteht und welche Massnahmen zur Vermeidung hätten ergriffen werden können. Es fehlte der Person auch am entsprechenden spezifischen sozialen Kapital, die Ersatzfreiheitsstrafe mit dem entsprechenden Gesuch zu umgehen oder auch nur die Bereitschaft oder der Mut, dafür Ressourcen ihres sozialen Netzwerks zu aktivieren und zu beanspruchen.

Bereits im Kapitel zu den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs wurde ausgeführt, welche Bedeutung eine Einweisung in eine totale Institution für die betroffenen Personen haben kann. Die Möglichkeiten der Pflege von sozialen Beziehungen und des sozialen Netzwerkes sind bedeutend eingeschränkt. Der Eingewiesene kann nur vereinzelte soziale Beziehungen und auch diese nur in stark eingeschränktem Ausmass pflegen. Welche Beziehungen weiterhin zustande kommen, hängt von deren Belastbarkeit ab, von gegenseitigem Interesse und Wertschätzung oder auch von erwartetem und erfahrenem Nutzen der sozialen Kontakte. Bestimmend ist die Perspektive, wer während des Strafvollzugs noch ein Interesse hat oder eine Verpflichtung wahrnimmt, mit dem Eingewiesenen eine soziale Beziehung zu pflegen. So liegt die Vermutung nahe, dass sich dies nur auf enge bestehende persönliche Beziehungen und Freundschaften beschränkt. Allenfalls sind es auch institutionalisierte Bezie-

hungen der Verwandtschaft oder Ehe. Ebenfalls verpflichtend ist das professionelle Interesse ausgewählter Akteure des Versorgungs- und Hilfesystems des Gemeinwesens. So haben Sozialarbeitende eines Sozialdienstes die Aufgabe, weiterhin mit der Person in Kontakt zu stehen und entsprechende Hilfe zu erbringen.

In der Regel sind in Justizvollzugsanstalten einmal wöchentlich Besuche möglich. Oftmals legen die Regelungen der Anstalt die Besuchszeiten fest (vgl. Baechtold et al., 2016, S. 171). Dies bedingt, dass die sozialen Bezugspersonen es sich einrichten können, die Kontaktmöglichkeiten zu den festgesetzten Zeiten auch wahrzunehmen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Beziehungen bereits vor dem Strafvollzug bestanden haben und aufrechterhalten werden konnten. Weiter dienen die Ausgänge und Beziehungsurlaube den Eingewiesenen zur Pflege der sozialen Beziehungen (S. 171). Diese haben eine grosse Bedeutung, da sie ermöglichen, Beziehungen auf eine alltäglichere und intimere Art und Weise zu pflegen. Der Kontakt zur Gemeinschaft wird sich auf einen engen Teil der bestehenden Freundschaften und die intakten Beziehungen in der Familie beschränken. Der Aufbau und die Pflege von neuen Beziehungen zu weiteren Personen im Gemeinwesen scheint während des Vollzugs der Strafe eher unrealistisch.

Die Aufrechterhaltung oder der Ausbau von sozialen Beziehungen ist während des Strafvollzugs stark beeinträchtigt und somit auch die Erfahrung gemeinschaftlicher Solidarität als Teilhabe am Gemeinwesen. Umso grösser ist daher die Bedeutung des Zugangs über die institutionalisierte Seite des Gemeinwesens, dem Versorgungs- und Hilfesystem. Von Seite des Versorgungs- und Hilfesystems besteht hier im Grunde eine professionelle Verpflichtung zur Aufrechterhaltung dieses Kontaktes. Idealerweise erfährt der Eingewiesene, dass ihm beispielsweise die Fachmitarbeiter des Sozialdienstes in seinen Belangen Unterstützung bieten. Dies bildet bei einer idealen und niederschweligen Zugänglichkeit für die Eingewiesenen die Möglichkeit, dass sie sich auch in Zukunft bei Fragen oder benötigter Unterstützung an die Sozialen Dienste wenden. Dieser Kontakt, der als eine Ressource des Gemeinwesens angesehen werden kann, hat eine besondere Bedeutung, speziell wenn man berücksichtigt, dass diese Stelle alle Ressourcen hat, die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern. Die betroffene Person hätte von den Sozialen Diensten beim Antrag, die Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln, Unterstützung verlangen können.

Die Aufrechterhaltung und der Ausbau der vielfältigen Beziehungen zum Gemeinwesen ist somit bei der Entlassung von zentraler Bedeutung. Mit der Entlassung ergeben sich erneut Möglichkeiten, mit dem Gemeinwesen in Kontakt zu treten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dies tatsächlich gelingt. Idealerweise wurden während des Vollzugs bereits Abklärungen und Massnahmen ergriffen, um die geklärte Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung zu

gewährleisten. Hier sind neben den bestehenden sozialen Beziehungen zur Familie und den Freunden auch wieder die Akteure des Versorgungs- und Hilfesystems zu beachten. Diese bieten Möglichkeiten und Ressourcen, Problemsituationen zu begleiten, beispielsweise die Arbeitsvermittlungsstellen oder Beratungsstellen bei Suchtproblematiken.

Nicht zu unterschätzen ist das ökonomische Kapital, das oftmals vom Versorgungs- und Hilfesystem des Gemeinwesens in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe übertragen wird. Es bietet eine wichtige Grundlage für Kapitalumwandlungen zu sozialem Kapital. Das ökonomische Kapital ermöglicht beispielsweise den Ausbau oder Erhalt von sozialen Beziehungen mittels Anerkennung in Form eines materiellen Geschenks. Für die Transportkosten zu einem Treffen mit Freunden oder zu einem Beratungstermin wird auch ökonomisches Kapital benötigt.

Neben den förderlichen Aspekten des Gemeinwesens für das soziale Kapital wird nun in einem Exkurs auch auf den Aspekt der Stigmatisierung eingegangen, der für die Wiedereingliederung in ein Gemeinwesen und das soziale Kapital hinderlich sein kann.

Der Begriff Stigma hat seinen etymologischen Ursprung im griechischen Wort für „stechen“ oder „brandmarken“ („Stigma“, 1993). Im Lexikon zur Soziologie wird der Begriff Stigma als Merkmal bezeichnet, das eine Person negativ von der „sozialen Normalität“ unterscheidet. Dadurch ist die Person von vollständiger sozialer Akzeptanz ausgeschlossen (Bisler, 2011a, S. 658). Stigmatisierung ist entsprechend die „Zuschreibung eines Stigmas“. Eine Person wird aufgrund bestimmter Merkmale oder negativer Attribute sozial abgewertet (Bisler, 2011b, S. 658)

So bleibt auch das Stigma der Verurteilung oder der Vorstrafe an einer Person haften und ist mit der Zuschreibung von negativen Attributen und einer sozialen Abwertung verbunden. Die Stigmatisierung ist im weitesten Sinn eine Konsequenz für die normabweichende Handlung (Pickl, 1981, S. 34). Dabei ist jedoch wichtig, dass die abweichende Handlung alleine nicht zu Stigmatisierung führt, sondern vielmehr die Verurteilung dieser Handlung. Wegen ihres abweichenden Verhaltens in der Vergangenheit wird den Betroffenen generell mit Vorurteilen begegnet und sie werden negativer bewertet als zuvor (S. 35). Viktor Pickl, ein österreichischer Kriminalpädagoge, kritisierte bereits 1981, dass der Staat von sich aus nicht bemüht sei, der Stigmatisierung von Straffälligen entgegenzuwirken, der Staat habe gar ein Interesse, die Stigmatisierung aufrechtzuerhalten (S. 33-34).

Die Freiheitsstrafe hat von allen Sanktionsarten die grösste stigmatisierende Wirkung (S. 45). Im Gegensatz dazu steht die Geldstrafe, die über die Urteilsverkündung hinaus kaum stigmatisierend wirkt (S. 47). Eine Ersatzfreiheitsstrafe hat somit eine vielfach grössere stigmatisierende Wirkung als die ursprüngliche Geldstrafe. Durch eine Einweisung werden Ver-

urteilte vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, sie werden räumlich, sozial und emotional von der Gesellschaft isoliert (S. 49). Nach der Entlassung sehen sie sich mit generalisierenden negativen Zuschreibungen der Gesellschaft konfrontiert. Die Stigmatisierung zielt auf das ursprüngliche normabweichende Verhalten, wird jedoch durch die Verurteilung und die Einweisung in den Strafvollzug ausgelöst. Entlassene aus dem Strafvollzug sind im Gemeinwesen in verschiedenen Bereichen von Stigmatisierungen betroffen, beispielsweise bei der Wohnungssuche, Stellensuche oder beim Versuch, neue Beziehungen aufzubauen. Die Stigmatisierung innerhalb des Gemeinwesens ist nach der Entlassung hemmend für den Aufbau und Ausbau von sozialem Kapital. Dies hat entsprechend auch eine negative Auswirkung für die Verhinderung von Rückfällen. Denn zum einen ist ein tiefes soziales Kapital geradezu fördernd für Rückfälle, zum anderen kann aber auch das aufgrund der Stigmatisierung geprägte negative Selbstbild zu weiteren Straftaten führen (S. 33).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass während des Vollzugs die Gemeinschaften der Familie und der engen Freundschaften nur in stark eingeschränktem Mass gepflegt werden können. Während des Vollzugs können die Beziehungen zur Familie und Freunden lediglich durch Anerkennung und Wertschätzung in Form von äusserst beschränkter zeitlicher Zuwendung gepflegt werden. Für Transformationsarbeit im Sinne einer direkten monetären Investition ist kaum ökonomisches Kapital vorhanden. Gemeinschaften gewinnen aufgrund funktionaler oder kategorialer Zusammenhänge wohl erst wieder an Bedeutung, wenn die Person aus dem Strafvollzug entlassen wurde und wieder im Gemeinwesen wohnhaft ist. Der Kontakt mit Nachbarn und die allfällige Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen oder anderen Gruppierungen stehen somit auch erst nach dem Vollzug erneut zur Option. Die Ausgestaltung des Gemeinwesens kann die „Aneignungsgelegenheiten“ für die Aneignung von sozialem Kapital durch ein Klima der Inklusion und des Zusammenhalts – positiv wie negativ – bestimmen (vgl. Schütte, 2013, S. 218).

Das Gemeinwesen nimmt in jeden Fall – abhängig von seiner Zusammensetzung, Prägung und Ausgestaltung – vor, während und nach dem Strafvollzug Einfluss auf das soziale Kapital und bietet Möglichkeiten, die sozialen Beziehungen des Gemeinwesens als Ressource zu nutzen. Dies bedingt jedoch, dass die Person Kenntnisse über die geltenden kulturellen Begebenheiten besitzt, wie auch die Fähigkeit Zugänge zu nutzen. So muss eine Person wissen und erkennen, welche Normen und Werte gelten und sie muss die Fertigkeit besitzen, sich an diese zu halten. Auch die im Gemeinwesen vorwiegend gesprochene Sprache ist wichtig, um diese Zugänge nutzen zu können.

Zur Bewältigung des kritischen Lebensereignisses aus dem Blickwinkel der Psychologie wird das soziale Umfeld als eine wichtige Ressource betrachtet. So beschreiben Philipp und Aymanns, dass die Suche nach sozialer Nähe und sozialer Unterstützung eine Variante des

Umgangs mit dem kritischen Lebensereignis ist (2010, S. 235). Verschiedene Grundbedürfnisse können durch soziale Beziehungen und soziale Unterstützung erfüllt werden (S. 236): Unter anderem sind dies die Bedürfnisse nach enger Bindung, nach sozialer Integration und Kommunikation mit Gleichgesinnten, das Bedürfnis, für andere aufkommen und Verantwortung übernehmen zu können, und nicht zuletzt das Bedürfnis nach Verlässlichkeit und Orientierung. Das Gemeinwesen kann die Grundlage für die Erfüllung dieser Bedürfnisse bieten, sie ermöglichen und fördern. So können Familie und Freundschaften für enge Bindungen und Geborgenheit sowie das Gefühl von sozialer Integration sorgen. Für die eigene Familie oder Beziehung zu sorgen und Verantwortung zu übernehmen, gibt der Person auch eine eigene Bedeutsamkeit. Im Sinne dieser Überlegungen ist wichtig, dass das Versorgungs- und Hilfesystem als Teil des Gemeinwesens zumindest einen konsequenten Beitrag zum Bedürfnis nach Verlässlichkeit und Orientierung bietet. Insbesondere Kommunikation von Entscheiden muss für die Empfänger verständlich und nachvollziehbar sein. Diese dürfen auf keinen Fall willkürlich erscheinen.

Das Gemeinwesen erfüllt auf der funktionalen Ebene die Formen der sozialen Unterstützung. So ist die soziale Unterstützung nach Filipp und Aymanns in „emotionale“, „informationale“ und „instrumentelle“ Unterstützung unterteilt (2010, S. 241). Die emotionale Unterstützung in Form von „Zuwendung, Nähe und Fürsorge“ kann von Familienmitgliedern oder guten Freunden geleistet werden. Die informationale Unterstützung, die Weitergabe von spezifischem Wissen, kann beispielsweise durch befreundete Personen im sozialen Netzwerk geschehen oder durch Beratungsstellen des Versorgungs- und Hilfesystems. Die konkreten Handlungen der instrumentellen Unterstützung, wie beispielsweise materielle Unterstützung kann innerhalb der Familie geschehen oder durch Sozialdienste als Teil des Versorgungs- und Hilfesystems.

4.4 Arbeit: Annäherung an den Begriff

Die Bedeutung des Wortes Arbeit ist auf die griechische Bezeichnung für Not und Mühsal zurückzuführen. Die Idee, dass es sich daher bei Arbeit um eine anstrengende Tätigkeit handeln muss, scheint auch heute noch bei vielen Menschen entsprechend der etymologischen Bedeutung verankert zu sein. Greif definiert menschliche Arbeit ganz allgemein „als eine Leistungserbringung durch Ausführung oder Bearbeitung von Aufgaben durch Personen (. . .), die für andere Personen oder sie selbst finanziellen oder anderen Nutzen erwarten lässt“ (Greif, 2017, S. 176). Es handelt sich bei Arbeit also im Sinne von Greif nicht nur um entlohnte, also sogenannte Lohn- oder Erwerbsarbeit, sondern beispielsweise auch um ehrenamtliche Tätigkeiten oder unbezahlte Hausarbeit.

Arbeit kann gemäss Füllsack ganz grundsätzlich als die Tätigkeit beschrieben werden, die unternommen wird, wenn gewisse Ressourcen als knapp wahrgenommen werden oder

wenn eine Gegebenheit unbefriedigend erscheint. Wenn Menschen beispielsweise Hunger verspüren, arbeiten sie für Nahrung, die diesen befriedigt. Arbeiten kann also auch als die Gestaltung der Umwelt nach eigenen Bedürfnissen verstanden werden (2009, S. 8). Menschliche Arbeit wird von Füllsack in Bezug auf gängige Definitionen als „einen zielgerichteten, intendierten und in der Regel auch geplanten Prozess“ beschrieben (S. 9). Zentral ist seiner Ansicht nach auch, dass Arbeit „grundsätzlich ein soziales und kein individuelles Phänomen“ darstellt (S. 18). Die im Leben vieler Menschen stark strukturierende Unterscheidung zwischen Arbeit und Freizeit – also die klare Trennung von Arbeit und Nicht-Arbeit – ist eine vergleichsweise neuere Erscheinung (S. 13). Interessant sind die grossen Veränderungen der Anteile von Arbeit und Freizeit: Die Zeit, die ein Mensch in seinem ganzen Leben durchschnittlich mit Arbeit verbringt, sank seit den ersten Aufzeichnungen in den 1880er-Jahren rund um die Hälfte und die Freizeit der Erwerbstätigen versechsfachte sich, wobei hier die Tendenz weiterhin steigend ist (S. 88). Eigentum – die Regelung bezüglich „Nutzungs- und Verfügungsrechte“ – bildet eine Ausgangslage für Arbeit, weil Besitz oder Nicht-Besitz beziehungsweise entsprechende Zugänge zu Ressourcen per se Knappheiten verursachen, die durch Arbeit reduziert werden können (S. 24).

Wienold betont, dass die Bedeutung der Arbeit für die Menschen „von den jeweiligen gesellschaftlichen Umständen bestimmt“ wird (2011, S. 46). Diese als entscheidend bewerteten „gesellschaftlichen Umstände“ verdeutlichen sich mit einem Blick in die Vergangenheit. Im weiteren Verlauf dieses Abschnitts wird in zusammenfassender Weise ein Blick auf die Entwicklung der Arbeit von der Antike über die Neuzeit bis zur Gegenwart geworfen. Dabei spielen im Verlauf der Zeit entdeckte Möglichkeiten zur Konservierung von erarbeiteten Waren, Tauschmöglichkeiten und die Aufteilung von Arbeitsschritten eine entscheidende Rolle: Bei den von Platon beschriebenen Ständen in der Antike wurde zwischen Bauern und Handwerkern, Wächtern und Kriegeren sowie Regierenden unterschieden. Der Philosoph war der Ansicht, dass die soziale Ordnung am besten erhalten werden konnte, wenn alle Gesellschaftsmitglieder die ihnen zugeteilte Arbeit verrichteten und die entsprechenden Aufgaben erfüllten (S. 28). Aristoteles beschrieb neben dem Eigengebrauch, dem Konsum von erarbeiteten Waren auch die Möglichkeit des Tauschs. Wenn also Arbeitsprodukte nicht direkt konsumiert werden, können sie zum Ertauschen von nicht selbst hergestellten Produkten verwendet werden (S. 32). Im Zusammenhang mit dem Tauschgeschäft entstand Geld, das als eine seiner wichtigsten Funktionen die „Wertaufbewahrung“ ermöglichte. Dadurch konnte man also nicht haltbare Ware gegen Geld verkaufen und damit die in das ursprüngliche Produkt investierte Arbeit konservieren. Es machte also neu erstmals Sinn, über den eigenen Bedarf hinaus zu arbeiten. Die Zielsetzung von Arbeit diversifizierte sich damit stark und ermöglichte beispielsweise, Soldaten oder Wissenschaftler anzustellen, die ihrerseits dank der monetären Entlohnung ihre Zeit anders als mit der ansonsten nötigen Lebensmittelbeschaf-

fung verbringen konnten (S. 34). Arbeiteten in der Zeit davor noch alle Mitglieder einer Gemeinschaft mehr oder weniger zum selben Zweck, vervielfältigten sich mit der Geldwirtschaft die Ziele der Einzelnen (S. 35).

Arbeit galt im christlichen Ethos als „Mühe und Last“ wie auch als „Fluch und Strafe Gottes“, konnte aber auch dazu führen, dass mit der Erfüllung des eigenen Auftrags die Wahrscheinlichkeit „auf ewiges Heil“ stieg (S. 37). Der wirtschaftliche Aufschwung von Klöstern führte dazu, dass Personen bewusst von den alltäglichen Arbeiten befreit und zugunsten „der Pflege und Tradierung des christlichen Glaubens“ eingesetzt werden konnten (S. 39). Damit wurde ein wichtiger Grundstein für die spätere Verbreitung von Bildung gelegt. Während Handwerk zuvor häufig neben der eigentlichen Haupttätigkeit – also beispielsweise das Reparieren des eigenen Bauernhauses – betrieben wurde, formten sich im Mittelalter vermehrt Spezialisten. Dabei war das „Erstgeborenenrecht“ von Bedeutung, das dem Erstgeborenen den Hof zusicherte und von den anderen Kindern eine vom elterlichen Hof unabhängige Betätigung forderte (S. 43). Der Zusammenschluss von unterschiedlichen Handwerkern zugunsten eines bestimmten Produkts in einer Manufaktur bildete eine wichtige Vorstufe zur industriellen Produktion. Die Zusammenarbeit unter einem Dach ermöglichte die produktionssteigernde Systematisierung und Teilung der Arbeit. Die Einzelschritte mussten nicht mehr zwingend von Fachspezialisten verübt werden und führten daher auch zur Abwertung der verrichteten Arbeit (S. 47). Die in den Klöstern gewachsene Wissenschaft trug einen wichtigen Teil zu dieser „Neuordnung der Arbeit“ bei und ermöglichte, dass sich in der Folge Handwerk und Wissenschaft gegenseitig beflügelten (S. 48).

Mit dem Beginn der Neuzeit wurde Arbeit „als wertschöpfende Ressource“ und „Produktionsfaktor“ immer wichtiger. Während bis zu diesem Zeitpunkt der Landbesitz als wichtigster Produktionsfaktor angesehen wurde, rückte Arbeit im Sinne von Thomas Hobbes als „Gottheit, die den Menschen Wohlstand ermögliche“ oder auch unter dem Blickwinkel, dass Land ohne die darauf geleistete Arbeit gar nicht so viel Wert habe, in den Fokus (zit. nach Füllsack, 2009, S. 50). In der Folge konzentrierte sich Adam Smith auf die „wohlstandsmehrenden Aspekte der Arbeit“ und zeigte anhand einer südenglischen Stecknadelfabrik das riesige Produktionspotential einer Unternehmung, wenn sich die dort beschäftigten Arbeitenden auf einen einzigen Arbeitsschritt spezialisieren und nicht mehr den ganzen Produktionsprozess verrichten (S. 51-52). Die Inbetriebnahme der ersten Dampfmaschine und dem ersten vollmechanisierten Webstuhl im 18. Jahrhundert brachte für zahlreiche Betroffene nachhaltige Veränderungen der Arbeitswelt mit sich. Aufgrund der hohen Betriebskosten waren die Fabrikanten darauf angewiesen, dass ihre Maschinen möglichst rund um die Uhr produzierten, was in einem entsprechend hohen Bedarf an Arbeitskraft mündete (S. 52). Dies führte mit der Zeit dazu, dass zahlreiche Menschen vom Land zu den Fabriken in den Städten zogen und dort unter schwierigen Arbeits- und Wohnbedingungen nach Wohlstand strebten. Diese

neue Form der Arbeit stellte mit dem „zerstückelte[n] Arbeitsprozess“ im Vergleich zu den komplexen und vielseitigen Tätigkeiten auf einem Bauernhof geringe Anforderungen an die dadurch leicht austauschbaren Arbeitskräfte (S. 53).

Die durch den Einsatz von Maschinen erreichte Automatisierung von Arbeit war neben der Arbeitsteilung eine der zentralsten Folgen der Industrialisierung und führte zu einer „enorme[n] Steigerung der Arbeits- und Wirtschaftsproduktivität“ (S. 59). Charakteristisch für den Kapitalismus ist, dass grosse Teile der Produktion nicht mehr von „direkter“ Arbeit, sondern durch „geronnene Arbeit“ erwirtschaftet wurden. Dies bedeutet, dass dazu Kapital – also das nicht konsumierte Ergebnis früherer Arbeit – beispielsweise in Form von Maschinen als Grundlage für weitere Arbeit verwendet wurde. Der Kapitalist, der über das beschriebene Kapital verfügt, schöpft den Wertzuwachs ab, der durch Arbeit eines Arbeiters einem Gegenstand hinzugefügt wurde. Der beschriebene Mechanismus und die damit verbundene Machtverteilung ist der Grund dafür, dass diese Beziehung von Karl Marx als „Ausbeutungsverhältnis“ bezeichnet wurde (S. 64). Die sich aus der Industrialisierung entwickelnden Dienstleistungen wurden lange nicht als richtige Arbeit wahrgenommen, obwohl sie mittlerweile in vielen Staaten den wichtigsten Wirtschaftssektor darstellen (S. 75). Dabei kann die Bildungsarbeit als Beispiel angeführt werden, die ursprünglich eine Notwendigkeit für die Ausbildung der benötigten Arbeitskräfte darstellte. Die benötigten Fähigkeiten konnten mit fortschreitender Industrialisierung im Vergleich zu den Tätigkeiten bei der Hofarbeit nicht mehr einfach „während der Arbeit“ vermittelt werden (S. 76).

Nachdem einige Jahrzehnte später im Nationalsozialismus der Arbeitsbegriff stark durch die NS-Ideologie beeinflusst wurde und Arbeit „ein zentraler Bezugspunkt in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“ darstellte, kam es auch in den sozialistischen Staaten zu einer Glorifizierung der Arbeit. Dies mündete beispielsweise in der Vergabe des Titels „Held der Arbeit“. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer vermehrten Diskussion eines angeblichen Endes der Arbeit. Bekannt ist die Aussage von Jeremy Rifkin laut der, „der Kapitalismus auf Dauer die Arbeit abschaffen wird“ (Oschmiansky, 2010). Füllsack würde einer solchen Aussage wohl entgegen, dass „der Versuch, Knappheiten zu beseitigen“ an sich bereits neue Knappheiten schaffe und die Abschaffung von Arbeit dadurch unwahrscheinlich sei (2009, S. 90).

Tatsache ist, dass für einen Grossteil der Menschen das Einkommen aus Arbeit die „entscheidende Lebensgrundlage“ darstellt (Füllsack, 2002, S. 7). Dieser Umstand stellt grundsätzlich für Personen ein essentielles Problem dar, die noch nicht, nicht oder nicht mehr arbeiten können. Durch Versicherungen und die Sozialhilfe kann jedoch zumindest in der Schweiz sichergestellt werden, dass auch Personen ohne Arbeit in einem mehr oder weniger grossen Umfang „am gesellschaftlich produzierten Wohlstand teilhaben können“ (S. 8). Auch

wenn man ohne Lohnarbeit überleben kann, fällt auf, dass sich der Arbeitsmarkt, die sozialen Sicherungsnetze und auch politische Veränderungsbestrebungen mit dem Normalarbeitsverhältnis und der Vollzeitbeschäftigung an Voraussetzungen orientieren, die für einen immer grösser werdenden Teil der Bevölkerung nicht mehr zutreffen (S. 8). Arbeitslosigkeit im heutigen Sinne kann als „ein Produkt des Industriezeitalters“ verstanden werden. Während man sich bei den früher verbreiteten landwirtschaftlichen Tätigkeiten bei verringertem Arbeitskräftebedarf auf dem Feld ohne viel Aufwand einer anderen Tätigkeit zuwenden konnte, ist dies bei den straff durchgeplanten Arbeitseinsätzen und spezialisierten Aufgaben nicht mehr so einfach möglich (Füllsack, 2009, S. 85).

Von Seite der Arbeitspsychologie wurde untersucht, wie sich Arbeitstätigkeit auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken kann. Ulich weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass speziell die Analyse der Folgen von Arbeitslosigkeit dabei zu eindrücklichen Erkenntnissen führen kann (2011, S. 495). Nachfolgend werden die von Semmer und Udris erarbeiteten „psychosoziale[n] Funktionen der Erwerbsarbeit“ in der Abbildung 9 zusammengefasst und anschliessend beschrieben:

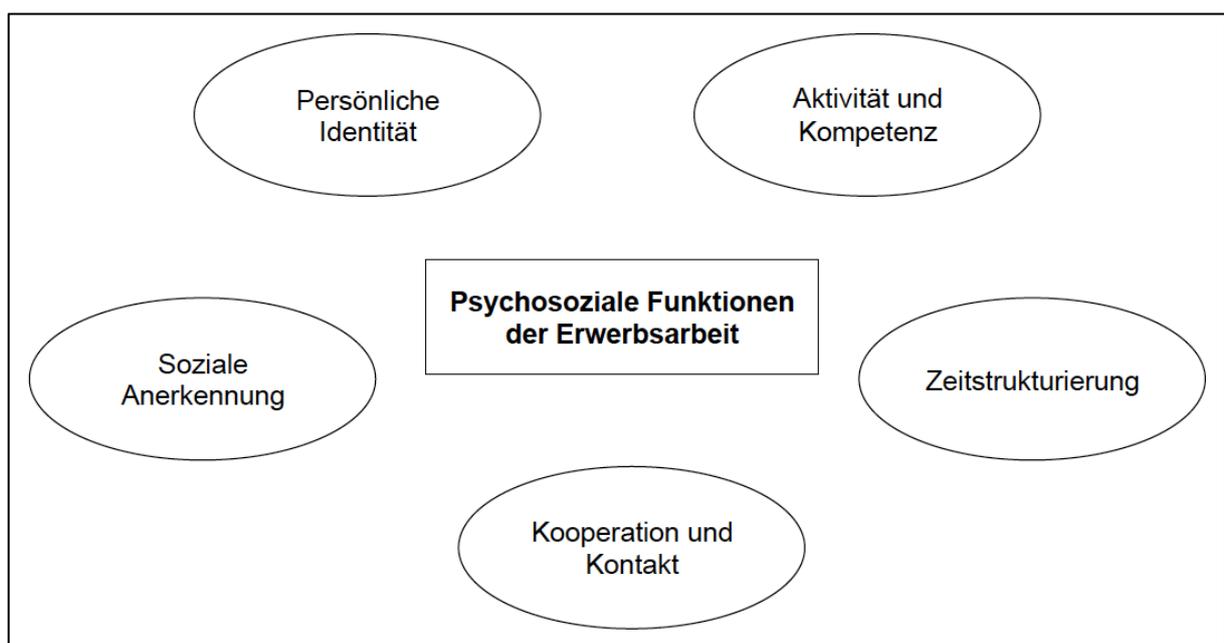


Abbildung 9. Psychosoziale Funktionen der Erwerbsarbeit

Die mit der Arbeit verbundene „Aktivität“ scheint eine grundsätzlich förderliche Ausgangslage für die Weiterentwicklung von Fähigkeiten darzustellen. Arbeitsaufgaben zu lösen führt zu erweitertem Wissen und entsprechender „Kompetenz“. Das Bewusstsein über das umfangreichere Wissen und die fortgeschrittenen Fähigkeiten führen zu Selbstvertrauen sowie zum Gefühl, sich in unterschiedlichen Situationen verantwortungsvoll und angepasst verhalten zu können. Die alltäglich verwendeten Begriffe Freizeit, Ferien oder Ruhestand beziehen sich in ihrer Definition auf Arbeit. Diese Beispiele zeigen, dass Arbeit eine zentrale Rolle in der

„Zeitstrukturierung“ der Tage, Wochen, Monate und Jahre spielt. Die meisten mit der Arbeit verbundenen Aufgaben können nicht ohne die „Kooperation“ mit anderen Menschen erledigt werden, was die Ausgangslage für die Entwicklung von Teamfähigkeit darstellt und einen zentralen Bereich für sozialen „Kontakt“ bietet. Das Selbstgeleistete und die Zusammenarbeit mit anderen Menschen führt zu „soziale[r] Anerkennung“ und dem Gefühl, etwas Sinnvolles zu leisten. Nicht zuletzt bilden die Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe, die gemachten Erfahrungen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einen wichtigen Teil für die Entwicklung der „persönlichen Identität“ und einem gesunden Selbstwert (1993, S. 134). Da sich die genannten Aspekte explizit auf klassische Erwerbsarbeit beziehen, stellt sich die Frage, inwiefern diese Funktionen auf andere Arbeiten wie die Beschäftigung in einer Justizvollzugsanstalt oder die Anstellung bei einem Beschäftigungsprogramm auf dem zweiten Arbeitsmarkt übertragen werden können. In den nächsten Kapiteln werden darauf Antworten gesucht.

4.4.1 Arbeit im Strafvollzug

Für Strafgefangene besteht während des Vollzugs ihrer Strafe eine Arbeitspflicht. In den Artikeln 81 und 83 StGB ist festgelegt, dass diese Arbeit „so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen“ entsprechen soll und den betroffenen Personen ein „von seiner Arbeitsleistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt“ ausgezahlt werden muss.

Vor dem Zeitalter der Aufklärung stand mehrheitlich die Ausnützung der Arbeitskraft von Gefangenen im Zentrum einer Bestrafung. Sie wurden dabei je nach Bedarf für kraftraubende, riskante und unangesehene Arbeiten beispielsweise in Bergwerken, beim Strassenbau und der Reinigung des öffentlichen Raums eingesetzt. Der Freiheitsentzug war zu dieser Zeit primär eine Folge des Arbeitszwangs, der den billigen Arbeitskräften auferlegt wurde (Brägger, 2014, S. 36). Mit der Zeit wurde das Ziel verfolgt, „mit regelmässiger Arbeit, Zucht und Ordnung sowie religiöser Erbauung“ die verurteilten Personen zu ehrlichen und frommen Menschen zu erziehen (S. 37). Dies ging mit dem wachsenden Bewusstsein einher, dass neben einem vergeltenden Aspekt spezialpräventiv eine Verhinderung von zukünftigen Straftaten angestrebt werden kann (S. 37). Brägger beschreibt, dass bei den von den Gefangenen auszuführenden Arbeiten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts eine „repressive Ausrichtung und die wirtschaftlichen Interessen“ vorherrschten. Exemplarisch lassen sich diesbezüglich die grossangelegten Entwässerungen der Moorlandschaften zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit im Berner und Freiburger Seeland durch die Eingewiesenen der Anstalten St. Johannsen, Witzwil und Bellechasse benennen (S. 37). Bemerkenswert ist, dass eine Vielzahl der älteren Schweizer Anstalten ihre Ursprünge im Bereich des „landwirtschaftlichen Strafvollzug[s]“ haben und diese Einflüsse und Ausrichtungen bis heute eine

wichtige Rolle spielen (S. 37). Mit der obligatorischen Arbeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe werden aktuell zwei übergeordnete Ziele verfolgt: Erstens sollen sich die eingewiesenen Personen durch die Arbeit zu einem gewissen Teil an den verursachten Vollzugskosten beteiligen. Zweitens sollen die Tätigkeiten während des Strafvollzugs Fähigkeiten sowie Wissen vermitteln und so die berufliche Wiedereingliederung nach der Entlassung begünstigen (S. 37). Zwischen diesen zwei Zielen ein Gleichgewicht zu finden, ist nicht einfach. Ökonomische Überlegungen fordern eine möglichst rentable Arbeit, während andere Tätigkeiten weniger gewinnbringend, aber bezüglich potentiellen Erfolgchancen auf dem Arbeitsmarkt besser abschneiden würden. Brägger weist auf den aus rückfallpräventiver Sicht wichtigen Grundsatz hin, dass die Tätigkeit der Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vollzugs einer Strafe mit Arbeit gleichgestellt ist (S. 38). Die Arbeitspflicht kann also auch in Form von Aus- und Weiterbildung geleistet werden und wird im gleichen Umfang entlohnt. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der gefangenen Personen wird bei der Arbeit zwischen sich an der freien Wirtschaft orientierenden Arbeit, verhältnismässiger Beschäftigung und „arbeitstherapeutische[r] Beschäftigung für körperlich und geistig minder leistungsfähige Insassen“ unterschieden (S. 38-39). Die angestrebte spezialpräventive Funktion der obligatorischen Arbeit verlangt nach einem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, die die Eingewiesenen möglichst gut auf den Arbeitsalltag ausserhalb einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten (S. 39). Wenn man strukturelle Arbeitslosigkeit in die Überlegung miteinbezieht, sollten Gefangene unter Umständen ihrer persönlichen Situation entsprechend auf die Herausforderung vorbereitet werden, ihr Leben ohne Arbeit oder mit einer Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt ohne Rückfälle zu gestalten. Diesbezüglich kann es äusserst sinnvoll sein, den Umgang mit arbeitsfreier Zeit zu trainieren und sich so auf die Situation mit viel freier Zeit aber nur geringen finanziellen Mitteln vorzubereiten (S. 39).

Für die geleistete Arbeit muss den Insassinnen und Insassen von Gesetzes wegen ein Arbeitsentgelt ausgerichtet werden. Damit werden die folgenden drei spezialpräventiven Ziele verfolgt: Das in seiner Höhe an die Leistung gebundene Arbeitsentgelt soll die Gefangenen motivieren und sie „zur Arbeit erziehen“. Relevant für die Höhe der Entlohnung sind dabei die Kriterien „Produktivität, Verhalten am Arbeitsplatz, Verlässlichkeit, Arbeitsdisziplin sowie Motivation“. Weiter wird durch die Bezahlung eines Entgelts angestrebt, dass sich die Betroffenen im Umgang mit Geld üben können und ein Betrag für die Zeit nach der Entlassung gespart werden kann. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Gefangenen nur über einen Teil ihres verdienten Geldes frei verfügen können. Ein drittes Ziel besteht darin, dass die Personen ihre persönlichen Ausgaben in der Justizvollzugsanstalt selbständig finanzieren können (Schärer, 2014, S. 41).

Auch die Arbeit während des Strafvollzugs kann bezüglich der psychosozialen Funktionen von Erwerbsarbeit gewisse Punkte erfüllen (vgl. Semmer und Udris, 1993, S. 134). Die klar

geregelten Arbeitszeiten strukturieren die Tage und Wochen sehr genau. Bezüglich des Merkmals *Aktivität und Kompetenz* ist wahrscheinlich das Zusammenpassen von Fähigkeiten und Anforderungen von zentraler Bedeutung. Besonders bei vergleichsweise kurzen Ersatzfreiheitsstrafen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die auszuführende Tätigkeit die Eingewiesenen über- oder in den meisten Fällen wohl unterfordert und damit ein Kompetenzerleben erschwert. Auch wenn die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten den Kontakt zu Mitgefangenen ermöglicht, sind die Tätigkeiten wahrscheinlich so gewählt, dass alleine gearbeitet werden kann und der Aspekt der Kooperation damit nicht erfüllt wird. Es ist anzunehmen, dass die psychosozialen Funktionen *Soziale Anerkennung* und *Persönliche Identität* von der Arbeit im Strafvollzug in den meisten Fällen nicht erfüllt werden können. Dabei ist jedoch vorstellbar, dass beispielsweise das Verkaufen von in einer Justizvollzugsanstalt hergestellten Gegenständen das Gefühl sozialer Anerkennung vermitteln soll. Ausserdem ist möglich, dass die persönliche Identität positiv beeinflusst werden kann, wenn die Inhaftierung beispielsweise von Personen ohne Obdach oder stark suchtmittelabhängigen Personen als temporär entlastend angesehen werden kann. Weitere Funktionen der Arbeit während des Strafvollzugs könnten sein, dass sie die abzusitzende Zeit schneller vergehen lässt, Abwechslung zu den mehrstündigen Zelleneinschlüssen bringt und Zeitabschnitte schafft, die allfällige Probleme in den Hintergrund rücken lässt.

4.4.2 Arbeit nach dem Strafvollzug

Erismann beschreibt die Integration in den Arbeitsmarkt nach einer Freiheitsstrafe als „de[n] Schlüssel für eine gelingende Resozialisierung“ (2018, S. 217). Dabei ermöglicht diese Integration „gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten“ und weitere vorteilhafte Folgen wie beispielsweise Selbstbewusstsein oder ökonomisches Kapital können auch in anderen Lebensbereichen eine positive Auswirkung entfalten (S. 217). Es ist in diesem Zusammenhang explizit von Beschäftigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt die Rede. Beschäftigungen auf dem „ergänzenden Arbeitsmarkt“ haben zwar laut Erismann bei einer Zielgruppe ohne realistische Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt durchaus ihre Berechtigung, sie würden aber in zu vielen Fällen und über zu lange Zeit zum Einsatz kommen. Die Vorteile einer „echte[n]’ Erwerbsarbeit“ zeigen sich in Form von „Zugang zu direkten Geldmitteln, sozialen Beziehungen und nicht zuletzt Lebenssinn und einem Kompetenzerleben“. Von den finanziellen Möglichkeiten und dem Beziehungsnetz hängen zumindest indirekt die infrage kommenden Varianten bezüglich Unterkunft und Freizeitgestaltung ab (S. 217).

Wenn Personen aufgrund einer Freiheitsstrafe möglicherweise ihren Arbeitsplatz verlieren oder entsprechend in der Zeit vor dem Strafantritt arbeitslos sind, stellt sich zur Frage, wie sich Arbeit nach dem Strafvollzug typischerweise gestaltet. Je nach Vorbereitungen während des Vollzugs sehen sich Personen in dieser Situation mit verschiedenen Herausforderungen

konfrontiert. Auch wenn der Schritt des Bewerbens geschafft ist und im Optimalfall eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch folgt, müssen Betroffene sich Gedanken darüber machen, wie sie die Lücke im Lebenslauf, die unklare Kündigung der letzten Arbeitsstelle und den Eintrag im Strafregister erklären. Falls sie sich für eine transparente Kommunikation entscheiden, sind diese Menschen auf das Verständnis und das Vertrauen des Arbeitgebers angewiesen, was ihnen aber nicht immer so ohne weiteres entgegengebracht wird. Matt weist auf die kleine Zahl der Fälle hin, in denen aus dem Vollzug entlassene Personen ohne Unterbruch über eine Anschlusslösung in Form von Arbeit oder Ausbildung verfügen (2014, S. 31). Daher sind bedingt Entlassene zumindest in einem ersten Schritt vielfach auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen und sind folglich beim Sozialdienst ihrer Wohngemeinde angeschlossen. Im Rahmen einer Massnahme der „aktivierenden Sozialpolitik“ werden diese Personen dann häufig in einem Beschäftigungsprogramm angemeldet (Wyer, 2013, S. 149). Der Besuch eines solchen Programms ist nicht selten an ein „ökonomische[s] Sanktionensystem“ gebunden (S. 144). Wer das Angebot gemäss Vereinbarung besucht erhält eine Integrationszulage, während bei einer Verweigerung finanzielle Sanktionen drohen. Ziel dieser Belohnung beziehungsweise Bestrafung ist, dass sich die Arbeitslosen stärker um eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt bemühen. Problematisch können dabei unfreiwillige Zuteilungen zu gewissen Programmen sein, die ein grundlegendes „Zustandekommen eines fruchtbaren Arbeitsbündnisses“ erschweren (S. 144). Charakteristisch für Beschäftigungsprogramme ist, dass sie mit ihrem Angebot den primären Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren dürfen. Dies geht damit einher, dass sie sich auf Tätigkeiten konzentrieren, die vom ersten Arbeitsmarkt nicht abgedeckt werden, was „eine tatsächliche Qualifizierung innerhalb der Massnahmen“ erschwert (S. 145-146). Klassischerweise sind Beschäftigungsprogramme in Bereichen wie „Recycling, Reinigungsaufgaben, programminterne Haushaltsführung, Sortieren oder Montieren von Kleinstteilen (industrielle Aufträge), Bürotätigkeiten zu Übungszwecken, Garten- und Unterhaltsarbeiten“ tätig (S. 149). Auch wenn Beschäftigungsprogramme ein „Sprungbrett in den ersten Arbeitsmarkt“ darstellen wollen, ist eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt häufig unwahrscheinlich. Dies führt dazu, dass bereits die „Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit oder eine Stabilisierung der persönlichen Situation“ als Erfolg gewertet wird (S. 150).

Trotz der eher geringen Chancen auf die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt beschreiben viele Klientinnen und Klienten die in Beschäftigungsprogrammen erhaltene Unterstützung als positiv. Dabei spielen die „erhaltene Tagesstruktur“ und die Gelegenheit, „durch Tätigsein einen selbstbewussteren Alltag zu führen“ eine wichtige Rolle (S. 152-153). Diese beiden Aspekte können auf die psychosozialen Funktionen „Aktivität und Kompetenz“ und „Zeitstrukturierung“ von Semmer und Udrys übertragen werden (1993, S. 134). Dies

zeigt, dass zumindest gewisse Funktionen von Erwerbsarbeit auch auf die Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm übertragen werden können.

Als negativ wird jedoch die meist kurze Dauer von Beschäftigungsprogrammen genannt. Wenn sich für Klientinnen und Klienten keine Anschlusslösung ergibt, werden sie aus ihrer Sicht zu rasch „wieder zurück in die Arbeitslosigkeit entlassen“ und stehen nach wie vor geringen Reintegrationsmöglichkeiten gegenüber, mit dem Unterschied, dass sie nun auch noch über weniger Tagesstruktur und Kompetenzerleben verfügen (Wyer, 2013, S. 153).

Laut Wyer besteht ein weiteres grundsätzliches Problem darin, dass aufgrund der unechten Arbeitsbedingungen in einem Beschäftigungsprogramm unrealistische Anforderungen bezüglich Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Selbständigkeit und Sorgfalt gefordert werden. Auch wenn solche Verhaltensweisen für die Integration wichtig und auf dem ersten Arbeitsmarkt unverzichtbar sein mögen, ist zu einem gewissen Teil nachvollziehbar, dass die Klientinnen und Klienten ohne Entlohnung, ohne erhaltene Wertschätzung, mit umfassender „finanzielle[r] Abhängigkeit“, ohne „kollegiale Vergemeinschaftung“ und ohne „identitätsstiftende Tätigkeiten“ nicht immer motiviert sind (S. 155).

4.5 Bedeutung der Arbeit für das soziale Kapital bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug

Beim vorliegenden Abschnitt geht es um die Bedeutung von Arbeit für das soziale Kapital im Kontext einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug. Ein erster Zusammenhang zwischen Arbeit und Kapital wird bereits bei einem Blick auf die Begriffsverwendung von Bourdieu deutlich: Kapital ist für ihn „akkumulierte Arbeit“ (Bourdieu, 1983, S. 183). Diese Bedingtheit umschreibt den grundlegenden Zusammenhang der beiden Begriffe. Neben dem sozialen Kapital beschreibt Bourdieu weitere Kapitalformen, bei denen ein direkter Bezug zu Arbeit gemacht werden kann. Zwischen ökonomischem Kapital und Arbeit besteht dieser – im Falle einer entlohnten Arbeit – durch den erhaltenen Lohn für die zu einem bestimmten Zweck investierte Zeit. Ein weiterer Typ von Kapital bildet das in drei Formen existierende kulturelle Kapital. Inkorporiertes Kulturkapital umfasst die an einen Körper gebundene Bildung und kann nur durch Arbeit an sich selbst erworben werden (S. 186). Je nach Charakter einer verrichteten Arbeit kann diese im Sinne der psychosozialen Funktionen von Erwerbsarbeit durch bestimmte Aufgabenstellungen zu erweiterter Kompetenz führen und damit zur Bildung und zu inkorporiertem Kulturkapital beitragen (vgl. Semmer & Udrys, 1993, S. 134). Ausserdem grenzt der Bildungsgrad den potentiellen Tätigkeitsbereich ein und bestimmt damit, wer welche Arbeit ausführt. Weiter scheint, dass höhere Bildung leichter erreichbar, wenn ausreichend ökonomisches Kapital vorhanden ist und man es sich daher leisten kann, Zeit für eine Tätigkeit einzusetzen, die nicht unmittelbar zum Bestreiten des Lebensunterhalts beiträgt (vgl. Füllsack, 2009, S. 34). Objektiviertes kulturelles Kapital – beispielsweise in

Form von Bildern, Instrumenten oder Büchern – bildet in einem Objekt angesammelte Arbeit. Neben dem nötigen Erwerb durch ökonomisches Kapital ist für den „Genuss“ solcher Objekte das mit Arbeit verbundene inkorporierte Kulturkapital nötig (Bourdieu, 1983, S. 188). Institutionalisiertes kulturelles Kapital besteht in Form von „schulischen oder akademischen Titel[n]“, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Mass an bereits geleisteter Arbeit beziehungsweise einem bestimmten Besitz von inkorporiertem Kulturkapital verliehen werden (S. 190). Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein Bachelor-Diplom weist also beispielsweise aus, dass jemand die jeweils erforderlichen Leistungen erbracht hat und über entsprechendes inkorporiertes Kulturkapital verfügt. In vielen Fällen ist das Besitzen eines solchen Titels massgeblich dafür verantwortlich, welche Personen für das Besetzen einer Arbeitsstelle überhaupt in Frage kommen.

Bei der für die vorliegende Arbeit zentralen Kapitalform handelt es sich um das soziale Kapital. Die mit sozialen Beziehungen verbundenen Ressourcen stehen dabei im Fokus und lassen sich mit dem Thema Arbeit wie folgt in Verbindung bringen: Die meisten Arbeitsformen setzen ein gewisses Mass an Kooperation voraus und lassen sich nicht losgelöst von anderen Menschen erledigen. Die häufig notwendige Kooperation ermöglicht neben der Erledigung der primären Aufgabe auch den Kontakt zu unterschiedlichsten Menschen (vgl. Semmer & Udris, 1993, S. 134). Die geläufige Organisation in Teams und Arbeitsgruppen vereint Personen mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben und schafft dank einer übersichtlichen Grösse gute Voraussetzungen zur Zusammenarbeit. Dies führt dazu, dass Menschen in einem klassischen Arbeitsverhältnis einen grossen Teil der Arbeitstage mit Personen ausserhalb der Familie verbringen und diese Menschen damit auch zum gewohnten Umfeld gehören. Solch regelmässige Kontakte und sich möglicherweise daraus entwickelnde Freundschaften können einen wichtigen Teil eines Beziehungsnetzes ausmachen. Dabei liefern primär an die Arbeit gekoppelte Beziehungen den Vorteil, dass die zur Aufrechterhaltung wichtige „Beziehungsarbeit“ beispielsweise durch regelmässige Austauschmöglichkeiten in Pausen oder auf einem gemeinsamen Arbeitsweg gesichert ist (vgl. Bourdieu, 1983, S. 193).

Neben der Anzahl Beziehungen spielt für den Umfang des sozialen Kapitals auch die Zusammensetzung der Kapitalformen der Bezugspersonen eine entscheidende Rolle (S. 191). Über eine bestimmte Arbeit verbundene Menschen verfügen tendenziell über eine vergleichbar ähnliche Kapitalstruktur. In diesem Sinne wäre die Zusammensetzung der Kapitalformen unter Lehrerinnen und Lehrern oder unter den Mitarbeitenden in einem Handwerksbetrieb relativ ähnlich, während bei einem Vergleich von Lehrpersonen mit Handwerkerinnen und Handwerkern möglicherweise mehr Unterschiede bestehen würden. Dies würde dafür sprechen, dass Arbeit innerhalb einer Gruppe von Menschen der gleichen Disziplin und daher mit

einer vergleichbaren Kapitalstruktur nur beschränkt zu einer gegenseitigen Diversifizierung der Kapital-Zusammensetzung führt.

Selbst aktiv zu sein und die Zusammenarbeit mit anderen Menschen führt zu „soziale[r] Anerkennung“ und dem Gefühl, etwas aus objektiver Sicht Sinnvolles zu leisten. (Semmer & Udris, 1993, S. 134). Diese Eigenschaft der sozialen Anerkennung durch Erwerbsarbeit erfahren Personen im Rahmen ihres Beziehungsnetzes. So kann eine mit verrichteter Arbeit erreichte hohe soziale Anerkennung einer Person dazu führen, dass mehr Menschen mit ihr in Kontakt treten wollen und damit das soziale Kapital der bereits sozial anerkannten Person weiter steigt (vgl. Bourdieu, 1983, S. 193). In diesem Sinne kann sich durch Arbeit erhaltene soziale Anerkennung positiv auf das soziale Kapital auswirken. Der Matthäus-Effekt beschreibt einen entsprechenden Mechanismus: „Diejenigen mit einem Anfangsvorteil werden ihren Vorsprung ausbauen“ (Larsen, 2003, S. 261). In einem über Arbeit hinausgehenden Sinne könnte erhaltene Anerkennung als die Spürbarmachung von sozialem Kapital bezeichnet werden.

Nicht zu unterschätzen ist die mögliche Umwandlung von ökonomischem Kapital in soziales Kapital. Dabei wurde bereits auf das Beispiel verwiesen, bei dem ein materielles oder ein in Form von Zeit gemachtes Geschenk zugunsten einer Beziehung erfolgt (vgl. Bourdieu, 1983, S. 193). Weil ökonomisches Kapital für viele Menschen an Erwerbsarbeit gekoppelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass Arbeit eine vielfältigere Pflege von Beziehungen und damit auch soziales Kapital ermöglicht. Natürlich setzt dies eine Beschäftigung voraus, deren Lohn mehr als die Existenzsicherung erlaubt. Falls also Beziehungen durch gemeinsame Essen in einem Restaurant oder Kinobesuche aufrechterhalten werden müssen, sind Personen mit ausreichend ökonomischem Kapital im Vorteil.

Neben dem ökonomischen Kapital durch Erwerbsarbeit kann die befristete Arbeit während der Haftstrafe indirekt zu sozialem Kapital beitragen, wenn dabei beispielsweise berufliche Kompetenzen erweitert werden und dies die Stellensuche nach der Entlassung erleichtert. Dabei würde vorausgesetzt, dass gemachte Erfahrungen, ein Arbeitszeugnis oder auch ein Ausbildungsabschluss aus einer Justizvollzugsanstalt von zukünftigen Arbeitgebern akzeptiert und als vollwertig eingeschätzt wird. Da das Arbeitsentgelt zu einem gewissen Teil von der Arbeitsleistung abhängt, kann die pflichtbewusste Tätigkeit zu mehr ökonomischen und damit auch sozialem Kapital führen. Falls beispielsweise Telefonate, Besuche oder Ausgänge im Rahmen eines Belohnungs- beziehungsweise Bestrafungssystems geregelt sein sollten, können sich Bemühungen bei der Arbeit positiv oder auch negativ auf die Beziehungspflege und damit auf das soziale Kapital auswirken. Der mit der Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt verbundene Kontakt zu Mitgefangenen erweitert das Beziehungsnetz potentiell. Dabei ist jedoch darauf zu achten, ob es sich im Sinne von Matt um „pro-soziale“

Beziehungen handelt oder ob sich diese Kontakte möglicherweise auch negativ auf ein angestrebtes straffreies Leben auswirken könnten (vgl. 2014, S. 172).

Die Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm, auf die nach einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug vermehrt gesetzt wird, weist ebenfalls Anknüpfungspunkte zur Thematik des sozialen Kapitals auf: Eine Arbeitsstelle in einem Beschäftigungsprogramm stellt zumindest für eine begrenzte Zeit eine Möglichkeit für den Austausch mit anderen Menschen dar und ermöglicht somit entsprechend klassischer Erwerbsarbeit Kontakt. Bei den Arbeitskolleginnen und -kollegen ist dort jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es sich primär um Menschen mit angeschlagenem Gesamtkapital handelt und dabei durch diese Beziehungen an vergleichsweise wenig Kapital angeknüpft werden kann. Beschäftigungen in den verbreiteten klassischen Bereichen von Recycling oder Reinigung bringen aufgrund des fehlenden Kontakts zu Kundinnen und Kunden wahrscheinlich ein eher geringes Mass an sozialer Anerkennung mit sich und wirken sich daher nicht speziell positiv auf das soziale Kapital aus. Ein weiterer Punkt besteht darin, dass die Entlohnung der Arbeit an Leistungen der Sozialversicherungen und nicht direkt an die geleistete Arbeit geknüpft ist. Die daraus folgenden geringen finanziellen Möglichkeiten – die bestenfalls durch einen Integrationszuschlag minim erweitert werden – schränken dabei die Umwandlung von ökonomischem Kapital in soziales Kapital ein.

Falls jedoch – entsprechend dem eigentlichen Ziel – die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf den Besuch eines Beschäftigungsprogramms zurückgeführt werden kann, hat dieses einen nachhaltig positiven Einfluss auf soziales Kapital.

Nach einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ist Erwerbsarbeit also eine zuverlässige Quelle für soziales Kapital. Da das Finden einer Arbeitsstelle als vorbestrafte Person aufgrund des Strafregistereintrags oder der erfahrenen Stigmatisierung jedoch schwierig sein kann, wäre man in dieser Situation speziell auf soziales Kapital angewiesen. Intakte Beziehungen könnten dabei eine wertvolle Rolle im Prozess der Stellensuche einnehmen und beispielsweise Kontakte zu bekannten Arbeitgebern herstellen oder auf nicht ausgeschriebene freie Stellen hinweisen. Dies setzt jedoch das Wissen voraus, wie das entsprechende soziale Kapital eingesetzt werden muss (vgl. Bourdieu, 1983, S. 193). Da aber die Beziehungen während der Zeit der Haftstrafe nur begrenzt gepflegt werden konnten, ist das damit zusammenhängende soziale Kapital möglicherweise angeschlagen und kann die ansonsten positive Funktion nicht erfüllen. Eine mögliche Folge ist Arbeitslosigkeit, die sich negativ auf das soziale Kapital auswirkt. Der geschilderte Verlauf ist mit einer Negativspirale vergleichbar und betont die enge Verbindung zwischen Erwerbsarbeit und sozialem Kapital. Unter der Annahme, dass Erwerbsarbeit zu sozialem Kapital führt und dies die potentiell kritische Rückkehr in die Freiheit unterstützt, sind die Stellensuche, die Ausdauer in einem Beschäfti-

gungsprogramm oder die Bemühungen bei der Arbeit während dem Vollzug Bewältigungsstrategien. Ausserdem kann der zeitstrukturierende Faktor in einem möglichen Entlassungsloch Orientierung bieten, die Tätigkeit an sich erleichternde Ablenkung mit sich bringen und die Aktivität Zuversicht vermitteln. Die letztgenannten Punkte können allesamt für eine bestimmte Zeit auch von einer Arbeit im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes geleistet werden.

4.6 Bezug zum Fall Beyeler

Dass die Geschichte von Herrn Beyeler überhaupt zum Fall und damit zum praktischen Bezug dieser Arbeit werden konnte, hängt auf verschiedene Weise mit der Thematik Arbeit zusammen. Herr Beyeler bezeichnet den Verlust seiner letzten Arbeitsstelle als Auslöser für den sozialen Rückzug und den erhöhten Alkoholkonsum. Da die Strafe von Herrn Beyeler direkt mit seinem Alkoholkonsum zusammenhängt, kann die Arbeitslosigkeit zumindest als Mitgrund für die Geldstrafe angesehen werden. Mit der andauernden Arbeitslosigkeit geht einher, dass Herr Beyeler die Geldstrafe über CHF 16'200.- nicht begleichen kann. Gemeinnützige Arbeit hätte ermöglicht, dass die 180 Tagessätze ohne den Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt hätten vollzogen werden können. Nachdem jedoch die Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde, verhinderte die Absenz einer Arbeitsstelle die Möglichkeit, dass der Vollzug der Strafe im Rahmen der Halbgefängenschaft beziehungsweise dem Electronic Monitoring erfolgen konnte. Die genannten alternativen Vollzugsformen hätten im Vergleich zum Freiheitsentzug allesamt den bedeutenden Vorteil, dass sie Personen nicht in allen Lebensbereichen vom gewohnten Umfeld trennen und damit vorhandenes soziales Kapital aufrechterhalten werden kann.

Die Arbeit mit den Tieren während der Haftstrafe lässt Herrn Beyeler früher geschätzte Funktionen der Arbeit erfahren, die aufgrund der mehrjährigen Arbeitslosigkeit während längerer Zeit fehlten. Die Struktur des Tagesablaufs von Herrn Beyeler wird in der Justizvollzugsanstalt stark durch seine Arbeit geprägt: An sechs Tagen die Woche wird er bereits um 4.30 Uhr geweckt und kümmert sich nach einem kurzen Frühstück um das Wohl der zahlreichen Kühe. Herr Beyeler schätzt an seinen klaren Aufgaben, dass er gebraucht wird, etwas zu tun hat und im Füttern der Tiere sowie dem Putzen des Stalls einen Sinn sieht. Die Arbeit im Gefängnis scheint für Herrn Beyeler also zumindest die Aspekte *Aktivität und Kompetenz* und *Zeitstrukturierung* der psychosozialen Funktionen der Erwerbsarbeit zu erfüllen und kompensiert damit einige der in der Justizvollzugsanstalt vorhandenen Einschränkungen (vgl. Semmer & Udris, 1993, S. 134). Dies wird daran deutlich, dass Herr Beyeler seine bedingte Entlassung nicht beantragt und damit gemäss eigener Aussage die drohende Arbeitslosigkeit nach der Entlassung vermeiden will. Herr Beyeler scheint also lieber während zwei Monaten der Arbeit mit den geschilderten Funktionen nachzugehen, als dass er 60 Tage

früher frei ist. Dies lässt vermuten, dass er über keine Kontakte in Form von sozialem Kapital verfügt, die aus seiner Sicht eine möglichst rasche Pflege erfordern.

Gerade im Zusammenhang mit Ersatzfreiheitsstrafen ist die Überlegung naheliegend, dass die Betroffenen nicht erst nach der Entlassung über geschwächtes soziales Kapital verfügen, sondern dies bereits vor Haftantritt ein Problem und somit einen möglichen Mitgrund für die Strafe darstellte. Dies beruht auf der Annahme, dass soziales Kapital potentiell dazu beiträgt, dass das Umfeld darum bemüht ist, dass die Strafe nicht als Haftstrafe verbüsst werden muss. Dazu könnte beispielsweise ein Hinweis auf eine mögliche alternative Vollzugsform nach einer gemeinsamen Aktendurchsicht oder auch ein Vorschuss von ökonomischem Kapital zugunsten der Bezahlung der Geldstrafe gehören.

In diesem Zusammenhang wird die Wichtigkeit der Gemeinschaft als Bestandteil des Gemeinwesens deutlich. Der Fall von Herrn Beyeler unterstützt die angestellte Vermutung bezüglich geschwächtem Kapital, da seine wenigen Beziehungen eher lose scheinen und er sich schämt, Hilfe anzunehmen oder seine Mutter oder Kinder um Unterstützung zu fragen. Die Abhängigkeit von der Mutter belastet die Beziehung zwischen ihr und Herrn Beyeler, was dem wenigen vorhandenen sozialen Kapital weiter schadet. Die Familie von Herrn Beyeler, die als Gemeinschaft institutionalisiertes soziales Kapital verkörpert, nimmt durch die Abwesenheit seiner Ex-Frau, den seltenen Kontakt zu seinen Kindern und der belasteten Beziehung zu seiner Mutter einen vergleichsweise geringen Umfang ein. Neben der Familie beschränken sich weitere soziale Kontakte auf die unpersönlichen Bekanntschaften am Bahnhof. Dabei stehen der Zeitvertreib und der Alkoholkonsum im Vordergrund. Das ehemalige Engagement in einem lokalen Verein stellte einen weiteren Anschluss an eine Gemeinschaft und damit verbundenem sozialen Kapital dar. Die im Rahmen des Vorstands verrichteten Aufgaben zeigen, dass sich Herr Beyeler über eine reine Mitgliedschaft hinaus für den Zweck des Vereins einsetzte. Eine in Form eines Vereins organisierte Gemeinschaft ist bezüglich sozialem Kapital von besonderem Interesse. Dabei ermöglicht ein bestimmter Zweck, beispielsweise die Ausübung einer Sportart oder die Wahrung einer Tradition, dass sich eine heterogene Gruppe von Menschen regelmässig trifft und dadurch Kontakte entstehen, die ansonsten nicht zustande gekommen wären. Herr Beyeler kündigte seine Mitgliedschaft einhergehend mit seinem sozialen Rückzug vor der Verbüsung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Eine vor dem Vollzug vorhandene Arbeitsstelle hätte Herrn Beyeler wahrscheinlich Halt gegeben und zu mehr Anstrengungen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe beigetragen. Abgesehen davon wäre dadurch eine Bezahlung der Geldstrafe um einiges wahrscheinlicher geworden und durch die Arbeit zugängliches soziales Kapital hätte einen Beitrag zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe von Herrn Beyeler leisten können. Die genannten Faktoren

hätten möglicherweise verhindert, dass Herr Beyeler seine Strafe als Haftstrafe verbüßen muss und in der Folge überhaupt bedingt entlassen wird.

Da Herr Beyeler zur Bewältigung seines Lebensunterhalts auf ökonomisches Kapital angewiesen ist, erfolgt während des Vollzugs eine Anmeldung beim Sozialdienst seiner Wohn-gemeinde. Dabei ist interessant, dass sich Herr Beyeler vor seiner Inhaftierung aus Beschei-denheit nicht beim Sozialdienst anmeldete. Dieser Kontakt zum Versorgungs- und Hilfesystem, das wiederum im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Strukturen zum Gemeinwe-sen gezählt werden kann (siehe Abbildung 7) und im Optimalfall über das entsprechende Fachwissen verfügt, hätte in der Funktion von sozialem Kapital von Herrn Beyeler auf die drohende Inhaftierung hinweisen und ihn bei Massnahmen zur Vermeidung unterstützen können. Die nun erfolgte Anmeldung kann jedoch nicht verhindern, dass Herr Beyeler nach der Entlassung keine Arbeitsstelle hat. Er erlebt nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut Arbeitslosigkeit. Dies bringt mit sich, dass die als positiv wahrgenommenen Funktio-nen der Arbeit während der Inhaftierung in Form von *Zeitstrukturierung* beziehungsweise *Aktivität und Kompetenz* nicht einfach so durch andere Elemente im Alltag befriedigt werden können.

Die eine im Rahmen der Entlassungsvorbereitung verschickte, jedoch nicht weiter verfolgte Bewerbung im Bereich der Logistik bleibt erfolglos. Der erfolgte Entzug des Führerausweises im Zusammenhang mit dem Delikt verunmöglicht eine Anstellung in einem Bereich, in dem Herr Beyeler über viel Erfahrung verfügt. Da sich Herr Beyeler zum Zeitpunkt seiner beding-ten Entlassung bereits im fortgeschrittenen erwerbsfähigen Alter befindet, wäre die Arbeitser-fahrung ein Argument, das bei der Stellensuche für ihn sprechen würde. Die Wiedererlan-gung des Führerausweises wäre in seinem Fall an einen grossen Einsatz von nicht-vorhandenem ökonomischem Kapital gebunden. Herr Beyeler könnte im Prozess der Stel-lensuche die Unterstützung seines sozialen Netzwerkes brauchen. Das Problem dabei ist, dass sich seine Kontakte ausserhalb der kleinen Familie primär auf die Begegnungen am Bahnhof beschränken. Dabei ist anzunehmen, dass diese Menschen ebenfalls arbeitslos sind, übermässig Alkohol konsumieren und damit nicht unbedingt tragende Pfeiler in einem „pro-sozialen Netzwerk“ darstellen (vgl. Matt, 2014, S. 172). Nicht weiter förderlich scheinen auch die während der obligatorischen Arbeit in der Justizvollzugsanstalt gemachten Erfah-rungen zu sein. Herr Beyeler erhielt für seine Tätigkeit kein Arbeitszeugnis und es ist fraglich, wie wahrscheinlich eine Anstellung im Wirtschaftssektor Landwirtschaft ist.

Einige Wochen nach der bedingten Entlassung äussert Herr Beyeler gegenüber der Bewäh-rungshilfe, dass er am Morgen nicht aus dem Bett komme, keinen geregelten Tagesablauf habe, aus Langeweile am Bahnhof zu viel Bier konsumiere und sein Alltag damit stark der Routine vor der Strafverbüsung gleiche. Zur Lösung dieser von Herrn Beyeler als problema-

tisch angesehenen Situation würde aus seiner Sicht Arbeit beitragen. Dabei sei für ihn das Geld nebensächlich und die Branche spiele ihm auch keine grosse Rolle. Er meint, dass dadurch ein klarer Grund für einen regelmässigen Start in den Tag bestehen würde, er wie noch während der Haftstrafe etwas zu tun hätte und er so seinen Alkoholkonsum auf ein Bier nach Arbeitsschluss beschränken könnte. Die Ausführungen von Herrn Beyeler zeigen, dass er sich den bereits durch die Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt erfüllten Funktionen von Arbeit bewusst ist und diese als wichtigen Beitrag in seiner aktuell schwierigen Situation sieht. Angenommen, dass sich Herr Beyeler in der ersten Zeit nach der bedingten Entlassung in einem Entlassungsloch befindet, könnte Arbeit einen Beitrag zur Bewältigung der anspruchsvollen Phase nach der Entlassung leisten. Dabei könnte die mit der Strukturierung der Tage und Wochen einhergehende Regelmässigkeit Sicherheit vermitteln und die aufgewendete Arbeitszeit würde zumindest für bestimmte Abschnitte von allfälligen sonstigen Herausforderungen ablenken. Durch die Arbeit gewonnenes ökonomisches und soziales Kapital bildet wiederum Ressourcen, die je nach Bedarf zur weiteren Problembewältigung eingesetzt werden können.

Nach mehreren Monaten in einer nicht wesentlich veränderten Situation nimmt Herr Beyeler nach einigen verpassten Terminen an einem Gespräch bei einer Organisation für berufliche und soziale Integration teil. Er hat sich nicht früher angemeldet, weil er vermeiden wollte, dass er wie bereits einige Jahre früher eine Bewerbungswerkstatt besuchen muss.

Herr Beyeler ist froh darüber, dass ihm kein Arbeitsplatz in einem Recyclingunternehmen angeboten wurde, den er aufgrund der dort stark präsenten Klientel mit Suchterkrankungen ungern annehmen würde. Herr Beyeler erhielt nach der Hälfte seiner Probezeit die Möglichkeit in einer Fahrradwerkstatt einen Arbeitseinsatz zu leisten. Auch wenn dieser auf die Zeit von drei Monaten beschränkt ist, kann diese Arbeitsstelle einen Beitrag zur Bewältigung des infolge der bedingten Entlassung zustande gekommenen Entlassungslochs beitragen.

5 Soziale Arbeit während und nach dem Strafvollzug

5.1 Soziale Arbeit während des Strafvollzugs

Wie bereits im Kapitel 2 zu den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs aufgegriffen wurde, gehört das Gefängnis aus soziologischer Sicht zu den *totalen Institutionen*, in denen sich im Gegensatz zum Leben in modernen Gesellschaften die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit am selben Ort befinden und dies unter einer einzigen Autorität (Goffman, 1977, S. 17). *Totale Institutionen* bezeichnet zusätzlich auch eine grundsätzliche und klare Trennung zwischen den Eingewiesenen und der anderen Seite – dem Aufsichtspersonal (S. 18). Zu diesem Aufsichtspersonal gehören auch die im Strafvollzug tätigen Professionellen der Sozialen Arbeit. Diesem ausgeprägten Kontrast zwischen Eingewiesenen und Personal liegt beispielsweise die unterschiedliche Integration in sozialen Netzwerken zu Grunde. Eingewiesene verbringen grundsätzlich ihre ganze Zeit in der Vollzugseinrichtung und haben nur beschränkt Kontakt nach aussen. Das Personal ist nur in einem Anstellungsverhältnis an die Institution gebunden und lebt ausserhalb der Arbeitszeit sozial integriert in der Gesellschaft (S. 18). Dies führt unweigerlich zur Gefahr, dass die Gruppen einander aus der eigenen Perspektive feindselige Stereotypen zuschreiben, was zu weiteren Differenzen führen kann (S. 19). Die Sozialarbeitenden sind somit gemeinhin in einer Machtposition und können beispielsweise als herablassend und hochmütig wahrgenommen werden (S. 19). Eine soziale Distanz ist gerade im Gefängnis gewollt (S. 19). Für Professionelle der Sozialen Arbeit ist es essentiell, ein Bewusstsein für diese Machtposition zu erlangen und dieses Machtgefälle in ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Die Arbeitsbeziehung in diesem Kontext ist äusserst sensibel aufzubauen. Sozialarbeitende müssen anerkennen, dass mögliche Widerstände in der professionellen Beziehung nicht unbedingt auf fehlende Motivation oder personale Faktoren zurückzuführen sind, sondern dass die Bedeutung des gegebenen Machtgefälles nicht unterschätzt werden darf. So ist für Sozialarbeitende eine ständige Auseinandersetzung mit der Wirkung der eigenen Machtposition fundamental für die Ausgestaltung einer gelingenden Arbeitsbeziehung. Dies steht auch in Bezug mit einer professionellen Grundhaltung. Für die Zusammenarbeit ist es wichtig, die Eingewiesenen unabhängig von ihren Straftaten zu sehen und ihnen auch entsprechend zu begegnen (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 75). Eine solche Haltung soll jedoch in keinem Fall zu einer Relativierung von Straftaten dienen. Es geht darum, den Menschen mit Respekt zu begegnen (S. 76).

Professionelle der Sozialen Arbeit sind in den verschiedenen Vollzugsinstitutionen vertreten, auch wenn diese in der Schweiz eher einen geringen Anteil von allen Angestellten ausmachen. Die offiziellen Zahlen des Bundesamts für Statistik geben keinen genauen Aufschluss über die Anzahl der in Justizvollzugseinrichtungen der Schweiz tätigen Fachpersonen der Sozialen Arbeit (BFS, 2018). In der Statistik des Bundes werden Angestellte mit Betreuungs-

aufgaben ohne Ausbildung in Sozialer Arbeit auch in der Rubrik „Sozialarbeit“ gewertet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil an ausgebildeten Professionellen der Sozialen Arbeit in Vollzugsinstitutionen eher gering ist. Durch die gesetzlich und institutionell geprägten Rahmenbedingungen wird das sozialarbeiterische Handeln beeinflusst. Einerseits legen Gesetzgebungen und Erlasse der Konkordate Grundlagen und dienen der Einheitlichkeit, andererseits sind Justizvollzugsanstalten durch ihre jeweiligen Organisationsstrukturen prägend für die Arbeit von Sozialarbeitenden. Es gibt Justizvollzugsanstalten, die so organisiert sind, dass die soziale Betreuung und die Fallführung von derselben Person übernommen wird, und es gibt andere Anstalten, in denen diese Aufgabengebiete getrennt werden (Baechtold et al., 2016, S. 254). Einige Institutionen besitzen einen eigenen internen Sozialdienst und andere sind mit einem integrativen Modell organisiert, wo die sozialarbeiterischen Aufgaben in den Aufgabenbereich der Mitarbeitenden des Betreuungsbereichs fallen (Erb, 2014, S. 410). Die Sozialdienste haben somit je nach Anstalt eine ganz andere Organisationsform oder auch Stellung innerhalb der Anstalt (S. 410). Entsprechend beeinflusst dies auch die sozialarbeiterischen Aufgaben während des Strafvollzugs. Diese Vielfältigkeit von Stellenprofil und Organisation der sozialen Betreuung und Fallführung wird durch den Umstand der Durchmischung der beruflichen Herkunft bzw. Qualifikation der Mitarbeitenden noch verworrener (Baechtold et al., 2016, S. 255). So werden gemäss Baechtold et al. (2016, S. 255) für die Betreuung „Berufsleute aller Art rekrutiert und am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal berufsbegleitend auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet.“ Dies hat zur Folge, dass es Justizvollzugsanstalten gibt, in denen quereingestiegene Mitarbeitende dieselben Aufgaben und Kompetenzen haben wie ausgebildete Sozialarbeitende.

Das Handeln von Professionellen der Sozialen Arbeit orientiert sich an dem leitenden Ziel weitere Straftaten zu verhindern. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht im Art. 75 Abs. 1 vor, dass durch den Strafvollzug das soziale Verhalten der Eingewiesenen gefördert werden sollte, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben. Gemäss Abs. 3 des selbigen Artikels ist vorgesehen, dass zusammen mit den Eingewiesenen ein Vollzugsplan zu erstellen ist. Ein Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument, das der Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall dient und die Grundlage für die Zusammenarbeit im Vollzug darstellt (Erb, 2014, S. 410). Die Begleitung durch Sozialarbeitende während des Strafvollzugs erhält durch diese gesetzlichen Regelungen einen Rahmen. Der Hilfeprozess von Seiten der Sozialen Arbeit muss sich somit am Vollzugsplan orientieren. Der Vollzugsplan verfolgt unter anderem den Zweck, soziales Verhalten und die Fähigkeit zu einem straffreien Leben zu fördern. Die Entwicklungen der Zielerreichung werden in einem Vollzugsbericht zuhanden der einweisenden Vollzugsbehörde festgehalten (S. 410).

Es gilt die beiden Prozessschritte Vollzugsplanung und Vollzugsplan zu unterscheiden. Die Vollzugsplanung ist der voraussichtliche progressive Verlauf des Vollzugs unter Berücksichtigung der konkreten Vollzugsdaten (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017c, S. 4-5). Der Vollzugsplan als Planungsinstrument ist grundsätzlich auf diese Vollzugsplanung gestützt und dient der Umsetzung der Vollzugsziele (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 5).

Die Vollzugsplanung ist also der übergeordnete, vorgesehene Ablauf des Vollzugs und wird durch die Vollzugsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person der Vollzugsinstitution und dem betroffenen Eingewiesenen festgelegt (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017c, S. 4-5). Bei einem voraussichtlichen Aufenthalt von bis zu sechs Monaten konzentriert sich die Vollzugsplanung auf die zentralen und unmittelbar notwendigen „Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie (. . .) die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen)“ (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 4).

Dauert ein Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung länger als sechs Monate, wird ein Vollzugsplan ausgearbeitet (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017c, S. 5). Somit müssen für Ersatzfreiheitsstrafen, die in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern, grundsätzlich keine Vollzugspläne erstellt werden. In einem Vollzugsplan für Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten sind grundsätzlich folgende Themenbereiche enthalten (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 6): Vollzugsprogressionsstufen bis zur Entlassung, die risikorelevanten Interventionen, Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, Aus- und Weiterbildung, Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung, Entlassungsvorbereitung, Angebote zur Förderung des sozialen Verhaltens und vorhandener Ressourcen, Anordnung zum Schutz von Opfern, Regelungen der Beziehungen zur Aussenwelt und Regelung der persönlichen und finanziellen Situation.

Es scheint weitgehend offen zu bleiben, wie die Begleitung von Eingewiesenen einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Sozialarbeitende ausgestaltet sein soll. Diese kann so gedeutet werden, dass Sozialarbeitende die Freiheit haben, die Begleitung entsprechend ihren Ressourcen und ihrer Einschätzung frei zu gestalten. Der Fokus während des Vollzugs soll lediglich auf die wichtigen Betreuungs- und Behandlungsleistungen gelegt werden und es sollen Vorkehrungen in Hinblick auf die Entlassung getroffen werden (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 4).

Die gesetzliche Grundlage bzw. die Bestimmungen des Konkordates geben widersprüchliche Signale an die Aufgabe der Sozialarbeitenden während des Vollzugs für kurze Freiheitsstrafen. So sieht das Gesetz vor, dass ein Vollzugsplan zu erstellen ist, die Erlasse des Konkordates klammern jedoch die kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten aus. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass kurze Freiheitsstrafen vom Gesetzgeber und der Konkordatskonfe-

renz als nicht gravierend und nicht betreuungsintensiv eingeschätzt werden. Dies ist jedoch sicherlich eine falsche Annahme. Eine Freiheitsstrafe führt unweigerlich zu Brüchen in der Biografie und den sozialen Beziehungen der eingewiesenen Person, auch bei kurzen Freiheitsstrafen, wie der Ersatzfreiheitsstrafe. Die jeweilige Ausgestaltung und der Stellenwert der Sozialen Arbeit innerhalb der Vollzugsinstitutionen sind für die effektive Unterstützung der Eingewiesenen ausschlaggebend.

Die Soziale Arbeit während des Vollzugs ist eine komplexe Aufgabe: Sozialarbeitende in Strafvollzugsanstalten übernehmen aus einem professionellen Selbstverständnis heraus einerseits eine „Hilfefunktion“ und andererseits aus Verpflichtung gegenüber den Strukturen der Anstalt und den gesellschaftlichen Erwartungen eine „Kontroll- und Normalisierungsfunktion“ (Bukowski & Nickolai, 2018, S. 65). Bei der Begleitung der Eingewiesenen wird von den Sozialarbeitenden erwartet, dass sie ein Vertrauensverhältnis herstellen, aber auch nötigenfalls mit Sanktionen drohen oder diese gar durchführen (S. 65). Im Professionsverständnis hat die Soziale Arbeit jedoch ein weiteres Mandat mit zwei Komponenten (Staub-Bernasconi, 2007, S. 6). Die eine Komponente ist die wissenschaftliche Fundierung der verwendeten Methoden und die zweite Komponente ist die Orientierung der Profession am Ethikkodex (S. 6-7). Dieses Mandat dient als eigenes „wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem“ der Profession (S. 7). Es ist somit auch die „Legitimationsbasis für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen“ und führt zur „Formulierung eigenbestimmter Aufträge“. Noch heute muss sich die Soziale Arbeit während des Strafvollzugs mit der Kritik konfrontieren lassen, dass sie aufgrund der beschriebenen Rollenkonflikte kein klares Profil entwickle (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 239).

Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 239) haben in ihrem *Lehrbuch – Soziale Arbeit mit Straffälligen* die fachliche Grundorientierung der Sozialen Arbeit in subjekt- und strukturbezogener Hilfe während des Strafvollzugs skizziert. Die subjektorientierten Unterstützungsprozesse der Sozialen Arbeit auf der individuellen Ebene umfassen ein differenziertes Fallverstehen wie auch daraus folgende konkrete Unterstützungen der eingewiesenen Personen. Eingewiesene Personen sehen sich mit vielfältigen Einschätzungen und Zuschreibungen konfrontiert, die stigmatisierend wirken können (S. 241). Der Hilfeprozess sollte „biografische Erfahrungen, lebensweltliche Kontexte, schwierige Lebenslagen und gesellschaftliche Strukturen“ berücksichtigen und nicht ausschliesslich durch die begangene Straftat der eingewiesenen Person geprägt sein (S. 241). Für ein differenziertes Fallverstehen sind die Sozialarbeitenden gefordert, offene Dialoge mit Eingewiesenen zu führen, die bisherigen Einschätzungen von anderen Stellen zu reflektieren und mittels fachlicher Begründung die eigenen Einschätzungen transparent einzuordnen (S. 241-242). Die konkrete Unterstützung als zweiter Teil der subjektorientierten Hilfeprozesse bezieht sich auf die Bewältigung von Problemen, die Möglichkeiten Verantwortung zu übernehmen, die Kompe-

tenzerweiterung und die Ermöglichung von Kontakten nach aussen, um Beziehungsabbrüche zu vermeiden. (S. 242). Ins Zentrum der Arbeit ist das Leben nach dem Freiheitsentzug zu rücken: Es müssen konkrete Probleme wie Wohnungsnot, Sucht, Schulden und Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit angegangen werden (S. 242). Als wichtiger Gegenstand des Beratungsprozesses sollte das innere Erleben der Eingewiesenen dienen, so können Reflexionen und Lernprozesse angestoßen werden (S. 242).

Subjektorientierte Unterstützungsprozesse	
Fallverstehen:	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Dialoge für Selbstthematizierung - Bisherige Einschätzungen reflektiert einbeziehen - Eigene fachliche Einschätzung entwickeln und begründen
Konkrete Unterstützung:	<ul style="list-style-type: none"> - Räume zur Verantwortungsübernahme - Bearbeitung konkreter Probleme (Wohnungsnot, Sucht, Schulden, Ausbildungs- bzw. Arbeitslosigkeit, Erkrankungen, persönliche Konflikte und Beziehungsschwierigkeiten) - Innere Erleben der Eingewiesenen zum Gegenstand des Beratungsprozesses werden lassen
Strukturbezogene Perspektiven Sozialer Arbeit in und jenseits von Haft	
Ebene des Individuums	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung struktureller Problemlagen (defizitäre Lebenslagen) - Engagement für die Weiterentwicklung der Infrastruktur, die eine Wiedereingliederung befördert
Ebene der Institution	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturell bedingten Problemen wie Gewalt, gesundheitlichen Gefährdungen oder sonstigen negativen Haftfolgen entgegenwirken („Anwaltsfunktion“ Sozialer Arbeit)
Gesellschaftliche bzw. sozialräumliche Ebene	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung eines resozialisierungsfreundlichen Klimas (Brücken in den Sozialraum) - Lobbyarbeit für Haftentlassene

Tabelle 1. Fachliche Grundorientierung Sozialer Arbeit mit Inhaftierten

Aus strukturbezogener Perspektive hat sich die Soziale Arbeit mit Ursachen von Problemlagen und Schwierigkeiten auf verschiedenen Ebenen auseinanderzusetzen. So sind Eingewiesene zwar mit Herausforderungen konfrontiert, die sie individuell bearbeiten müssen, deren Ursache jedoch nicht auf der individuellen Ebene liegt. Daher hat die Soziale Arbeit auf die Ausgestaltung von Leistungen einzuwirken, die die soziale Wiedereingliederung strukturell fördern. Auf der Ebene der Institution der Justizvollzugsanstalt hat die Soziale Arbeit den negativen Folgen, die eine Einweisung mit sich bringen kann, entgegenzuwirken. Überge-

ordnet sind auf gesellschaftlich und sozialräumlicher Ebene Massnahmen zur Förderung eines resozialisierungsfreundlichen Klimas (S. 243).

Die subjektorientierte Hilfeleistung ist für in Vollzugsinstitutionen tätige Sozialarbeitende zentral. Es wäre jedoch auch zielführend, wenn sie sich in Zusammenschlüssen wie Verbänden für Professionelle der Sozialen Arbeit auch auf struktureller Ebene mit ihrem Fachwissen engagieren würden, beispielsweise zur „Förderung eines resozialisierungsfreundlichen Klimas“ (vgl. S. 244).

5.2 Einfluss der Sozialarbeitenden während des Strafvollzugs auf das soziale Kapital

Die Rolle der Sozialarbeitenden im Strafvollzug ist, wie oben ausgeführt, komplex, auch ambivalent und widersprüchlich. Das Konzept des sozialen Kapitals kann den Blick auf die Aufgabe der Sozialarbeitenden in einem spezifischen Teil des Strafvollzugs, im Zusammenhang dieser Arbeit der Ersatzfreiheitsstrafe, schärfen. Welchen Einfluss haben nun die Sozialarbeitenden während des Vollzugs auf das soziale Kapital der Eingewiesenen?

Wie bereits erwähnt, können die Investitionsstrategien in Sozialbeziehungen bewusst oder unbewusst erfolgen. Für eine erfolgreiche Reintegration in die Gemeinschaft sollte die wichtige Bedeutung dieser Investitionen in die sozialen Beziehungen ins Bewusstsein gerückt werden und den zentralen Fokus während des Vollzugs bilden. Gemäss den Ausführungen im Kapitel 4.1 zum sozialen Kapital von Bourdieu ist davon auszugehen, dass die Fähigkeit, Beziehungen einzugehen, zwischen den sozialen Klassen und auch zwischen den Individuen unterschiedlicher sozialer Herkunft ungleich verteilt ist (1983, S. 193). So dient eine Reflexion der bisherigen Beziehungen als Grundlage für den Aufbau und Erhalt von zukünftigen sozialen Kontakten. Diese Reflexion ermöglicht eine realistische Einschätzung des eigenen sozialen Kapitals, denn dieses kann nur genutzt werden, wenn die Beziehungen bereits seit längerem bestehen und entsprechend gepflegt wurden (S. 195). Hier sei auch vor überhöhten Hoffnungen gewarnt; aus belastenden oder noch instabilen Beziehungen werden wohl kaum Wunder entstehen. Um das soziale Kapital nachhaltig aufzubauen, ist zudem längerfristige Beziehungsarbeit und ein entsprechendes Bewusstsein nötig.

Das Fundament für den Erfolg der Zusammenarbeit von Eingewiesenen und Sozialarbeitenden bildet die professionelle Beziehungsarbeit, die Vertrauen und Stabilität für den Eingewiesenen schaffen soll. Für einen erfolgreichen Hilfeprozess muss nicht nur von Seiten des Eingewiesenen Motivation als Voraussetzung eingefordert werden, sondern die Ausgestaltung der Arbeitsbeziehung sollte ermöglichen, dass der Eingewiesene die eigenen Veränderungswünsche und Ziele zulassen und vorbringen kann (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 101). Im Setting des Strafvollzugs, in dem Zwang, Regeln und Sanktionen allge-

genwärtig sind, ist es in besonderem Masse wichtig, dass die Sozialarbeit Beziehungsarbeit als ihren professionellen Beitrag zur erfolgreichen Resozialisierung einbringt. Im folgenden Exkurs wird deshalb an zentrale psychologische Konzepte von Beziehungsarbeit erinnert.

Zur Grundannahme des amerikanischen Psychologen Carl Rogers gehört die Aktualisierungstendenz, ein Streben nach Selbstverwirklichung und ein Erfüllen des Bedürfnisses nach positiver Beachtung und Wertschätzung (Stimmer, 2012, S. 231). Damit eine solche Entfaltung möglich ist, braucht der Mensch ein Klima, in welchem ihm dies auch gestattet und ermöglicht wird (S. 233). Die Rahmenbedingungen im Strafvollzug müssen also auf der Beziehungsebene so gestaltet werden, dass Professionelle der Sozialen Arbeit zu einem solchen förderlichen Klima beitragen können, da die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs als totale Institution dies von sich aus kaum begünstigen. Rogers hat die Grundsätze für die Schaffung eines förderlichen Klimas mit den Begriffen Empathie, Wertschätzung und Kongruenz umschrieben (S. 233). Dies widerspiegelt auch die nötige Grundhaltung der Fachperson gegenüber den Eingewiesenen. Empathie bedeutet ein einführendes Verstehen der Fachperson für die Situation und Sichtweise der eingewiesenen Person; dies steht im Gegensatz zu einer moralisierenden Haltung (S. 233). Die Empathie ist die „Basis für eine vertrauensvolle Beziehung“ (S. 234). Die bedingungsfreie Akzeptanz und die Wertschätzung gegenüber den Eingewiesenen zeigen, dass Sozialarbeitende sie als Menschen respektieren, und dies, ohne dass sie seine Handlungen akzeptieren müssen (S. 234). Die Wertschätzung vermittelt Sicherheit und trägt zur einer Verlässlichkeit in der Arbeitsbeziehung bei, die für den Veränderungsprozess notwendig ist (S. 235). Hinzu kommt die Echtheit des Verhaltens der Professionellen der Sozialen Arbeit für Eingewiesene. Äusserungen in Sprache, Mimik und Gestik sollten mit den Gefühlen und Gedanken kongruent sein (S. 235). Die Sozialarbeitenden sollen sich nicht hinter einer Fassade oder Rolle verstecken. Ruth Cohn hat in diesem Zusammenhang den Begriff der *selektiven Authentizität* formuliert: Die Fachperson hat Mitteilungen so auszuwählen, dass sie „zum Zeitpunkt und in der Situation für das Gegenüber wirklich hilfreich sind.“ (S. 236)

Mit diesen drei Kriterien Kongruenz, Empathie und Akzeptanz und ihren Wechselwirkungen kann systematisch eine ideale professionelle Haltung kultiviert werden, welche das Ziel des Wachstumsprozesses im Sinne einer Aktualisierungstendenz anstrebt und auch ermöglicht (S. 236).

Für die Soziale Arbeit im Strafvollzug ist zu hoffen, dass die Eingewiesenen positive Erfahrungen einer unterstützenden professionellen Beziehung machen können. Dies würde wahrscheinlich dazu beitragen, dass für die Eingewiesenen die Hemmschwelle, zukünftig Unterstützung aus dem Versorge- und Hilfesystem in Anspruch zu nehmen, sinkt. Die professionelle Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Eingewiesenen kann als Bestand-

teil des sonst während des Vollzugs eingeschränkten sozialen Kapitals der Eingewiesenen verstanden werden. Die Beziehung besteht nicht nur um ihrer selbst willen, sie soll inhaltlich zur Erledigung einer „Sache“, d.h. zur Bewältigung von Herausforderungen wie Entlassungsvorbereitungen beitragen (S. 70).

Für die Gestaltung des Hilfeprozesses durch die Sozialarbeitenden ist im Strafvollzug der Vollzugsplan wohl das geeignete Mittel. Aus dem Vollzugsplan lassen sich wichtige Themen und nächste Schritte herausgreifen und entsprechende gemeinsame Ziele formulieren. Die Beibehaltung des Instruments des Vollzugsplans wird auch für die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe dienlich sein. Es braucht einen an die Ersatzfreiheitsstrafe angepassten Vollzugsplan. Die hervorzuhebenden Themen des Vollzugsplans sind folgende (vgl. Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 6):

- Aus- und Weiterbildung, Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung
- Entlassungsvorbereitungen
- Angebote zur Förderung des sozialen Verhaltens
- Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt
- Klärungen der finanziellen Situation

Im Folgenden werden nun die erwähnten Punkte weiter ausgeführt und schliesslich in der Abbildung 10 anschaulich zusammengefasst.

Massnahmen in Aus- und Weiterbildungen bedeuten nach Bourdieu eine Investition in das kulturelle Kapital. So besteht die Möglichkeit, dass sich diese begünstigend auf die Arbeitssituation nach dem Vollzug auswirkt. Innerhalb einer Ersatzfreiheitsstrafe von max. einem halben Jahr sind zwar keine Bildungsabschlüsse möglich, aber die Zeit reicht aus, um andere Bildungsangebote anzubieten und auf Ausbildungsgänge vorzubereiten. Inhalte dieser Angebote könnten beispielsweise Sprach-, Schreib- oder Bewerbungskurse sein oder die Vermittlung von administrativen Inhalten wie beispielsweise das Ausfüllen der Steuererklärung. Wie bereits von Matt aufgegriffen wurde, dürfte eine reine Investition in das Humankapital, beziehungsweise in das inkorporierte kulturelle Kapital im Sinne Bourdieus, für eine Förderung von prosozialem Handeln oder sozialer Integration nicht ausreichen. Es braucht dafür prioritär Investitionen in soziales Kapital (2014, S. 171). Gleich verhält es sich mit der Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung innerhalb des Vollzugs. Diese soll nicht nur den Effekt der reinen Beschäftigung erfüllen, sondern idealerweise tatsächlich eine Kompetenzerweiterung herbeiführen, welche die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Die Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung kann zudem soziales Verhalten fördern und vorhandene Ressourcen stärken.

Unter dem Aspekt der Entlassungsvorbereitungen werden Massnahmen und Regelungen zusammengefasst, die hinsichtlich der Wiedereingliederung der eingewiesenen Person getroffen werden (Strafvollzugskonkordat NWI-CH, 2017b, S. 6). Im Einzelnen bedeutet dies die Klärung der Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung. Dabei sind Auflagen und Weisungen während der Probezeit oder Auflagen zur Suchtmittelabstinenz zu berücksichtigen, zum Beispiel die Weiterführung einer im Vollzug begonnenen Therapie (S. 6).

Mit der Förderung von sozialem Verhalten sollen bestehende Beziehungsschwierigkeiten durch sozialarbeiterische Beratung bearbeitet werden. Die Eingewiesenen werden auf vorhandene Ressourcen aufmerksam und lernen sie besser zu nutzen. Es gilt prosoziales Handeln zu verstärken und zu fördern.

Der Fokus auf Beziehungen und Vernetzungen zur Aussenwelt muss auf jeden Fall eine hohe Gewichtung erhalten. Im Vollzugsplan ist dies konkret unter dem Punkt zu den Regelungen der Beziehungen zur Aussenwelt festgehalten. Deren Ausgestaltung können die Sozialarbeitenden konkret unterstützen und Kontakte zur Aussenwelt ermöglichen, so dass Beziehungsabbrüche verhindert werden. (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 242). Die Begleitung soll, wie bereits erwähnt, auch die Bearbeitung von potentiell bestehenden Beziehungsschwierigkeiten beinhalten, diese thematisieren und angehen (S. 242). Damit sich Eingewiesene auf die Bearbeitung von derart privaten Themen einlassen können, ist die in obigem Exkurs betonte vertrauensvolle und verlässliche Arbeitsbeziehung zu den Sozialarbeitenden als Grundvoraussetzung zu sehen. Die Sozialarbeitenden müssen sich dessen bewusst sein und den Hilfeprozess besonders auch unter dem Aspekt der Arbeitsbeziehung kontinuierlich evaluieren.

In Anbetracht der beschränkten Möglichkeiten, trotz des Freiheitsentzuges Beziehungen zu pflegen, müssen die Eingewiesenen die sozialen Beziehungen, die ihnen verbleiben, aufmerksam wahrnehmen. Werden Beziehungen während des Strafvollzugs unterbrochen, ist die Hürde und der Aufwand, sie nachher wieder aufzunehmen, umso grösser. Welche Beziehungen bieten dem Eingewiesenen nach dem Vollzug die Perspektive einer Einbindung in ein soziales Netzwerk und Unterstützung für die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft? Es ist davon auszugehen, dass gerade familiäre Beziehungen oder Freundschaften, zumal von Straffälligen mit belastenden Lebensumständen, eine konfliktreiche Geschichte haben können. Der Aufrechterhaltung der Beziehung zu Familienangehörigen ist von Seiten der Sozialarbeitenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Übernahme von Verantwortung für andere Personen in Beziehungen ist zentral für die Aneignung von sozialem Kapital (Matt, 2014, S. 173). Sozialarbeitende müssen den Eingewiesenen ein echtes Interesse bezüglich der Ausgestaltung ihrer sozialen Beziehungen entgegenbringen und für deren Ausbau vertrauensvolle Unterstützung bieten.

Sozialarbeitende können zudem, neben den stützenden sozialen Beziehungen, mögliche durch das Gemeinwesen vermittelte Ressourcen und deren Bedeutung aufzeigen. Besonderen Stellenwert hat während des Vollzugs die Aufrechterhaltung oder der Aufbau der Kommunikation mit den Versorgungs- und Hilfesystemen. Ein frühzeitiger Kontakt mit den Akteuren des Versorgungs- und Hilfesystems ist elementar, damit der Übergang der Entlassung möglichst reibungslos ablaufen kann. Anbieten würde sich idealerweise die Fokussierung auf einen Akteur des Gemeinwesens mit umfassender Unterstützungsleistung. Dies würde für Klientinnen und Klienten Klarheit und eine bessere Ansprechbarkeit bedeuten und würde weiter vermutlich zu mehr Effektivität und Effizienz im Hilfesystem führen (Erismann, 2018, S. 214).

Neben Aktivierung der persönlichen Motivation und Ressourcen benötigen die Eingewiesenen oftmals Hilfe bei der Stellenvermittlung. Hier könnten die erwähnten Bildungsangebote während des Vollzugs beispielsweise zur Vermittlung von Bewerbungskompetenzen beitragen. Sozialarbeitende im Gefängnis vermitteln zwischen Individuum und Gemeinwesen indem sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wichtige Rolle übernehmen (Erismann, 2018, S. 218).

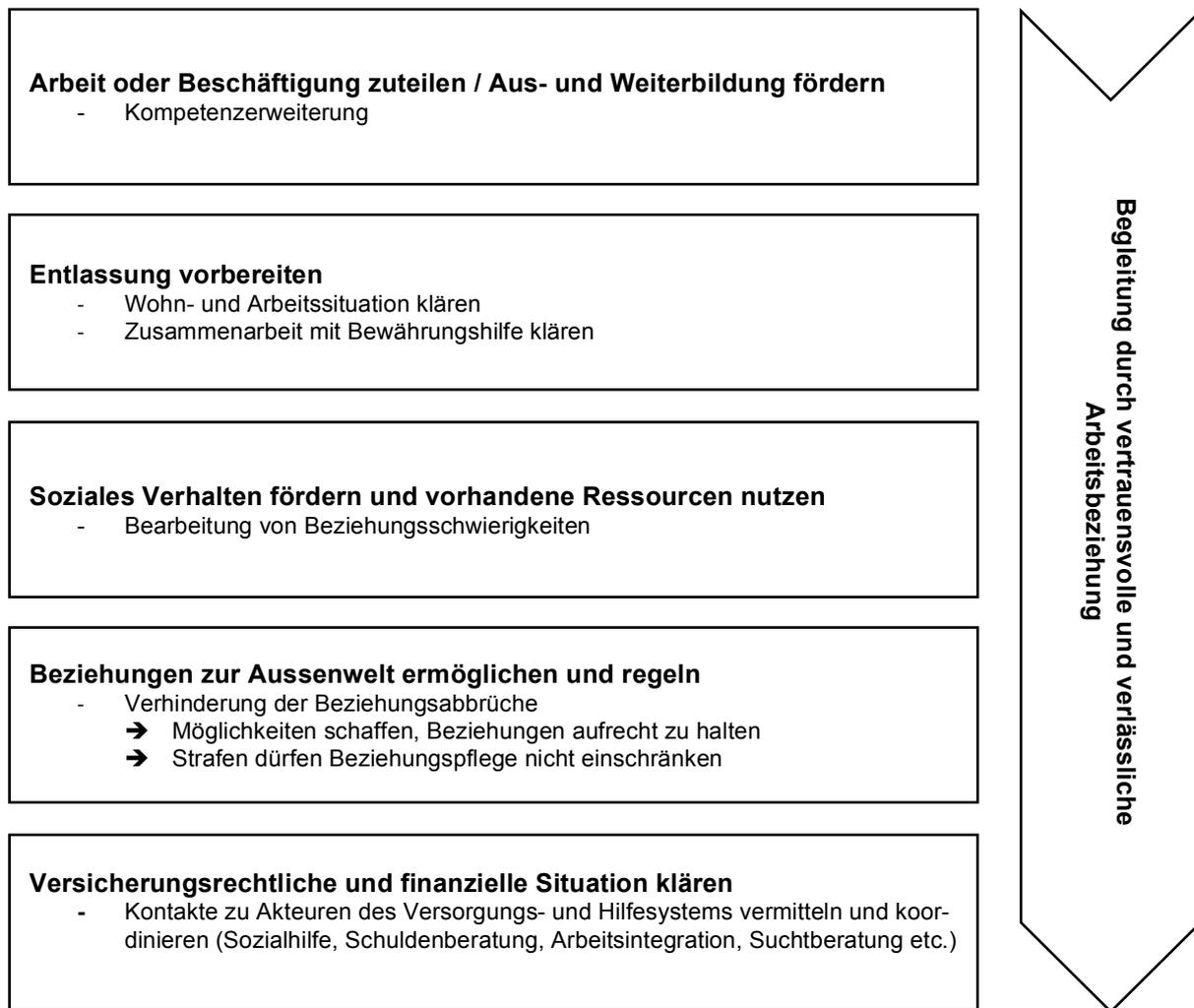


Abbildung 10. Elemente eines Vollzugsplans

Es bietet sich somit auch für kurze Freiheitsstrafen an, mit dem Vollzugsplan zu arbeiten, selbst wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Dieses Instrument dient in erster Linie der Strukturierung des Hilfeprozesses, der Fokussierung von Zielen und dem Bestimmen von Schritten zur kooperativen Zielerreichung. Die Sozialarbeitenden müssen den Eingewiesenen vermitteln, welche unterstützende Bedeutung stabile soziale Beziehungen für die Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Problemen haben können. Die Sozialarbeitenden bieten den Eingewiesenen Unterstützung, damit diese die Möglichkeiten der Beziehungspflege durch Besuche, Telefonate, Ausgänge und Urlaube zu nutzen wissen.

Sozialarbeitende in Justizvollzugsanstalten sind automatisch auch Teil des Systems von Strafe und Privilegien. Sie sollten mittels fachlicher Begründung verhindern, dass Strafen die Möglichkeiten der Beziehungspflege einschränken. Die Bestrafung für unerwünschtes Verhalten versucht Konformität im Vollzugsalltag zu erzeugen, dies mag durch die Einschränkung von Beziehungspflege als Sanktion wohl erreicht werden. Die Einschränkung der Beziehungspflege beeinträchtigt dagegen aber die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und damit verliert auch die Konformität im Vollzugsalltag seine Zweckdienlichkeit.

Die im Vollzug tätigen Sozialarbeitenden sollten die bestehenden Möglichkeiten, Beziehungen nach aussen zu pflegen, unterstützen und gegebenenfalls auf den Vollzugsalltag Einfluss nehmen, um weitere Möglichkeiten der Beziehungspflege zu bieten. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von digitalen Medien bieten ein grosses Potential in der Beziehungspflege und den Kontakten zur Aussenwelt. Sozialarbeitende könnten Schritte in diese Richtung mittels fachlicher Begründungen unterstützen; selbstverständlich geht es dabei nicht um eine uneingeschränkte Internetnutzung.

Der Kapitalaneignungsprozess – siehe dazu Kapitel 4.1 – setzt die Mitwirkung der Eingewiesenen voraus. Sind sie sich der Bedeutung dessen bewusst und entsprechend motiviert, sorgen die Sozialarbeitenden während des Vollzugs für eine proaktive Unterstützung der Beziehungspflege zu wichtigen Bezugspersonen ausserhalb des Strafvollzugs, für eine Vermittlung und Befähigung in der Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Versorgungssystem, wie auch für eine aktive Unterstützung bezüglich der Vermittlung einer Arbeits- oder Beschäftigungsstelle nach dem Freiheitsentzug. Dazu müssen die Sozialarbeitenden mit den anderen involvierten Stellen frühzeitig zusammenarbeiten, Zuständigkeiten und Schnittstellen klären und damit Brüche in der Betreuung beim Übergang der bedingten Entlassung verhindern. Die Bewährungshilfe ist für diesen Prozess ein wichtiger Partner.

Die Freiheit, die durch den unklaren Auftrag der gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben des Strafvollzugskonkordates (NWI-CH) entsteht, muss durch die Professionellen der Sozialen Arbeit als Chance genutzt werden. Sie dürfen sich nicht vom irreführenden Paradigma beeinflussen lassen, dass kurze Freiheitsstrafen angeblich wenig bis keine Betreuung während des Vollzugs benötigen. Es ist daher umso wichtiger, dass die Sozialarbeitenden im Vollzug die Position der Profession der Sozialen Arbeit stark vertreten, da eine formale Verankerung derer bisher fehlt.

5.3 Das Feld der Bewährungshilfe

Straftäterinnen und Straftäter in Freiheit ist die Klientel der Bewährungshilfe (Imperatori, 2014, S. 104). Diese wird von Imperatori als die „Unterstützung, Anleitung und Beaufsichtigung von Personen, deren Freiheitsstrafe ganz oder teilweise bedingt aufgeschoben wurde oder die nach Verbüsung eines Teils ihrer Freiheitsstrafe bedingt entlassen wurden“ beschrieben (S. 99). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte die Verbreitung der bedingten Entlassung in verschiedenen Kantonen zur Einrichtung von „kantonalen Schutzaufsichtsämtern“. Darin engagierten sich vorwiegend Freiwillige, und das nicht selten mit religiöser Motivation (Studer & Matter, 2011, S. 13). Damals spielte primär das Finden von Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten eine Rolle, während bei neueren Entwicklungen auch „die Aufarbeitung der begangenen Straftat“ und die „Auseinandersetzung mit der Opferperspektive“ an Wichtigkeit gewannen (S. 15). Die Bewährungshilfe entstand 1993 aus der Schutzaufsicht, die zuvor

abgesehen von Kriminalität auch soziale Devianz zu bekämpfen hatte. Während neu die Unterstützung von Klientinnen und Klienten im Fokus steht, wurde bei der Schutzaufsicht hauptsächlich von einer Beaufsichtigung von „Schützlingen“ gesprochen (S. 16-17). Moderne Bewährungsdienste werden von Baechtold et al. im Grund als „spezialisierte, in die Strafrechtspflege eingebundene Sozialdienste“ bezeichnet (2016, S. 281). Die Tätigkeiten der Bewährungshilfe lassen sich aufgrund der „auf den Einzelfall ausgerichtete Fallarbeit“ dem klassischen Konzept der Einzelfallhilfe zuordnen (Grosser, 2018, S. 206).

Der Art. 93 Abs. 1 StGB regelt den Auftrag der Bewährungshilfe: "Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe." Die Sozialhilfe beinhaltet dabei „die im Leistungskatalog der allgemeinen Sozialarbeit enthaltenen Positionen“. Damit ist beispielsweise die Beratung in Bereichen wie Arbeit und Wohnen gemeint. Fachhilfe benennt hingegen Leistungen, die nicht unbedingt von Sozialarbeitenden geleistet werden und etwa zugunsten der Förderung von schulischen Fähigkeiten oder einer beruflichen Abklärung von Dritten ausgeführt werden kann (Imperatori, BSK StGB 93 N 24)¹.

Unterstützung in den grundlegenden Bereichen Wohnen, Arbeiten, Finanzen und Beziehungen ist zentraler Teil des Auftrags der sozialen Integration. Klar ist, dass diese Unterstützung nicht per se zukünftige Probleme vermeidet. Das folgende Beispiel des Psychologen Jérôme Endrass illustriert dies beispielhaft: "Wenn Sie einem Psychopathen zu einer Schreinerlehre verhelfen, haben Sie nicht einen Psychopathen weniger, sondern einen Psychopathen mit einer Schreinerlehre" (zit. nach Imperatori, 2014, S. 102). Neben der individuellen Unterstützung von Personen hat die Bewährungshilfe aber auch die „Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit“ zu wahren und orientiert sich dazu an der Legalprognose und dem Rückfallrisiko (Imperatori, 2014, S. 101). Dies macht die Bewährungshilfe zu einem „risikoorientierte[n] Instrument“, das sich an „Prognose- und Risikoeinschätzungen“ beteiligt und dadurch auf den Einzelfall angepasst rückfallvermeidend handeln kann (S. 103-104). Der Gesetzesartikel, der die Bewährungshilfe regelt, fällt im Vergleich mit der vielseitigen Thematik eher knapp aus, ermöglicht jedoch dadurch den tätigen Fachpersonen in der Bewährungshilfe einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Koob-Sodtke beschreibt das Ziel der Bewährungshilfe darin, dass die betroffenen Personen eigene und „gesellschaftlich anerkannten Ziele“ erkennen, beschliessen und realisieren können. Die Motivation zur Veränderung und die zugänglichen Ressourcen scheinen dafür sehr bedeutend zu sein (2010, S. 228). Im Verlauf der Zusammenarbeit zwischen den Professionellen der Bewährungshilfe und den Klientinnen und Klienten geht es unter anderem darum,

¹ Angelehnt an den Zitiervorschlag der *Schulthess Juristische Medien AG*

potentiell diffizile Momente zu erkennen, Risiko- und Schutzfaktoren herauszukristallisieren und damit in möglichst umfänglicher Form die Rückfallgefahr zu minimieren (S. 230). Für die konstruktive Zusammenarbeit bilden „Problemeinsicht und Verantwortungsübernahme“ eine wichtige Grundlage, die jedoch aufgrund der nicht freiwilligen Klientel häufig in einem ersten Schritt zuerst erarbeitet werden muss. Es geht dabei darum, das Bewusstsein zu ermöglichen, dass bestimmte Verhaltensweisen und Umstände zugunsten einer kleineren Rückfallgefahr verändert werden sollten (Mayer, 2012, S. 28).

Das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle im Sinne des Doppelmandats nach Staub-Bernasconi ist im Praxisfeld der Bewährungshilfe gut erkennbar (vgl. Staub-Bernasconi, 2007, S. 6). Eine Hilfeleistung erfordert eine grundlegende Zustimmung der Person, der geholfen werden soll. Bei der Bewährungshilfe ist diese Zustimmung zur Zusammenarbeit von elementarer Bedeutung, sie kann jedoch bedroht sein, wenn sich eine Klientin oder ein Klient nicht an die verfügbaren Vorgaben hält und dies an ein Gericht oder die Vollzugsbehörde weitergeleitet werden muss. Problematisch daran ist, dass ein sich widersetzendes Verhalten grundsätzlich mit einer erhöhten Rückfallgefahr einhergeht und so einerseits Hilfe verunmöglicht und andererseits aufgrund der damit einhergehend erhöhten Gefahr von Rückfälligkeit ein grösseres Mass an Kontrolle verlangt (Imperatori, 2014, S. 103).

5.4 Einfluss der Bewährungshelfenden auf das soziale Kapital

Im folgenden Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern Sozialarbeitende im Rahmen der Bewährungshilfe das soziale Kapital von bedingt aus einer Ersatzfreiheitsstrafe entlassenen Menschen fördern können.

Bei den vergleichsweise kurzen Ersatzfreiheitsstrafen werden Bewährungshelfende erst mit der Verfügung einer bedingten Entlassung über ihren zukünftigen Fall informiert. Dabei sind einige Wochen vor dem Entlassungsdatum meist nur allgemeine Personendaten und ein Auszug aus dem Strafregister vorhanden. In Absprache mit der vollzugsverantwortlichen Person der Justizvollzugsanstalt muss innerhalb der verbleibenden Zeit rasch ein erster Termin vereinbart werden. Das kurze, vielfach einzige Treffen vor der Entlassung bildet die Ausgangslage für die einjährige Zusammenarbeit und ist sinnvollerweise von gegenseitigem Kennenlernen und dem Klären der Rahmenbedingungen geprägt. Bis zum nächsten Gespräch, das bald nach der Entlassung erfolgt, kommt es zu gravierenden Veränderungen. An den Tagen rund um die Wiedererlangung der Freiheit werden die Folgen der Haftstrafe spürbar. In der ersten Zeit müssen die Bewährungshelfenden in Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten herausfinden, welche Ressourcen beziehungsweise welches Kapital vorhanden ist und in welchen Lebensbereichen eine Veränderung angestrebt wird. Bei der Betrachtung der klassischen Themen Wohnen, Arbeiten, Finanzen und Beziehungen spielt mit dem Blickwinkel von Bourdieu das ökonomische und das soziale Kapital eine zentrale

Rolle (siehe Kapitel 4.1). Der Umstand, dass die Bewährungshilfe über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt und sich daher bezüglich Finanzen auf die „Unterstützung bei der Durchsetzung“ von finanziellen Ansprüchen beschränkt (Grosser, 2018, S. 206), lässt das soziale Kapital weiter in den Fokus rücken. Die offene Formulierung des gesetzlichen Auftrags erlaubt eine vergleichsweise freie Arbeitsweise und ermöglicht, dass entsprechend den individuellen Bedürfnissen Schwerpunkte gesetzt werden können. Der Auftrag der sozialen Integration und der Bewahrung vor Rückfälligkeit kann in Anlehnung an das Kapitel 3.5 auch als die Unterstützung bei der Bewältigung des potentiell kritischen Lebensereignisses der bedingten Entlassung interpretiert werden. Dabei wird die Bedeutung des sozialen Kapitals deutlich: Da bei der Bewältigung ein Zustand, der Widerwillen hervorruft, zugunsten eines wünschenswerten zukünftigen Zustands überwunden werden soll, muss in einem ersten Schritt ein Bewusstsein bezüglich den entsprechenden Zielen erlangt werden (vgl. Filipp & Aymanns, 2010, S. 127). Beim Herausarbeiten von Zielen, dem Explorieren von erwünschten Zuständen und dem anschliessenden Erstellen eines Handlungsplans mit erreichbaren Teilschritten kann die Bewährungshilfe einen wichtigen Beitrag zu einer erfolgreichen Bewältigung der bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe leisten. Dabei ist wichtig, dass ein solcher Schritt auf unterschiedlichsten Ebenen stattfinden kann, themenunabhängig und genau an die Klientel angepasst ist. Während es sich dabei beispielsweise um das Ziel handeln kann, dass der Briefkasten einmal in der Woche geleert oder eine neue Strafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt wird, kann in diesem Rahmen auch eine komplexe Schuldensanierung zum Thema werden. Neben dem, dass Bewährungshelfende über das entsprechende Fachwissen verfügen, kann bei diesem Zielfindungsprozess auch der Kontakt zu einer neutralen Person von Vorteil sein. Beim systemischen Beratungsansatz der lösungsorientierten Beratung bildet die Konstruktion von Lösungen die Ausgangslage für den weiteren Prozess (vgl. Bamberger, 2010, S. 38).

Unter dem Aspekt, dass es bei einem Bewältigungsprozess um das Verständnis von Vergangenem und das Zurechtkommen mit einer neuen Situation geht (vgl. Filipp & Aymanns, 2010, S. 18), bieten Bewährungshelfende im Rahmen der Beratung ein Gefäss, das eine entsprechende Reflexion ermöglicht. Dabei könnte auch das gezeigte Bewältigungsverhalten thematisiert werden, das wie bereits im Kapitel 3.3 erwähnt „absichtsvolles Tun“ oder auch „unwillentliche Reaktionen“ umfassen kann. Werden absichtliche und unabsichtliche Verhaltensweisen herauskristallisiert und bewusst gemacht, tun sich neue Sichtweisen auf, die einen Ausgangspunkt für Verhaltensänderungen in die Richtung der ausgearbeiteten Ziele darstellen. Professionelle der Bewährungshilfe können in einer solchen Situation mit ihrem kontextbezogenen Fachwissen und dem Aussenblick zur Bewältigung der bedingten Entlassung beitragen. Es ist wichtig, welche Verhaltensweisen von den Sozialarbeitenden als „gut“ und welche als „schlecht“ angesehen werden. Eine damit einhergehende Bewertung einer

Copingstrategie als adaptiv beziehungsweise maladaptiv ist zu einem bestimmten Teil von persönlichen Überzeugungen geprägt und könnte zu einem unprofessionellen da zu subjektiven Beratungsprozess führen. Dabei ist das Bewusstsein über die eigenen Einstellungen und das Wissen, dass Bewältigungsstrategien „per se weder adaptiv noch maladaptiv“ sind, von zentraler Bedeutung (vgl. S. 129).

Bei den ausgeführten Punkten verdeutlicht sich das soziale Kapital primär in Form der Beziehung zwischen der Klientel und der Fachperson der Bewährungshilfe. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer stellt dabei als Teil des Versorgungs- und Hilfesystems im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Strukturen einen für die Klientel verfügbaren Kontakt im Gemeinwesen dar.

Wenn der Aspekt in die Überlegungen miteinbezogen wird, dass Menschen in schwierigen Zeiten „die Nähe zu anderen Menschen suchen“, wird eine weitere Bedeutung von sozialem Kapital im Kontext der Bewältigung der bedingten Entlassung deutlich (siehe Kapitel 3.3). In dieser Situation, in der die Betroffenen auf die Unterstützung von anderen Menschen angewiesen wären, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das entsprechende soziale Kapital durch die Haftstrafe Schaden genommen hat und die nötige Unterstützung nicht vollumfänglich geleistet werden kann. An dieser Stelle sollte von Seiten der Bewährungshelfenden dazu beigetragen werden, dass die Klientinnen und Klienten Zugang zu sozialen Netzwerken und weiteren fördernden Mitteln erhalten. Dabei spielt das Aufzeigen von konkreten Möglichkeiten und das Betonen von möglichen damit zusammenhängenden Vorteilen für die Betroffenen eine wichtige Rolle. Am Schluss ist es jedoch die betroffene Person selbst, die sich für eine seriöse Annahme eines Angebots entscheidet und dazu entsprechend motiviert sein muss. Die definitive Entlassung, die das Ende der Zusammenarbeit bedeutet, markiert einen nächsten Übergang mit neuen – hoffentlich aber auch gemässigeren – Herausforderungen. In diesem Sinne unterstützt die Bewährungshilfe die Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung der bedingten Entlassung und bereitet sie damit auch auf die Bewältigung der definitiven Entlassung vor.

Erismann kritisiert an der Arbeitsweise der Bewährungshilfe, dass es sich dabei zu häufig um „reine Beratungsleistungen“ handelt, der Fokus zu stark auf dem Individuum liegt und nötige konkrete Unterstützungen zu kurz kommen (2018, S. 218). Trotz einem Fokus auf der individuellen Ebene kann die Arbeit der Bewährungshelfenden im Sinne der sozialen Unterstützung zur Bewältigung von kritischen Lebensereignissen auf unterschiedlichen Stufen wirken: Auf funktionaler Ebene wird die soziale Unterstützung von Filipp und Aymanns in „emotionale“, „informationale“ und „instrumentelle“ Unterstützung unterteilt. Emotionale Unterstützung kann in Form von „Zuwendung, Nähe und Fürsorge“ geleistet werden und wirkt sich wertschätzend auf die unterstützte Person aus. Bei der informationalen Unterstützung wird durch

die Weitergabe von spezifischem Wissen ein erweitertes Problemverständnis gefördert und das Finden von neuen Lösungsmöglichkeiten unterstützt. Wenn eine Person mit konkreten Handlungen wie beispielsweise der „materielle[n] Unterstützung“ zugunsten einer verbesserten Situation gefördert wird, handelt es sich um instrumentelle Unterstützung (vgl. 2010, S. 241). Zu Beginn der Zusammenarbeit kann die Aufgabe also darin bestehen, dass die Fachperson der Bewährungshilfe ergründet, welche Unterstützungsform wirksam sein könnte und welche die betroffene Person in dieser Situation überhaupt annimmt.

Wie bereits im Kapitel 4.1 ausgeführt, beruht die Förderung von sozialem Kapital einerseits auf *individuellen Kapitalaneignungsfähigkeiten* und andererseits auf verfügbaren *Aneignungsgelegenheiten*. Daher könnte die Rolle der Bewährungshelfenden darin bestehen, dass individuelle Fähigkeiten gestärkt beziehungsweise aufgebaut werden und Gelegenheiten erschlossen werden, die die Förderung von sozialem Kapital erlauben. Dies lässt sich wiederum mit dem Auftrag der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi verknüpfen: Sie versteht dabei die Tätigkeiten „Problemverwaltung, Überweisungsarbeit und Ressourcenerschliessung“ als zentral (2007, S. 3). Während die Überweisungsarbeit, die an sich eine Wirkung von sozialem Kapital ausmacht, als Vermitteln von Aneignungsgelegenheiten gesehen werden kann, geht es bei der Ressourcenerschliessung zusätzlich auch um die Erweiterung von Kapitalaneignungsfähigkeiten. Die Problemverwaltung könnte dabei als Schutz und Aufrechterhaltung von bereits vorhandenem Kapital angesehen werden. Die genannten Punkte lassen sich auf unterschiedliche Kapitalformen, aber auch besonders passend auf das soziale Kapital übertragen.

In Bezug auf die von Barry formulierte Bedeutung der Familie für das soziale Kapital (siehe Kapitel 4.2) ist ein verstärkter Miteinbezug der Familie nicht nur während der Haft, sondern auch bei der Arbeit der Bewährungshilfe von Interesse. Sie nennt dabei als Aspekte zur Aneignung von sozialem Kapital neben der Fähigkeit, Mitmenschen mit Aufmerksamkeit und Freundschaft zu begegnen, auch die Verantwortungsübernahme für Kinder und die Partnerschaft. Der Kontakt zwischen Bewährungshelfenden und den Entlassenen entsteht im Anschluss an eine Zeit, während der der für die Beziehungspflege wichtige Kontakt zwischen den Inhaftierten und ihren Familien nur eingeschränkt möglich war und Beziehungen möglicherweise beschädigt wurden (Sandmann & Knapp, 2018, S. 176). Limitierte Telefonate, keine Möglichkeit zur gemeinsamen Alltagsgestaltung und Besuche in einem besonders auch für Kinder bedrohlich wirkenden Umfeld mit vorgelagerten Sicherheitskontrollen führen im Sinne von Sandmann und Knapp dazu, dass Familien durch den Freiheitsentzug an Angehörigen mitbestraft und im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung mit einer Situation der unklaren Zukunft konfrontiert werden (S. 178). Dass involvierte Familien genau wie die Entlassenen selbst mit verschiedensten Herausforderungen konfrontiert sind, spricht ebenfalls dafür, dass die Familie in einem systemischen Verständnis vermehrt in den Pro-

zess der Bewährungshilfe einbezogen werden sollte. Dies würde einer tendenziell starken Orientierung am Individuum entgegenwirken und mit zentralen Bezugspersonen verbundenes soziales Kapital in den Fokus rücken. Dabei ginge es primär um die Aufrechterhaltung von vorhandenem und die Stärkung von angeslagenem sozialem Kapital. Gerade auch wenn nach einer Entlassung keine Arbeitsstelle verfügbar ist und die Familienmitglieder mehr Zeit miteinander verbringen, steigt die Bedeutung des familiären Systems. Damit geht die Idee einher, dass funktionierende Beziehungen in den Familien in Form von institutionalisiertem sozialem Kapital (siehe Kapitel 4.1) eine gute Ausgangslage für die Bearbeitung von anderen Aufgaben darstellt. An dieser Stelle ist auf Filipp und Aymanns verwiesen, die Paarbeziehungen und Familien eine besonders wichtige Rolle bezüglich der Bewältigung von kritischen Lebensereignissen zuweisen (siehe Kapitel 3.3). Konkret können Bewährungshelfende die Partnerin oder den Partner der Entlassenen zu einem der ersten Gespräche einladen und damit ermöglichen, dass Erwartungen und mögliche Bedenken geklärt werden können. Ein Vorteil dieses möglicherweise auch regelmässigen Einbezugs könnte sein, dass die Angehörigen einen weiteren Blickwinkel in den Prozess einbringen, über besprochene Themen und aktuelle Herausforderungen informiert sind und diese Punkte im Alltag einen angemessenen Platz erhalten. Da die Gespräche in vielen Fällen nur alle paar Wochen stattfinden, könnte mit dem vermehrten Einbezug von Angehörigen ein Setting geschaffen werden, das den nötigen Transfer von geäusserten Zielen, Absichten und Aufgaben in den Alltag der Betroffenen fördert. In anspruchsvollen Situationen könnten die Fachpersonen der Bewährungshilfe so auch für die Familie eine Ansprechperson darstellen. Die Stärkung der Ressource Familie, die eng mit dem sozialen Kapital verknüpft ist, liefert in vielen Fällen einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration und wirkt so rückfallvermeidend.

Beim vermehrten Einbezug der Familie in die Arbeit der Bewährungshelfenden muss beachtet werden, dass der nichtfreiwillige Kontext einige Schwierigkeiten bereithält. Wie bereits durch die Haftstrafe die Person selbst und nicht ihre Familie bestraft werden sollte, richtet sich die verfügte verbindliche Beratung bei der Bewährungshilfe ausschliesslich an die entlassene Person. Wenn die Klientin oder der Klient die Angehörigen nicht in den Prozess bei der Bewährungshilfe miteinbeziehen möchte, geschieht dies nicht; Bewährungshelfende können lediglich das Angebot dazu machen. Dazu ist aber auch die Fachperson nicht verpflichtet. Es ist nachvollziehbar, dass man an einen Termin, den man möglicherweise selber lieber nicht wahrnehmen möchte, seine Familie nicht mitnehmen will. Angebote im Rahmen einer freien Straffälligenhilfe könnten diesbezüglich den Charakter des Zwangs abschwächen und auf einer freiwilligen Basis eine Beratung mit verstärktem Einbezug der Familie ermöglichen. Falls von der Seite der Bewährungshilfe weiterer Beratungsbedarf im Zusammenhang mit familiären Herausforderungen festgestellt werden sollte, ist eine Vernetzung

mit einer Familienberatungsstelle – einer möglichen weiteren Akteurin im Versorgungs- und Hilfesystem – angebracht.

Arbeit bildet im Kontext des Praxisfeldes der Bewährungshilfe eines der klassischen Themen der Sozialhilfe zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 93 Abs. 1 StGB. Falls die Fachperson der Bewährungshilfe und die bedingt entlassene Person zu Beginn der Zusammenarbeit darauf kommen sollten, dass eine Arbeit zielführende Aspekte erfüllt, ist genau abzuklären, welche Unterstützung die betroffene Person aktuell benötigt. Während im einen Fall Unterstützung beim Erstellen eines Bewerbungsdossiers benötigt wird, kann in einem anderen eine Vorbereitung auf ein Vorstellungsgespräch oder auch das Suchen eines passenden Beschäftigungsprogramms zielführend sein. Im Optimalfall wurden erste Schritte bereits von den Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten in die Wege geleitet und die Bewährungshelfenden können so begonnene Prozesse weiterbegleiten. Falls Hindernisse auftauchen, die eine gewünschte Form von Arbeit verhindern, müssen diese in einem ersten Schritt aus dem Weg geschafft werden. Dabei kann beispielsweise ein Sprachkurs, ein Besuch beim Berufsinformationszentrum oder ein Arbeitstraining in einem Beschäftigungsprogramm zielführend sein.

Die vorhandene Arbeitslosigkeit führt meistens dazu, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt mit den Leistungen der Sozialhilfe bestreiten. Die involvierten Sozialdienste verlangen in diesem Zusammenhang von ihren Klientinnen und Klienten beispielsweise in Form eines Arbeitseinsatzes in einem Beschäftigungsprogramm Arbeitsbemühungen und bestimmen damit den Verlauf der Stellensuche zu einem gewissen Grad mit. Die Sozialdienste verfügen häufig über Verträge mit lokalen Firmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt und können so entsprechende Arbeitsplätze zuweisen. Neben den Forderungen des Sozialdienstes, die bei Nichteinhalten in einer Kürzung der Sozialhilfe münden können, bieten die Bewährungshelfenden Beratung und Unterstützung. Dabei ist es von Vorteil, dass die Bewährungshilfe keine finanziellen Interessen vertreten muss und sich damit vollumfänglich den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten verschreiben kann. Falls von Seite der Bewährungshilfe zum Finden einer Arbeitsstelle beigetragen werden kann, leistet sie damit wahrscheinlich indirekt einen Beitrag zum sozialen Kapital, das sich wiederum positiv auf den ganzen Unterstützungsprozess inklusive der Ziele der sozialen Integration und der Rückfallvermeidung auswirken kann.

Es stellt sich die Frage, ob für Klientinnen und Klienten die unfreiwillige Beziehung zu Bewährungshelfenden als zur Verfügung stehendes professionelles soziales Kapital bezeichnet werden kann. Dafür spricht, dass die Entlassenen so während der Probezeit auf einen Kontakt in ihrem dadurch heterogeneren Netzwerk zurückgreifen, der ihnen mit vergleichsweise viel Gesamtkapital zur Seite stehen muss. Gerade in einer Situation, in der man in unter-

schiedlicher Weise auf Unterstützung angewiesen wäre, jedoch möglicherweise nicht auf die nötigen Beziehungen zurückgegriffen werden kann, kann eine solche Bezugsperson wertvolle Unterstützung leisten. Von der Seite der Sozialarbeitenden wird erwartet, dass sie kontinuierlich Vernetzungsarbeit leisten und damit zu einer Steigerung des sozialen Kapitals ihrer Klientel im Rahmen des Versorgungs- und Hilfesystems beitragen. Weiter sollen Anschlussmöglichkeiten an verschiedene Gemeinschaftsformen aufgezeigt und ermöglicht werden. Dabei spielt immer auch auf die Ziele der Klientel ausgerichtete Motivationsarbeit eine wichtige Rolle. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Klientel dazu bereit ist, Hilfe anzunehmen und die Fachperson der Bewährungshilfe nicht ausschliesslich als kontrollierend und überwachend wahrzunehmen. Eine zentrale Voraussetzung für den Unterstützungsprozess stellt eine tragende Arbeitsbeziehung dar, die, in der Bewährungshilfe genauso wie in der Beziehung zwischen Eingewiesenen und Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten, auf den Variablen Akzeptanz, Empathie und Kongruenz basiert.

5.5 Bezug zum Fall Beyeler

Im Anschluss an den zweiwöchigen Aufenthalt in der Eintrittsabteilung der Justizvollzugsanstalt lernt Herr Beyeler die Person kennen, die für den Vollzug seiner Freiheitsstrafe verantwortlich ist, anfallende Gespräche führt und ihn bei den Entlassungsvorbereitungen unterstützen soll. Diese Person hat nicht zwingend eine sozialarbeiterische Ausbildung und ist für die anfallenden administrativen Aufgaben der ihr zugeteilten Eingewiesenen verantwortlich. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafe von Herrn Beyeler wird kein Vollzugsplan erstellt. Dies bedeutet beispielsweise, dass keine Ziele offiziell festgehalten werden und diese daher auch nicht an die einweisende Behörde oder die Bewährungshilfe weitergeleitet werden. Da sich Herr Beyeler während dem Vollzug ruhig und angepasst verhält, kommt es im Anschluss an die Eintrittsphase zu keinen regelmässigen Gesprächen mit der vollzugsverantwortlichen Person. Der Kontakt beschränkt sich auf die ungeplanten Gespräche auf dem Wohnbereich, deren Betreuung durch die vollzugsverantwortlichen Personen sichergestellt wird. Im Verlauf des Aufenthalts wird klar, dass Herr Beyeler nach seiner Entlassung weiter in der seiner Mutter gehörenden Wohnung leben kann. Im Zusammenhang mit der nötigen Bezahlung der Krankenkassenprämie erfolgt eine Anmeldung beim Sozialdienst seiner Wohngemeinde. Herr Beyeler und seine Bezugsperson einigen sich darauf, dass er sich noch während der Zeit in der Justizvollzugsanstalt auf eine Arbeitsstelle in der ihm vertrauten Branche bewirbt. Er hält sich an die Abmachung und verschickt eine einzige Bewerbung. Die knappen Vorbereitungen auf die bevorstehende bedingte Entlassung beschränken sich damit auf die Lebensbereiche Wohnen, Finanzen und Arbeiten.

Während den vier Monaten in der Justizvollzugsanstalt ist ein einziger Besuch von Angehörigen geplant. Da sein Sohn jedoch am entsprechenden Tag verschläft, findet dieses Treffen

nicht statt. Der Kontakt zur Familie beschränkt sich auf vereinzelte Telefonate mit seiner Mutter. Diese stark eingeschränkte Beziehungspflege, die auch bereits vor der Freiheitsstrafe bescheiden war, erschwert Herrn Beyeler die Aufrechterhaltung seines sozialen Kapitals. Die zwei bewilligten fünfstündigen Ausgänge nutzt Herr Beyeler für eine Mahlzeit in einem Fast-food-Restaurant in der nahegelegenen Stadt. Dies lässt vermuten, dass er über keine sozialen Kontakte verfügt, die eine möglichst rasche Pflege fordern. Scham oder Angst vor Stigmatisierung könnte dabei ein Grund dafür sein, dass Herr Beyeler im Ausgang von seiner Freiheitsstrafe niemanden treffen möchte. Es ist anzunehmen, dass die Pflege von sozialen Kontakten und deren Bedeutung für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft während dem Vollzug nicht thematisiert und dabei auch nicht in Erfahrung gebracht wurde, dass der Alltag von Herrn Beyeler bereits vor dem Strafantritt weitgehend von sozialem Rückzug geprägt war.

Die einjährige obligatorische Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ergibt sich für Herrn Beyeler aus der Verfügung seiner bedingten Entlassung in Kombination mit einer Probezeit von einem Jahr nach zwei Dritteln seiner Strafe. Das Erstgespräch mit der Bewährungshilfe findet einige Wochen vor dem Termin der bedingten Entlassung statt. Dabei werden im Beisammensein mit der vollzugsverantwortlichen Person der Justizvollzugsanstalt während rund einer Stunde Themen diskutiert, die im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe von Interesse sein könnten. Ausserdem geht es bei diesem Gespräch darum, dass sich Herr Beyeler und die Vertretung der Bewährungshilfe kennenlernen, Erwartungen für die Zusammenarbeit geklärt werden und damit eine Basis für die weitere Zusammenarbeit geschaffen wird. Herr Beyeler und seine Bezugsperson berichten auf die Nachfrage der Fachperson der Bewährungshilfe über den aktuellen Stand der Lebensbereiche Wohnen, Finanzen und Arbeit. Der direkte Austausch zwischen den Fachpersonen beschränkte sich erstaunlicherweise auf die Frage, was von Seite der vollzugsverantwortlichen Person zusätzlich erwähnt werden möchte und nahm damit im Austausch vergleichsweise wenig Platz ein. Im Anschluss an das Gespräch erwähnt die vollzugsverantwortliche Person, dass Herr Beyeler bis jetzt noch nie so aufgeblüht sei. In Anbetracht des eher kurzen Gesprächs und der nicht auffallend detaillierten Ausführungen von Herrn Beyeler kann zu diesem Zeitpunkt angenommen werden, dass die vergangenen Gespräche zwischen der Vollzugsverantwortung und Herrn Beyeler in einer eher geringen Masse stattfanden. Das Erstgespräch mit der Bewährungshilfe vermittelt den Eindruck, dass die bevorstehende bedingte Entlassung gut vorbereitet ist. Die vollzugsverantwortliche Person weiss dabei, dass die Bewährungshilfe involviert ist, während diese die erste Beratung in Freiheit abwartet und annimmt, dass die getroffenen Vorbereitungen für die Bewältigung der bedingten Entlassung ausreichen.

Ein erstes Gespräch im Rahmen der verfügbaren Zusammenarbeit findet in der zweiten Woche nach der bedingten Entlassung auf einer Regionalstelle der Bewährungshilfe statt. Da Herr

Beyeler über kein Auto verfügt und ihm der Führerausweis entzogen wurde, ist die Gefahr eines Rückfalls vergleichsweise klein. Der Fokus der Bewährungshilfe kann in diesem Fall also auf den Auftrag der sozialen Integration gelegt werden. Herr Beyeler berichtet beim ersten Gespräch in Freiheit von den grossen Umstellungen und dem ungewohnten alten Alltag ohne die geschätzte Struktur während der Zeit in der Justizvollzugsanstalt. Die von Herrn Beyeler geschilderte Antriebslosigkeit führt wahrscheinlich zu den in der Folge vermehrt nicht eingehaltenen Beratungsterminen. Dadurch, dass die Fachperson der Bewährungshilfe Herrn Beyeler mahnen und damit drohen muss, dass seine unentschuldigten Absenzen zur Prüfung einer Rückversetzung in den Vollzug an die einweisende Behörde weitergeleitet werden, nimmt das Mandat der Kontrolle in dieser Phase der Zusammenarbeit eine zentrale Rolle ein. Zugunsten einer unbeschädigten Arbeitsbeziehung wäre aus der Sicht der Bewährungshilfe wünschenswert, wenn Mahnungen nicht von der Person verschickt werden müssten, die ansonsten die Beratungstermine mit Herrn Beyeler wahrnimmt.

Nach mehreren Wochen kommen bei einem erneut zustande gekommenen Termin verschiedene entscheidende Punkte zur Sprache. Herr Beyeler erzählt, dass ihn seine aktuelle Situation stark an die Zeit vor dem Gefängnisaufenthalt erinnere. Er verbringe die meiste Zeit gelangweilt zu Hause und konsumiere ansonsten erneut vermehrt Alkohol beim lokalen Bahnhof. Diese Themen hätten bereits während dem Vollzug in Erfahrung gebracht und anschliessend an die Bewährungshilfe weitergeleitet werden können. Das Wissen darum hätte zu konkreten Massnahmen für die erste Zeit nach der Entlassung führen können und möglicherweise vermieden, dass Herr Beyeler in ein Entlassungsloch fällt. Während dem Vollzug eingeleitete und von Seite der Bewährungshilfe weiterverfolgte Veränderungsprozesse hätten daher dazu führen können, dass Herr Beyer nach seiner Entlassung das Gefühl von mangelnder Kontrollierbarkeit weniger erlebt und das Ereignis der bedingten Entlassung weniger kritisch ist.

Bei den Beratungen bei der Bewährungshilfe stellt sich heraus, dass Herr Beyeler eine Beschäftigung als Lösungsansatz bezüglich des sozialen Rückzugs und dem aus seiner Sicht übermässigen Alkoholkonsum sieht. Neben einer zeitlichen Strukturierung der Tage und Wochen hätte Herr Beyeler einen über Langeweile hinausgehenden Grund zum Verlassen seiner Wohnung, könnte neue Kontakte knüpfen und damit sein soziales Kapital wieder aufbauen. In Absprache mit dem Sozialdienst organisiert die Bewährungshilfe einen Termin bei einer regional verankerten Organisation für berufliche und soziale Integration. Unter der Annahme, dass die soziale Unterstützung bei der Bewältigung von kritischen Lebensereignissen auf den verschiedenen Ebenen (vgl. Filipp & Aymanns, 2010, S. 241) auch durch die Fachpersonen der Bewährungshilfe geleistet werden können, ergeben sich folgende Bezüge zum Fall von Herrn Beyeler: Als emotionale Unterstützung kann dabei beispielsweise das entgegengebrachte Verständnis für die verschiedenen Herausforderungen nach der beding-

ten Entlassung verstanden werden. Durch die Weitergabe des Wissens, dass Arbeit die von Herrn Beyeler ersehnten Funktionen erfüllen kann, wird von Seite der Bewährungshilfe informationale Unterstützung zur Verfügung gestellt. Bei der aktiven Vermittlung des Termins bei der Organisation zur beruflichen und sozialen Integration handelt es sich um instrumentelle Unterstützung.

In der mehrwöchigen Wartezeit bis zum hoffnungsvoll erwarteten Termin finden vermehrt Beratungstermine statt. Dabei geht es primär um Möglichkeiten zur Alltagsgestaltung ohne Arbeit, was auch bereits während der Zeit in der Justizvollzugsanstalt hätte thematisiert werden können. Herr Beyeler und die Fachperson der Bewährungshilfe erarbeiten mit langen Waldspaziergängen, der Betreuung des Nachbarhundes und dem Treffen der Kinder Möglichkeiten zur Alltagsgestaltung, die einem übermässigen Alkoholkonsum entgegenwirken und die Zeit bis zu einer Arbeitsstelle überbrückt. Ein Zeichen für mangelndes soziales Kapital könnte das Verschlafen des lange erwarteten Termins beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk sein. Über das Vorhaben informierte Angehörige und Freunde hätten Herr Beyeler möglicherweise bei der Terminwahrnehmung unterstützen und deren Wichtigkeit betonen können. Glücklicherweise lässt sich beim zweiten Anlauf ein Termin mit kürzerer Wartezeit an einem Nachmittag vereinbaren. Beim letzten Beratungstermin vor dem Treffen wird beschlossen, dass die Fachperson der Bewährungshilfe Herrn Beyeler am Tag des Termins bei der Organisation zur Erinnerung anrufen wird. Herr Beyeler nimmt den Termin schliesslich wahr und kann bereits beim nächsten Gespräch bei der Bewährungshilfe erfreut von seinem neuen Arbeitsplatz in einer Fahrradwerkstatt berichten.

6 Diskussion

Für die nachfolgende Diskussion müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei geht es um die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, strukturelle Problemlagen, die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden, Arbeit in Justizvollzugsanstalten, Investitionen im Strafvollzug und Stigmatisierung. In diesen Bereichen werden spannende Aspekte aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und als Grundlage für abschliessende Empfehlungen verwendet.

Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden

Wie bereits im Kapitel 2.2 erwähnt, sanktionieren Ersatzfreiheitsstrafen Delikte mit Freiheitsentzug, für die eigentlich keine Freiheitsstrafe vorgesehen wäre. Weiter ist die Ersatzfreiheitsstrafe sozial ungerecht, da sie nur finanziell schwache Menschen trifft. Falls die Strafe bezahlt werden könnte, würde sie auf dem Betreuungsweg eingebracht.

Es stellt sich die Frage, welche Optionen bestehen, die Ersatzfreiheitsstrafe zukünftig zu verhindern und welche präventiven Aufgaben Sozialarbeitende dabei übernehmen können. Zur Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen existiert in Deutschland ein besonders interessantes Projekt: Der sich immer verschärfende Prozess von einer Geldstrafe über eine Betreuung hin zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nimmt oftmals seinen Lauf mit der nicht zustellbaren oder nicht gelesenen Behördenpost (Cornel, 2018, S. 27). Dabei muss die betroffene Person überhaupt über einen Wohnsitz verfügen und dieser muss den Behörden bekannt sein. Weiter braucht es einen angeschriebenen und regelmässig geleerten Briefkasten, die Briefe müssen geöffnet, gelesen und verstanden werden. Es bestehen also bereits verschiedene Hürden dafür, dass die betroffene Person überhaupt über eine Geldstrafe oder später auch über eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe informiert werden kann. Um die Zustellungen zu gewährleisten, setzt man in Berlin seit geraumer Zeit auf so genannte Scouts, die Verfügungen und Informationsschreiben persönlich zustellen (S. 27). Nun gibt es Bestrebungen dafür, dass es nicht nur bei einer reinen Zustellung bleibt, sondern dass daran gekoppelt auch eine kompetente Beratung in Form eines sozialarbeiterischen Hausbesuchs erfolgen könnte. Ein Vorschlag von Heinz Cornel lautet, dass jede Person, die eine uneinbringliche Geldstrafe schuldig ist, von einer Fachperson der Sozialen Arbeit über die drohenden Konsequenzen und die bestehenden Möglichkeiten informiert wird. Mit einer solchen Vorgehensweise könnte sichergestellt werden, dass die betroffene Person die Informationen erhält, versteht und über bestehende Möglichkeiten aufgeklärt ist. Auf dieser Basis kann die Person entscheiden, wie sie sich angesichts der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe verhalten möchte. Gemäss dem Vorschlag von Cornel würde die verurteilte Person bei Bedarf auch in den weiteren Schritten von einer Fachperson unterstützt werden. So würde sie beispielsweise beim Antrag einer alternativen Vollzugsform oder bei der Geldverwaltung bezüglich einer

möglichen Ratenzahlung Unterstützung erhalten (S. 28). Solche Scouts können dem Versorgungs- und Hilfesystem als Teil des Gemeinwesens zugeordnet werden und ermöglichen, dass auch Personen mit eingeschränkten Ressourcen eine schädigende Freiheitsstrafe umgehen könnten.

Die Autoren dieser Arbeit sind der Meinung, dass daher ein solches Angebot in der Schweiz zumindest geprüft werden sollte. Zusätzlich ist eine Sensibilisierung innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit erforderlich. So müssten Sozialarbeitende aus verschiedenen Berufsfeldern erkennen können, welche unerwünschten Folgen bei einer nicht beglichenen Geldstrafe oder Busse auf ihre Klientel zukommen können. Dabei darf es aber nicht bleiben; die Sozialarbeitenden beispielsweise in Sozialdiensten, Schuldenberatungen, Suchtberatungen oder Jugendtreffs benötigen die Ressourcen und Möglichkeiten, die Thematik Geldstrafe auch anzusprechen und aktiv anzugehen.

Strukturelle Problemlagen – Verantwortung des Systems

In der behandelten Thematik finden sich verschiedene strukturelle Problemlagen, die sich quer durch die unterschiedlichen Ebenen des Systems ziehen. Diese Ebenen, ausgehend von der betroffenen straffälligen Person bis hin zur umfassenden Ebene des Staates, werden kurz einzeln beleuchtet:

Die Praxis der Schweiz im Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen verursacht auf der *Ebene der Betroffenen* verschiedene Probleme, die im Verlauf dieser Arbeit breit ausgeleuchtet wurden. Mit einer Einweisung wird ein potentieller Verlust von Sozialbeziehungen, Alltagsstrukturen und Arbeitsstellen in Kauf genommen sowie Perspektivlosigkeit riskiert. Durch den Freiheitsentzug wird ein Verlust von sozialem Kapital provoziert, der einen Rückfall insgesamt wahrscheinlicher macht.

Zur Verhinderung dieses Verlusts müssen somit vom strafenden System Möglichkeiten geboten werden, das soziale Kapital aufrechtzuerhalten. Auf der *Ebene der Justizvollzugsanstalt* gilt es zukünftig auf förderliche Massnahmen zu setzen, die die Aufrechterhaltung der Beziehungen mit der Aussenwelt unterstützen. Im Art. 84 StGB sind die 'Beziehungen zur Aussenwelt' geregelt. Dieser legt unter anderem die Grundlage in Abs. 1 damit, dass der Kontakt zu nahestehenden Personen zu erleichtern sei. Für die Aufrechterhaltung von bestehenden Beziehungen gibt es in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich die Möglichkeit von Besuchen, Brief-, Paket- und Telefonverkehr (Imperatori, 2014, S. 112). Die digitale Kommunikation, die in vielfältiger und kostengünstiger Weise eingesetzt werden könnte, ist jedoch nur in offeneren Formen des Freiheitsentzugs wie der Halbfangenschaft, dem Arbeitsexternat oder dem Electronic Monitoring gestattet (S. 112). Weiter dienen auch Urlaube und Ausgänge als Massnahmen zur Pflege der Sozialkontakte und somit als Gegenmassnahme

der schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs (Lehner & Huber, 2014, S. 476). Der Erfolg, Beziehungen aufrechtzuerhalten, hängt unbestritten mit der Kontinuität der Beziehungspflege zusammen. Somit sollten die verschiedenen Möglichkeiten möglichst regelmässig und flexibel wahrgenommen werden können. Die Bestimmung der Zeitfenster für Besuche, Ausgänge und Urlaube sollten dem Nutzen und den Bedürfnissen der Eingewiesenen und deren Angehörigen entsprechen und nicht nur auf organisatorische Abläufe abgestimmt werden.

Auf der *Ebene der einweisenden Vollzugsbehörde* ist zweierlei nötig: Erstens soll sie einen möglichst zeitnahen Vollzug der Strafe anstreben, der vermeidet, dass verhängte Geldstrafen diverse Monate ohne Folgen unbezahlt bleiben können und plötzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe droht. Zweitens ist eine klare Kommunikation mit den Fallführenden der Justizvollzugsanstalt und den Eingewiesenen nötig. So sollten besonders bei kurzen Freiheitsstrafen die relevanten Daten für den Verlauf des Vollzugs bereits zu Beginn feststehen. Ein Eingewiesener und die fallführende Fachperson sollten bereits zum Zeitpunkt der Einweisung verbindlich wissen, an welchem Datum mit der bedingten Entlassung zu rechnen ist. Die Ungewissheit über die verbleibende Vollzugsdauer kann hinderlich sein für die Konkretisierung der Entlassungsvorbereitungen wie auch für die Motivation der Eingewiesenen.

Wie die Vollzugsbehörde vorgeht, wird ganz entscheidend vom geltenden Recht auf der *Ebene des Kantons und des Staates* geprägt. Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass in der Schweiz verschiedene Delikte mit einer Geldstrafe und nicht sofort mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden, sollten formale Hürden zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen abgebaut werden. Hinzu kommt, dass eine Einweisung in eine Vollzugsanstalt hohe Kosten verursacht und die Infrastruktur der Vollzugsanstalten zusätzlich belastet. Die Ersatzfreiheitsstrafe nach Schweizer Recht trifft nur finanziell schwache Personen, die ihre Busse oder Geldstrafe nicht zahlen können. Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass es auch andere Handhabungen ohne Ersatzfreiheitsstrafen gibt; in Italien wurde die Ersatzfreiheitsstrafe gar als verfassungswidrig definiert. Somit werden nicht bezahlte Geldstrafen nur noch in gemeinnützige Arbeit, kontrollierte Freiheit oder Halbgefängenschaft umgewandelt (Treig & Pruin, 2018, S. 13). In Schweden ist beispielsweise nur eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe vorgesehen, wenn eine Zahlungsunwilligkeit vorliegt; für dieselbe Situation kennt Frankreich die „Erzwingungshaft“ (S. 13). Auf dieser Ebene ist wünschenswert, dass die Ungerechtigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe anerkannt wird und entsprechend eine Änderung an der gesetzlichen Grundlage vorgenommen wird; denkbar ist hier die Neuerung, dass Ersatzfreiheitsstrafen nur noch in heute alternativen Vollzugsformen wie gemeinnütziger Arbeit, Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring vollzogen werden.

Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe verbessern

Die beiden Praxisbereiche der Sozialen Arbeit konzentrieren sich zu stark auf die eigenen Aufgaben, obwohl eine gelingende Zusammenarbeit für die Wiedereingliederung und ein zukünftig straffreies Leben von Klientel von besonderer Wichtigkeit wäre. Auch am Fallbeispiel von Herrn Beyeler wird deutlich, dass bei der Zusammenarbeit zwischen der Fachperson der Sozialen Arbeit während des Vollzugs und der Fachperson der Bewährungshilfe Verbesserungspotential besteht: Aufgrund der als zu kurz eingeschätzten Haftdauer wurde kein Vollzugsplan erstellt, konkrete längerfristige Veränderungsprozesse wurden nicht initiiert und der Transfer von vorhandenen Informationen fand in geringem Umfang statt. Gerade der Verantwortungswechsel im Unterstützungssystem zeitgleich zur bedingten Entlassung birgt im Allgemeinen die Gefahr, dass Personen in dieser vulnerablen Phase vom alten System nicht mehr und vom neuen System noch nicht ausreichend unterstützt werden. Es ist also von besonderer Wichtigkeit, dass das abgebende wie auch das abnehmende System in Form der Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe intensiver zusammenarbeiten und damit Brüche vermeiden. Die aufgrund der Haftdauer beziehungsweise der Probezeit zeitlich beschränkten Arbeitsprozesse zwischen der Klientel und den Fachpersonen der Sozialen Arbeit verstärken die Relevanz der Beachtung der vor- und nachgelagerten Stellen zusätzlich. Auch Jesse, Werner und Kramp weisen auf die Wichtigkeit „eines schlüssige[n] und kontinuierlich-verbindliche[n] Kooperationssystem“ zwischen den involvierten Stellen hin. Sie verstehen darunter primär eine „Synchronisierung von Informationserhebung und Informationsweitergabe“, die institutionsübergreifende Überlegungen ermöglichen und die Ausgangslage für eine optimierte Kommunikation darstellen (2018, S. 582).

Auch wenn der im Gesetz offen formulierte Auftrag der Bewährungshilfe ein freies Arbeiten der Fachpersonen ermöglicht, sollte dies nicht dazu führen, dass die Arbeitsweise der Institution als uneinheitlich und unvorhersehbar wahrgenommen wird. Dasselbe gilt für die Seite der Justizvollzugsanstalten, wenn bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einem halben Jahr keine Vollzugspläne erstellt werden müssen und dadurch verschieden gearbeitet wird. Solche Tendenzen von unklaren und uneinheitlichen Arbeitsweisen können dazu führen, dass in der Justizvollzugsanstalt und bei der Bewährungshilfe ein primärer Fokus auf die eigenen Arbeiten gelegt wird und die eigentlich wichtige Zusammenarbeit an Qualität einbüsst beziehungsweise nicht im nötigen Mass zustande kommt. Die Qualität der erhaltenen Unterstützung dürfte nicht von einer zufälligen Zuteilung zu einer vollzugsverantwortlichen Person oder zu einer bestimmten Fachperson der Bewährungshilfe abhängen (S. 581). Diesem potentiellen Problem kann zu einem gewissen Grad durch eine Vereinheitlichung der Vorgehensweisen entgegengewirkt werden.

Die Abbildung 11 zeigt die Beteiligung verschiedener Stellen im zeitlichen Verlauf von der Einweisung bis zur definitiven Entlassung. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen den vollzugsverantwortlichen Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und den Bewährungshelfenden von besonderem Interesse. Der Fokus liegt auf dem Miteinbezug der Bewährungshilfe bereits vor der bedingten Entlassung, der damit zu einer gelingenden Rückkehr in Freiheit beiträgt.

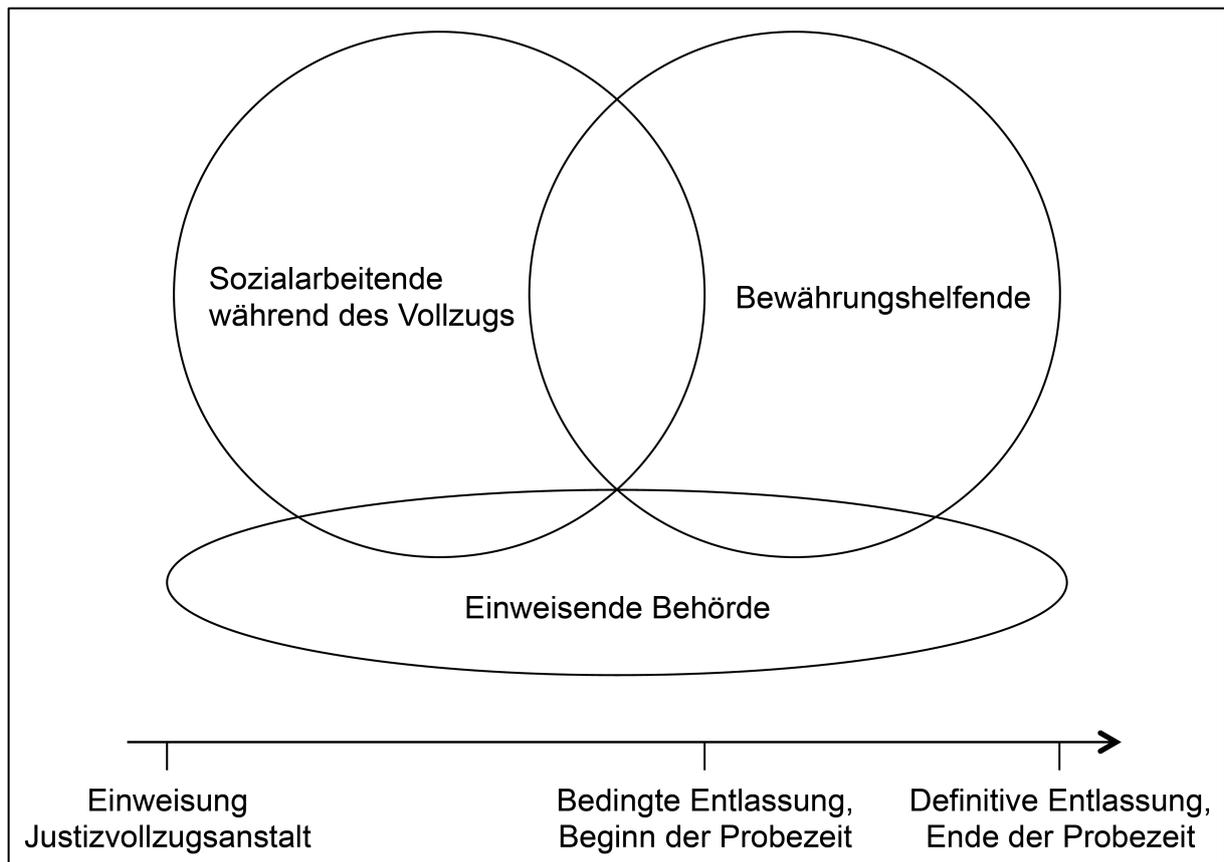


Abbildung 11. Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden im Strafvollzug

Mit einem einheitlich früheren Einbezug der Bewährungshilfe könnte die von Erismann als erstrebenswert beurteilte Reduktion von Schnittstellen erreicht werden und damit zu einem möglichst fließenden Übergang zurück in die Freiheit beitragen (Erismann, 2018, S. 222). Die angestrebte Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Beteiligten wissen und ein Bewusstsein dafür entwickeln, was sie von ihren Zusammenarbeitspartnern erwarten können. Konkret bedeutet dies, dass die Bewährungshelfenden und die Sozialarbeitenden der Justizvollzugsanstalten voneinander wissen müssen, wie die Arbeitsweise mit den Klientinnen und Klienten aussieht, wie sich institutionelle Abläufe sowie Handlungsspielräume gestalten und welche Schritte sich zur Vorbeziehungsweise Nachbereitung der eigenen Arbeit anbieten. Dabei könnten beispielsweise ein gegenseitiges Hospitieren, gemeinsame Weiterbildungen und weitere offizielle Anlässe zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Bewährungsdiensten dazu beitragen, dass bessere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen

Fachpersonen zu einer umfassenderen Unterstützung von Klientinnen und Klienten führt. Der dadurch hergestellte persönliche Kontakt senkt die Hemmschwelle für etwaige Nachfragen und führt zu einer engeren Zusammenarbeit.

Der Vollzugsplan bildet ein Instrument, das mit vorgegebenen Themengebieten den Unterstützungsprozess während der Freiheitsstrafe strukturiert. Dabei werden verschiedene Ziele festgehalten, die bei Gesprächen Zwischenauswertungen erlauben und weitere Handlungsschritte anzeigen. Dies führt dazu, dass durch einen Vollzugsplan vermehrt gewonnene Informationen und Erfahrungen im Rahmen eines folglich reichhaltigeren Führungsberichts an die Bewährungshilfe weitergeben werden kann. Damit sollte auch angestrebt werden, dass während der Zeit in der Justizvollzugsanstalt Zielerreichungsprozesse angestoßen werden, die bei der Arbeit mit der Fachperson der Bewährungshilfe weitergeführt werden können. Jesse et al. weisen weiter darauf hin, dass die Betroffenen die Unterstützung von Seite der Justizvollzugsanstalt und der Bewährungshilfe durch ein geregeltes Vorgehen als „gemeinsames System“ wahrnehmen können, der Verlust von Informationen vermieden und Angefangenes weitergeführt werden kann (2018, S. 585). Dies vermittelt Sicherheit und führt dazu, dass bei der Arbeit mit der Bewährungshilfe auf bekannten und bereits begonnenen Veränderungsprozessen aufgebaut werden kann. Die sich daraus entwickelnden längerfristigen Aufgaben schaffen eine Art Brücke über die Schnittstelle der bedingten Entlassung und reduzieren die Gefahr, dass eine Person zwischen den wechselnden Unterstützungsangeboten hindurchfällt. Beispiele für längerfristige Aufgaben bilden Prozesse, die von Beginn Teilschritte für die Zeit in der Justizvollzugsanstalt und für die Zeit in Freiheit vorsehen. Darunter kann beispielsweise die Auseinandersetzung mit eigenem aggressivem Verhalten fallen, die noch im Gefängnis in der Interaktion mit Mitgefangenen und Betreuungspersonen thematisiert und beobachtet wird und zurück in der Freiheit in die Lebensbereiche der Familie und der Arbeit übertragen werden soll. Ein Nachteil eines auch bei kurzen Ersatzfreiheitsstrafen obligatorischen Vollzugsplans könnte sein, dass knappe personelle Ressourcen in jedem Fall an ein Arbeitsinstrument gebunden werden.

Es wird empfohlen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und den Professionellen der Bewährungshilfe durch strukturelle Anpassungen verbessert wird und damit Klientinnen und Klienten bei der Rückkehr in die Freiheit umfassender unterstützt werden können. Eine solche Verbesserung könnte durch einen Vollzugsplan erreicht werden. Die Vorteile eines Vollzugsplans auch bei kurzen Strafen überwiegen die wenigen Nachteile bei Weitem. Weiter wäre beispielsweise von Interesse, was ein obligatorisches zweites Gespräch mit der Bewährungshilfe während der Zeit in der Justizvollzugsanstalt bewirken könnte. So könnte ein erstes Gespräch vollständig dem Aufbau einer tragenden Arbeitsbeziehung gewidmet werden, während beim zweiten Gespräch be-

reits ein Mindestmass an Vertrauen besteht und konkreter auf Massnahmen bezüglich der bedingten Entlassung eingegangen werden kann.

Veränderung der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten

Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die konkrete von Inhaftierten geleistete Arbeit in Justizvollzugsanstalten auf eine verbesserte Wiedereingliederung auswirkt. Dabei ist beispielsweise unklar, ob es Sinn macht, dass eine Justizvollzugsanstalt einen Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze im Landwirtschaftssektor anbietet. Dieser hat auf der einen Seite den Vorteil, dass Personen ohne lange Einarbeitungszeit eine für die Anstalt rentable Arbeit verrichten können. Auf der anderen Seite waren im Wirtschaftssektor Landwirtschaft im Jahr 2017 weniger als 5% aller Erwerbstätigen beschäftigt und die Chancen auf eine Arbeitsstelle sind daher vergleichsweise gering (Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, 2018).

Im Kapitel 4.4.1 wurden mit der Beteiligung an den Vollzugskosten und einer verbesserten beruflichen Wiedereingliederung die Ziele der Arbeit im Strafvollzug bereits genannt. Dabei stellt sich die Frage, ob diese doppelte Zielformulierung Sinn macht und ob die gleichzeitigen Bestrebungen erreicht werden können. Damit sich eine Person in möglichst grossem Umfang an den Vollzugskosten beteiligen kann, ist ökonomisch rentable Arbeit nötig. Dabei handelt es sich beispielsweise um Tätigkeiten, die wenig Einarbeitungszeit sowie Begleitung benötigen und somit auch rasch von Eingewiesenen ohne viel Arbeitserfahrung ausgeübt werden können. In der Landwirtschaft anfallende Arbeiten mit einem grossen manuellen Anteil fallen zum Beispiel unter diese Kategorie. Das Problem dabei ist, dass eine solche Arbeit mit möglichst geringem Betreuungsaufwand gleichzeitig nicht prioritär zur beruflichen Wiedereingliederung nach wiedererlangter Freiheit beitragen kann. Wenn es darum gehen soll, dass die Arbeit im Strafvollzug dazu führt, dass entlassene Menschen eine Arbeitsstelle finden, muss diese qualifizierend sein und auf vorhandenen Fähigkeiten aufbauen. Dabei sollte die Aus- und Weiterbildung während des Vollzugs an Bedeutung gewinnen und beispielsweise in der Form von Kursen zu verschiedenen Sprachen, Bewerbungsschreiben, PC-Anwendung, Umgang mit Stress Voraussetzungen schaffen, die das Finden einer Arbeitsstelle nach der Entlassung begünstigen. Heinz Szkibik geht in seinem im Jahr 1969 verfassten Werk *Sozialistischer Strafvollzug. Erziehung durch Arbeit* auf Aspekte bezüglich der Arbeit in Justizvollzugsanstalten ein, die trotz des damaligen Vokabulars auch in einem zeitgemässen demokratischen Sinne von Interesse sind. Er relativiert dabei beispielsweise den Wert der Arbeit in Gefängnissen, wenn diese unabhängig von paralleler Bildung sowie „politische[r] und gesellschaftliche[r] Erziehung“ zur Förderung der Wiedereingliederung eingesetzt wird (S. 75). Ausserdem betont er, dass der „ökonomische Nutzen“ nicht in einer rentablen Arbeit während des Vollzugs, sondern in einer erfolgreichen Wiedereingliederung

in die Gesellschaft liegt (S. 83). Damit spricht er sich klar für eine Priorisierung des Ziels zur Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung aus und erwähnt implizit die hohen Kosten, die bei Rückfällen getragen werden müssen. Nur auf die Kosten zu schauen, mag verlockend sein, schliesslich wehren sich viele Steuerzahlende (zu Recht) gegen hohe Vollzugskosten. Eine solche einseitige Fokussierung ist aber kurzsichtig: Wenn durch qualifizierende Massnahmen ermöglicht wird, dass ein Mensch in Freiheit wieder selbständig seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und davon sogar noch mit Steuern zum Allgemeinwohl beiträgt, wiegt dies die Mehrkosten im Vollzug auf. Will den Bedürfnissen der Gesellschaft aber auch des Individuums tatsächlich Rechnung getragen werden, ist eine nachhaltigere Lösung immer zu bevorzugen.

Neben dem Aspekt, dass Eingewiesene mit schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt während dem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt auf einen Alltag mit viel arbeitsfreier Zeit aber nur eingeschränkten finanziellen Mitteln vorbereitet werden könnten (vgl. Brägger, 2014, S. 39), müsste auch die Sinnstiftung ohne klassische Erwerbsarbeit mehr Beachtung finden. Dabei geht es darum, dass beispielsweise ein Engagement in einem Verein, Familienarbeit oder auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten vermehrt Anerkennung finden. Füllsack weist jedoch darauf hin, dass die jeweilige Gemeinschaft darüber entscheidet, welche Arbeit als legitim und relevant angesehen wird und daher als produktive Arbeit gilt (2009, S. 75). Den Arbeitsbegriff weiter zu denken, eröffnet so Handlungs- und Gestaltungsspielräume und kann mit Erwerbslosigkeit verbundenen Druck und Scham reduzieren.

Die Autoren dieser Arbeit sind der Meinung, dass der Fokus der Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten ganz klar auf eine optimierte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gelegt werden sollte. Dabei sollten neben qualifizierenden Arbeiten auch vermehrt Ausbildungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stehen und genutzt werden. Es geht also darum, dass nicht stigmatisierende Qualifikationen erworben werden können. Dazu würde beispielsweise ein Praktikum oder ein eidgenössisches Berufsattest EBA in Systemgastronomie gehören, dem man nicht ansieht, dass es in der Gefängnisküche erworben wurde.

Investitionen während des Vollzugs vs. Investitionen nach der bedingten Entlassung

Die Tatsache, dass das Rückfallrisiko in der ersten Zeit nach der Entlassung am höchsten ist (BFS, 2015, S. 16) und die Wiedereingliederung im Gegensatz zum Gefängnis in einem möglichst offenen Rahmen am besten gefördert werden kann (Erismann, 2018, S. 222) betont die Wichtigkeit der in dieser Phase eingesetzten Ressourcen. Erismann weist in diesem Zusammenhang auf den irritierenden Fakt hin, dass der Hauptteil der Ressourcen trotzdem während des Freiheitsentzugs aufgewendet wird (S. 222). Wichtig ist, dass Betroffene nicht primär mit restriktiven Mitteln vor Rückfälligkeit bewahrt, sondern vermehrt mit gewährten Freiheiten bei der Wiedereingliederung unterstützt werden. Dies würde beispielsweise bedeu-

ten, dass auch kurze Zeit vor der Entlassung Ausgänge gewährt werden, obwohl dabei aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt auf theoretischer Ebene das Risiko besteht, dass es dadurch noch während der Zeit der Freiheitsstrafe zu einem Rückfall kommen könnte. Erismann appelliert daran, dass „offene Vollzugsformen (. . .) weniger als Risiko denn als Vorsorge für einen geordneten Übertritt in die Freiheit“ angesehen werden (S. 222). Damit geht besonders auch im Kontext von vergleichsweise kurzen Ersatzfreiheitsstrafen einher, dass Besuche und Ausgänge zugunsten der Aufrechterhaltung des sozialen Kapitals vermehrt möglich sein sollten.

Bei der Diskussion dieser Thematik muss der Aspekt mit einbezogen werden, dass die Ressourcenverteilung von einer emotionalen Debatte, der politischen Kräfteverteilung und damit zusammenhängenden Erwartungen geprägt ist. Werden Ansichten vertreten, die nahelegen, dass die Strafe möglichst hart ausfallen soll, Haftschäden selbstverschuldet sind und nicht auch noch in eine kostenintensive Nachbetreuung investiert werden soll, ist nachvollziehbar, dass Forderungen nach mehr Ressourcen nach dem Vollzug auf wenig Gehör stossen.

Die Medien tragen als Bestandteil der „Akteure im Sozialraum“ eine Mitverantwortung für eine gelingende Integration (Roggenthin, 2018, S. 558) können aber je nach gesendeten Botschaften auch die Reintegration von bedingt Entlassenen erschweren. Cornel, Kawamura-Reindl und Sonnen weisen in ihrem aktuell publizierten Werk auf eine grundsätzliche Entwicklung mit „weitere[n] Strafgesetzverschärfungen und eine[m] Trend zu mehr Punitivität im politischen Diskurs“ (2018, S. 5) hin, der folglich auch in den Medien Einzug und dort einen Platz der Reproduktion findet. Hafen weist darauf hin, dass Problemkonstruktionen in der Gesellschaft durch die Massenmedien beeinflusst werden. Wenn bestimmte Themen über längere Zeit hinweg vorrangig behandelt werden, steigen damit Befürchtungen in der Gesellschaft (2013, S. 148). Davor sind auch Sozialarbeitende nicht gefeit, weil sie trotz ihrer professionellen Rolle durch Medien beeinflusste persönliche Einstellungen nicht vollständig aus ihrem beruflichen Denken und Handeln ausschliessen können. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass Sozialarbeitende mit einem jungen Menschen ohne Ausbildung eine Arbeitsstelle als Hilfskraft suchen, anstatt das Finden einer Lehrstelle anzustreben. Dabei könnte zwar eine rasche Unabhängigkeit vom Sozialdienst, aber wahrscheinlich nicht die beste Lösung für die betroffene Person gefunden werden. Weiter ist vorstellbar, dass Sozialarbeitende – auch durch den Einfluss der Medien – eine restriktive Handhabung von Besuchen und Ausgängen gutheissen und sich daher nicht als Fachpersonen für Veränderungen zugunsten des sozialen Kapitals der Eingewiesenen aussprechen.

An dieser Stelle wird empfohlen, dass sich Sozialarbeitende laufend mit ihren Einstellungen auseinandersetzen, Handlungen hinterfragen und auch mit dem Vertreten von unpopulären Standpunkten Mut beweisen.

Stigmatisierung

Der Mechanismus der Stigmatisierung wurde bereits im Kapitel 4.3 beschrieben und weist auf eine Zuschreibung von negativen Attributen und einer damit einhergehenden sozialen Abwertung hin. Gerade bei einem Gefängnisaufenthalt im Zusammenhang mit einer Ersatzfreiheitsstrafe ist das Thema der Stigmatisierung besonders brisant. Während von der ursprünglichen Geldstrafe unter Umständen niemand etwas erfährt, ist der temporäre Ausschluss aus der Gesellschaft durch eine Freiheitsstrafe vergleichsweise augenfällig. Der Eintrag im Strafregister kann die Suche einer neuen Wohnung oder einer Arbeitsstelle behindern. Da die Gerichtskosten in vielen Fällen zu Schulden führen, bringt die verbüsste Strafe auch im Zusammenhang mit ökonomischem Kapital weitere Hindernisse mit sich.

Die Betroffenen hatten in der Vergangenheit eine geltende Norm verletzt und wurden entsprechend bestraft. Durch die Umwandlung ihrer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe fällt die Bestrafung bereits höher aus, als vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen. Wenn im Anschluss daran trotz der verbüssten Strafe auch noch Stigmatisierung erfahren wird, ist die Strafe insgesamt zu hoch. Gerade auch in Anbetracht dessen, dass die über die Bestrafung einer Geldstrafe hinausgehenden Faktoren – dazu gehört auch die Stigmatisierung – zu einem grossen Teil hätten vermieden werden können, straft eine Ersatzfreiheitsstrafe zu stark. Stehr betont, dass es sich bei straffällig Gewordenen um „keine andere Sorte von Menschen“, sondern um Individuen handelt, „die aufgrund ihrer benachteiligten gesellschaftlichen Position vom Kriminaljustizsystem ‚prozessiert‘ und durch Bestrafung weiter marginalisiert werden“ (2008, S. 330). Bei der aufgrund von Zahlungsunfähigkeit zustande gekommenen Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich um eine solche Bestrafung von bereits Benachteiligten.

Das Stigma der Vorstrafe wird im Vergleich zu anderen Stigmatisierungsprozessen, zu denen es beispielsweise aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, der Nationalität oder der Religion kommt, nicht ausreichend beachtet und bleibt daher aufgrund des mangelnden Diskurses unverändert. Meist geschieht Stigmatisierung nicht bewusst; sie kann aber beispielsweise auch in Form eines öffentlichen Internetprangers absichtlich herbeigeführt werden. Auch wenn dadurch potentielle Opfer gewarnt werden sollen, handelt es sich um eine Form der Stigmatisierung, die nachhaltig mehr schadet als nützt.

Vorurteile gegenüber gewissen Gruppen können bei einer rasch zu treffenden Entscheidung hilfreich sein, sie können aber auch Fakten ausblenden und generalisieren. Es ist davon auszugehen, dass alle Menschen Vorurteile haben und damit auch Professionelle der Sozialen Arbeit nicht davor geschützt sind. Daher besteht allgemein, aber auch gerade für in den Strafvollzug involvierte Sozialarbeitende, die Herausforderung darin, keine Vorurteilsfreiheit anzustreben, sondern sich der eigenen Denkmuster bewusst zu werden und so einen reflektierten Umgang mit Klientinnen und Klienten zu pflegen.

Die Fachpersonen der Bewährungshilfe kommen aufgrund der Zusammenarbeit mit den potentiell Betroffenen am ehesten mit Berichten über erfahrene Stigmatisierung in Berührung. Ihre Ausbildung zu Sozialarbeitenden prädestiniert sie geradezu dafür, sich gegen die Stigmatisierung ihrer Klientel einzusetzen. Die Qualität der Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit sollte speziell im Kontext des Strafvollzugs nicht an einer möglichst tiefen Rückfallquote, sondern an verbesserten „Lebenssituation[en] von kriminalisierten Menschen“ gemessen werden (Stehr, 2008, S. 329). Der Berufskodex von Avenir Social fordert von Professionellen der Sozialen Arbeit, dass sie im Rahmen der sozialen Gerechtigkeit „menschens- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme“ verlangen und ermöglichen (2010, S. 9). „Wer sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung anprangert“ zeigt sich unter dem Gesichtspunkt *Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität* als besonders solidarisch (S. 10). Dabei kann sozialer Ausschluss besonders auch im Kontext einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe als Stigmatisierungsfolge angesehen werden.

Die Autoren dieser Arbeit sind der Ansicht, dass Sozialarbeitende vermehrt im Rahmen der öffentlichen Debatte auf Herausforderungen für bedingt entlassene Menschen aufmerksam machen sollten, so zu einem erhöhten Bewusstsein der verbreiteten Stigmatisierung von Vorbestraften beitragen und damit die Bereitschaft zu stärken, aus dem Strafvollzug Entlassene in Gemeinschaften aufzunehmen.

7 Fazit und Ausblick

Fazit

Die Untersuchung der Fragestellung hat gezeigt, dass die bedingte Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe als kritisches Lebensereignis gewertet werden kann, weil Herausforderungen in verschiedenen Lebensbereichen auf zeitgleich durch die Freiheitsstrafe eingeschränkte Ressourcen treffen. Dennoch ist eine erfolgreiche Bewältigung dieses Ereignisses möglich. Dazu kann soziales Kapital einen wichtigen Beitrag leisten, das eng mit den Bereichen Arbeit und Gemeinwesen verknüpft ist. Arbeit erfüllt Funktionen, die bezüglich sozialem Kapital bei der Bewältigung einer bedingten Entlassung unterstützen. Dazu zählen die durch Arbeit ermöglichten Beziehungen oder je nach Tätigkeit auch soziale Anerkennung. Auch das Gemeinwesen trägt mit seinen zwei Bereichen *Gemeinschaften* und *öffentlich-rechtliche Strukturen* einen wichtigen Beitrag zum sozialen Kapital von bedingt Entlassenen bei. Dabei kann einerseits die durch Familie oder Freunde erhaltene Hilfe und andererseits die professionelle Unterstützung des Versorgungs- und Hilfesystems zur Bewältigung von Herausforderungen beitragen.

Damit die beteiligten Sozialarbeitenden der Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe in den ausgeführten Bereichen soziales Kapital fördern und damit zur Bewältigung der bedingten Entlassung beitragen können, ist von ihnen neben einem entsprechenden Bewusstsein der Aufbau eines intakten Arbeitsbündnisses gefordert. Das Ziel muss sein, dass vorhandenes soziales Kapital erhalten bleibt und in einem kooperativen Prozess neue Aneignungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei können die Sozialarbeitenden selbst als Teil des sozialen Kapitals ihrer Klientel verstanden werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, können Sozialarbeitende in diversen Bereichen aktiv werden; die vorgängigen Empfehlungen zu den Themen Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, strukturelle Problemlagen, Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden, Arbeit in Justizvollzugsanstalten, Investitionen im Strafvollzug und Stigmatisierung sind in diesem Sinne als Wegweiser zu verstehen.

Abschluss Fall Beyeler

Die Geschichte von Herrn Beyeler beschreibt einen Fall, der durch die nicht beantragte bedingte Entlassung einen eher atypischen Charakter annimmt. Entgegen einer gängigen Erwartung möchte Herr Beyeler die Justizvollzugsanstalt nicht um jeden Preis so schnell wie möglich verlassen. Weiter ist dieser Fall ein Beispiel dafür, dass eine bedingte Entlassung ein kritisches Lebensereignis ist und dass wenig soziales Kapital grundsätzlich dazu beitragen kann, dass eine Geldstrafe in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird. Dies betont nochmals die Wichtigkeit einer angestrebten Aufrechterhaltung des verbliebenen sozia-

len Kapitals während der Freiheitsstrafe. Im Fall von Herrn Beyeler geschah dies in zu geringem Mass.

Bezüglich der Beteiligung von Sozialarbeitenden wird die essenzielle Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen in der Justizvollzugsanstalt und den Bewährungshelfenden deutlich, die einen gelingenden Übergang zurück in die Freiheit wesentlich beeinflussen. Neben den genannten Punkten ist schwer zu beurteilen, ob die Suchterkrankung von Herrn Beyeler im gesamten Prozess unterschätzt wurde. Rückblickend ist anzunehmen, dass die Alkoholsucht das durch angeschlagenes soziales Kapital bereits erhöhte Risiko des Entlassungslochs deutlich verstärkte und dass darin wohl auch ein Grund für die Antriebslosigkeit lag. Die Sozialarbeitenden hätten stärker darauf eingehen können.

Anhand dieses Exempels wird deutlich, welche Funktionen Arbeit übernehmen kann und wie sich die zwei Bereiche des Gemeinwesens in der Praxis zeigen. Im Nachhinein hätte weiter eine Vorbereitung in der Justizvollzugsanstalt auf eine Phase mit viel arbeitsfreier Zeit gerade im Fall von Herrn Beyeler Sinn gemacht. Informationen darüber, wie sich der Alltag vor der Freiheitsstrafe gestaltete, wurden jedoch zu spät in den Unterstützungsprozess miteinbezogen. Sonst hätte zumindest die Vermittlung zu einer Beschäftigung bereits während des Vollzugs organisiert werden sollen. Das von Herrn Beyeler erlebte Entlassungsloch führte dazu, dass die Beratung stockte und schliesslich viel zu spät ein Termin bei der Organisation zur Vermittlung einer Beschäftigung realisiert wurde.

Wenn die Entstehungsgeschichte der Ersatzfreiheitsstrafe von Herrn Beyeler in die Überlegungen miteinbezogen wird, kann der Verlust seiner letzten Arbeitsstelle im Jahr 2016 als Auslöser einer Krise gesehen werden, die sich in Form von sozialem Rückzug und vermehrtem Alkoholkonsum bemerkbar machte. Dass Herr Beyeler seinen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt als mehrheitlich positiv wahrnimmt, gerne arbeitet und nicht nach zwei Dritteln seiner Strafe entlassen werden möchte, legt die Vermutung nahe, dass es sich bei der Ersatzfreiheitsstrafe um einen Unterbruch einer längeren Krise handeln könnte. Der vermutete Unterbruch hätte dabei als Wendepunkt genutzt werden können, um im Optimalfall eine Rückkehr in einen krisenähnlichen Zustand – entsprechend der Zeit vor der Freiheitsstrafe – zu vermeiden. Es ist anzunehmen, dass durch eine ausführlichere Zusammenarbeit zwischen der Fachperson der Sozialen Arbeit in der Justizvollzugsanstalt und Herrn Beyeler eine entsprechende Dynamik hätte vorhergesehen und entsprechend beeinflusst werden können.

Wie es mit Herrn Beyeler und seiner Stelle in der Fahrradwerkstatt weitergegangen ist, entzieht sich der Kenntnis der Autoren. Das Ende des Praxismoduls des fallführenden Studierenden ist ein weiteres Beispiel für einen Bruch in der Begleitung durch Sozialarbeitende.

Das soziale Kapital wird zwar durch eine Nachfolgerin ersetzt, dass nichts verloren geht, ist aber unrealistisch.

Ausblick

In diesem abschliessenden Kapitel sollen Stärken und Schwächen der vorliegenden Arbeit, alternative Vorgehensweisen und sich aus der Bearbeitung ergebende weiterführende Fragen beleuchtet werden.

Angesichts der Brisanz des Themas – schliesslich sollte ein gerechter, konstruktiver Umgang mit Straftaten im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger liegen – übt die vorliegende Arbeit basierend auf den theoretischen Grundlagen fundierte Kritik. Dass sie darüber hinaus konkrete Empfehlungen abgibt, ist herauszustreichen. Nur zu kritisieren ohne Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen ist nicht zielführend; die vorwärtsgerichtete Diskussion soll daher auch eher unter diesen Vorzeichen gelesen werden. So bietet die breite Diskussion zudem reichhaltige Anregungen zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema. Weiter ist der Fallbezug zu Herrn Beyeler eine Stärke, weil sie den erfrischenden Bezug zur Praxis in die an sich theoretische Arbeit bringt. Diese konkrete Anwendung macht die Theorie fassbar und zeigt praktisch auf, wie einzelne Faktoren zusammen- und voneinander abhängen.

Die grosse Präsenz des Falls kann gleichzeitig aber auch eine Schwäche darstellen. Die theoretischen Inhalte werden anschliessend an jedes Kapitel in Bezug eines nicht repräsentativen Einzelfalls gesetzt und prägen auf diese Weise möglicherweise übermässig den Eindruck der Leserinnen und Leser.

Einen weiteren denkbaren Kritikpunkt bilden die Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialarbeitenden. Die dieser Arbeit zugrundeliegende Fragestellung könnte vermuten lassen, dass ganz konkrete, einfach in die Praxis zu transferierende Aspekte herausgearbeitet werden, die zu einer Arbeitsstelle und der Integration in unterschiedliche Bereiche des Gemeinwesens führen. Es handelt sich jedoch primär um eine theoretische Auseinandersetzung mit den Aspekten des sozialen Kapitals, des Gemeinwesens und der Arbeit im Kontext einer bedingten Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe. Konkrete Praxisanleitungen wären zwar wünschenswert; sie finden aber aufgrund der Ausrichtung der vorliegenden Arbeit hier keinen Platz. Eher bringt die Arbeit dahingehend einen Mehrwert, weil sie den beteiligten Akteurinnen und Akteuren die Bedeutung des Bewusstseins für den Zusammenhang zwischen dem sozialen Kapital und den weiteren genannten theoretischen Grössen verstärkt vor Augen führt.

Neben den soeben diskutierten Stärken und Schwächen der Arbeit lassen sich Ideen für ein alternatives Vorgehen ableiten. Bezüglich der ausgewählten Theorie kann festgehalten werden, dass es sich beim sozialen Kapital nach Bourdieu um einen kleinen Ausschnitt aus ei-

nem Gesamtwerk handelt. Diesbezüglich wären Ergebnisse von Interesse, wenn weitere Aspekte des Habituskonzepts von Bourdieu in die Untersuchungen miteinbezogen würden und damit beispielsweise auch soziale Klassen oder der Humankapitalbegriff in die Überlegungen einfließen. Weiter hätte anstelle des eher weiten Begriffs des Gemeinwesens auch ein spezifischer Fokus auf *Familie* oder *Wohnen* gesetzt werden können. Dies hätte entsprechend der Thematik *Arbeit* die Begriffsdefinition vereinfacht und durch das kleinere Themengebiet eine genauere Untersuchung erlaubt.

Im Anschluss an die getätigten Untersuchungen ergeben sich verschiedene Themen, die sich für weitere Forschungsarbeiten anbieten: Wie die Betroffenen die Unterstützung der Sozialarbeitenden wahrnehmen, beschränkte sich in dieser Arbeit auf Vermutungen. Dies legt nahe, dass in einem weiteren Schritt die Sichtweise von Personen einbezogen wird, die in Justizvollzugsanstalten und bei der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe von Sozialarbeitenden beraten und unterstützt wurden. Dabei könnten einerseits wichtige Informationen zu einer verbesserten Unterstützung der Individuen und andererseits auch Hinweise zugunsten einer optimierten Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen gewonnen werden. Dabei würde sich die Generierung der Daten an drei Zeitpunkten anbieten: Beim Eintritt in die Justizvollzugsanstalt bezüglich Erwartungen, kurz vor der bedingten Entlassung bezüglich wahrgenommener Unterstützung und am Ende der Probezeit rückblickend über den ganzen Unterstützungsprozess. Allenfalls könnte an dieser Stelle auch eine Befragung von Angehörigen angezeigt sein, die eine Datenerhebung zu einer vermehrt systemischen Arbeitsweise der Bewährungshilfe ermöglicht. Es würde sich anbieten, dass diese Datenerhebungen nicht von den involvierten Sozialarbeitenden durchgeführt werden und dadurch mit grösserer Wahrscheinlichkeit auch kritische Punkte genannt werden. Weiter wäre von grossem Interesse, wie sich ein vorgegebener zweiter Besuch der Bewährungshelfenden in den Justizvollzugsanstalten auf Austrittsvorbereitungen und die weitere Zusammenarbeit mit den Professionellen der Bewährungshilfe auswirken würde.

Die Untersuchung der Fallgeschichte von Herrn Beyeler legt nahe, weitere Fälle zu analysieren und damit repräsentativere Ergebnisse zu erhalten. Es wäre wertvoll herauszufinden, welche Mechanismen vermehrt auftreten und bei welchen es sich um Ausnahmen handelt.

Die im Rahmen der Diskussion angeschnittene Rolle der Medien würde sich für eine diskursanalytische Untersuchung anbieten. Dabei könnten genauere Informationen dazu gewonnen werden, wie sich die Berichterstattung der Medien auf die Gesetzgebung oder die Meinungen von im Bereich des Strafvollzugs tätigen Sozialarbeitenden auswirkt.

Für das Feld der vorliegenden Arbeit bleiben viele Fragen offen, die dazu einladen weiterzudenken. Alle Akteurinnen und Akteure, besonders auch die Sozialarbeitenden, können durch aktive Beteiligung dazu beitragen und so ihre Verantwortung wahrnehmen.

8 Literatur

- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/berufsethik>
- Baechtold, Andrea, Weber, Jonas & Hostettler, Ueli. (2016). *Strafvollzug – Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Bamberger, Günther G. (2010). *Lösungsorientierte Beratung* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Bisler, Wolfgang. (2011a). Stigma. In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5. Aufl., S. 658). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bisler, Wolfgang. (2011b). Stigmatisierung. In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5. Aufl., S. 658). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bourdieu, Pierre. (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In Reinhard Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten* (S. 183-198). Göttingen: Schwartz.
- Brägger, Benjamin F. (2014). Arbeit im Freiheitsentzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 36-40). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Brägger, Benjamin F. (2012). *Der offene Strafvollzug heute – Am Beispiel der Anstalten Witzwil / BE* [PDF]. Abgerufen von www.be.ch
- Bukowski, Annette & Nickolai, Werner. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesamt für Justiz. (2012). Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts). *Bundesblatt (BBl)*, 19, 4721-4756.
- Bundesamt für Statistik. (2015). *Strafurteilsstatistik 1984–2014. Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch>
- Bundesamt für Statistik. (2018). *Katalog der Justizvollzugseinrichtung* [PDF]. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch>
- Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele & Sonnen, Bernd-Rüdeger. (Hrsg.). (2018). *Resozialisierung. Handbuch* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Cornel, Heinz. (2018). Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit – Erfahrungen, Ideen und Vorschläge aus

- Projektbegleitungen. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 67(1), 26-30.
- Dudenredaktion. (2018a). *-wesen* [Website]. Berlin: Dudenverlag. Abgerufen von www.duden.de
- Dudenredaktion. (2018b). *Gemeinwesen* [Website]. Berlin: Dudenverlag. Abgerufen von www.duden.de
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement. (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz – System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick* [PDF]. Bern: Bundesamt für Justiz BJ.
- Erb, Thomas. (2014). Sozialdienste. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 408-411). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Erismann, Martin. (2018). Übergangsmanagement: Wie sich die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen verbessern lässt. In Nicolas Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach & Natalia Delgrande (Hrsg.), *Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug* (S. 205-224). Bern: Stämpfli Verlag.
- Filipp, Sigrun-Heide & Aymanns Peter. (2010). *Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen. Vom Umgang mit den Schattenseiten des Lebens*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Filipp, Sigrun-Heide. (2007). Kritische Lebensereignisse. In Jochen Brandstädter & Ulman Lindenberger (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie der Lebensspanne. Ein Lehrbuch* (S. 337-366). Stuttgart: Kohlhammer.
- Fuchs-Heinritz, Werner & König, Alexandra. (2014). *Pierre Bourdieu – Eine Einführung* (3. Aufl.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Fuchs-Heinritz, Werner & Rammstedt, Otthein. (2011). Solidarität. In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5. Aufl., S. 619). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Füllsack, Manfred. (2002). *Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens*. Berlin: AVINUS.
- Füllsack, Manfred. (2009). *Arbeit*. Wien: Facultas.
- Gebhardt, Winfried. (2014). Gemeinschaft. In Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff & Nicole Burzan (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie* (3. Aufl., S. 140). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Gemein. (1993). In Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* [Website] (digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache). Abgerufen von www.dwds.ch

- Gerrig, Richard J & Zimbardo, Philip G. (2008). *Psychologie* (18. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Goffman, Erving. (1977). *Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Greif, Siegfried. (2017). Arbeit. In Markus Antonius Wirtz (Hrsg.), *Dorsch – Lexikon der Psychologie* (18. Aufl., S. 176-177). Bern: Hogrefe.
- Grosser, Rudolf. (2018). Bewährungshilfe. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl & Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch* (4. Aufl., S. 200-216). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Hafen, Martin (2013). *Grundlagen der systemischen Prävention. Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis*. (2. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.
- Hegner, Friedhart (2011). Gemeinwesen. In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5. Aufl., S. 231). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hosser, Daniela. (2001). Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. Soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In Mechthild Bereswill & Werner Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 319-343). Baden-Baden: Nomos.
- Imperatori, Martino. (2014). Beziehungen zur Aussenwelt. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 110-123). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Jesse, Jörg, Werner, Ronny & Kramp, Sabine. (2018). Ist Resozialisierung eine exklusive Aufgabe des Strafvollzuges? In Bernd Suhling & Stefan Maelicke (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 579-588). Wiesbaden: Springer.
- Kapital. (1993). In Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* [Website] (digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache). Abgerufen von www.dwds.ch
- Kawamura-Reindl, Gabriele & Schneider, Sabine. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Koller, Cornelia. (2014). Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 80-87). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. (2012). *Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug* [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

- Koob-Sodtke, Gertrud. (2010). Bewährungshilfe – ambulante Täterarbeit im Zwangskontext. In Gernot Hahn & Michael Stiels-Glenn (Hrsg.), *Ambulante Täterarbeit. Intervention, Risikokontrolle und Prävention* (S. 226-252). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Larsen, Stein Ugelvik. (2003). Die theoretische Herausforderung. In Stein Ugelvik Larsen & Ekkart Zimmermann (Hrsg.), *Theorien und Methoden in den Sozialwissenschaften* (S. 253-270). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Lehner, Dominik & Huber, Andreas. (2014). Urlaub. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 475-480). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Liebau, Eckart. (2012). Pierre Bourdieu (1930-2002) – Gesellschaftliche Grundlagen einer rationalen Pädagogik. In Bernd Dollinger (Hrsg.), *Klassiker der Pädagogik – die Bildung der modernen Gesellschaft* (3. Aufl., S. 353-376). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Matt, Eduard. (2014). *Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe*. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.
- Mayer, Klaus. (2012). Gemeinsames Problemverständnis als Grundlage der Kooperation. Sozialarbeit in der Bewährungshilfe. *SozialAktuell*, 10, 27-29.
- Niggli, Marcel Alexander & Wiprächtiger, Hans. (Hrsg.). (2013). *Basler Kommentar zum Strafrecht* (BSK StGB). *Strafrecht I (Art. 1-110 StGB)* (3. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Oschmiansky, Frank. (2010). *Der Arbeitsbegriff im Wandel der Zeiten* [Website]. Abgerufen von <http://www.bpb.de>
- Pickl, Viktor. (1981). Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug. In Walter T. Haesler (Hrsg.), *Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug* (S. 33-50). Diessenhofen: Rüegger.
- Polizei- und Militärdirektion. (2018a). *Justizvollzugsanstalten (JVA)* [Website]. Abgerufen von <https://www.pom.be.ch>
- Polizei- und Militärdirektion. (2018b). *Regionalgefängnisse, Bewachungsstation und Transportdienst* [Website]. Abgerufen von <https://www.pom.be.ch>
- Reinold, Gerd, Lamnek, Siegfried & Recker, Helga. (Hrsg.). (2000). *Soziologie-Lexikon* (4. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Roggenthin, Klaus. (2018). Freie Straffälligenhilfe – Probleme und Perspektiven angemessener Wirkungsforschung. In Bernd Suhling & Stefan Maelicke (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 549-566). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Sandmann, Johannes & Knapp, Nicole. (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In Bernd Suhling & Stefan Maelicke (Hrsg.), *Das*

- Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 175-194). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schärer, Deborah. (2014). Arbeitsentgelt. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 40-43). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Schütte, Johannes D. (2013). *Armut wird „sozial vererbt“ – Status Quo und Reformbedarf der Inklusionsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Semmer, Norbert & Udriș, Ivars. (1993). Bedeutung und Wirkung von Arbeit. In Heinz Schuler (Hrsg.), *Lehrbuch Organisationspsychologie* (S. 133-165). Bern: Huber.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007). *Vom Beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat – Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch>
- Stehr, Johannes. (2008). Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In Roland, Anhorn, Frank, Bettinger & Johannes, Stehr (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit* (S. 319-332). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stigma. (1993). In Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* [Website] (digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache). Abgerufen von www.dwds.ch
- Stimmer, Franz. (2012). *Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit* (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Stoik, Christoph. (2013). Gemeinwesen und Parteilichkeit. In Josef Bakic, Marc Diebäcker & Elisabeth Hammer (Hrsg.), *Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit – Ein kritisches Handbuch Band 2*. Wien: Erhard Löcker GesmbH.
- Stövesand, Sabine & Stoik, Christoph. (2013). Gemeinwesenarbeit als Konzept Soziales Arbeit – eine Einleitung. In Sabine Stövesand, Christoph Stoik & Ueli Troxler (Hrsg.), *Handbuch Gemeinwesenarbeit: Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden* (S. 14-36). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2017a). *SSED 09.0, Richtlinie – der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone – betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung*. [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>
- Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2017b). *SSED 11.0, Richtlinie – der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone – betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan* [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

- Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2017c). *SSED 11.1, Erläuterungen zur Richtlinie betreffen Vollzugsplanung und Vollzugsplan* [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>
- Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2017d). *SSED 12.1, Erläuterungen zur Richtlinie betreffen die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft)* [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>
- Studer, Brigitte & Matter, Sonja. (2011). *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern*. Bern: Stämpfli.
- Szkibik, Heinz (1969). *Sozialistischer Strafvollzug. Erziehung durch Arbeit*. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.
- Tönnies, Ferdinand. (2012). Der Begriff der Gemeinschaft. In Klaus Lichtblau (Hrsg.), *Ferdinand Tönnies – Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft* (S. 221-230). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Treig, Judith & Pruin, Ineke. (2018). Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland – Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 67(1), 10-15.
- Ulich, Eberhard. (2011). *Arbeitspsychologie* (7. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. (2017). *Richtlinien für die Strafzumessung – Recommandations quant à la mesure de la peine* [PDF]. Abgerufen von <https://www.justice.be.ch>
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern. (2018). *Landwirtschaft* [Website]. Abgerufen von <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftsdaten/sectoren-und-branchen/landwirtschaft.html>
- Wienold, Hanns. (2011). Arbeit. In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5. Aufl., S. 46). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wirth, Wolfgang, Pfalzer, Stephanie & Gerlach, Susanne. (2018). Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 67(1), 9-10.
- Wyer, Bettina. (2013). Zur Praxis der Aktivierung. Klienten und Klientinnen in Beschäftigungsprogrammen. In Peter Rieker, Sven Huber, Anna Schnitzer & Simone Brauchli (Hrsg.), *Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 141-157). Weinheim: Beltz.